929. 1.

Neuer Aufschluß
über
die Stellen
des
Westphälischen Friedens
welche
die Mediat = Klöster
und
deren Güter und Gefälle
betreffen
I. P. O. art. V. §. 1. 2. 25. 26. 31. 32.
45. 46. 47.

J. M. vom A. O.
Geheimen Rath und Kanzler
Koch

Non qua itur, sed qua eundum est.
SENECA

Abbatiae Oberalz.

Giessen
im Verlag Just. Friedr. Kriegers.
1783.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht

welcher den Leser belehrt, was er in diesem Kommentar erwarten und suchen kann, und nicht kann.

Ich habe in der vor einigen Tagen im Druck erschienenen, gleichsam aus dem Stegreif abgefaßten, kurzen Revision der rechtlichen Staatsbetrachtungen über die Frage: Ob die in dem Fürstlich-Hes-

sischen Gebiete gelegene Güter und Einkünfte der von dem Churfürsten zu Mainz im Jahr 1781 aufgehobenen drey Klöster dem Churfürsten zu Mainz oder den Landgrafen zu Hessen von Reichs Rechtswegen zugefallen sind? mich nicht enthalten können, die Aeusserung zu thun, daß diese Materie bey ihrer bisherigen Sterilität noch nicht genugsam durchdacht und überlegt worden sey, und daß alles bisher darüber Geschriebene einen Sachverständigen, wenn er zumahl in das ganze Detail gehet, nicht befriedigen könne. Aus eignem Trieb habe ich den Vorsaz gefaßt, ohne alles Vorurtheil, wie der Kommentar zeigen wird, diese Materie weiter zu untersuchen und der Wahrheit nachzuspühren.

Das

Das Resultat lege ich gegenwärtig dem geneigten Leser vor Augen, und es wird mich freuen, wenn ich nach dem Urtheil des unpartheiischen Lesers die Wahrheit nicht verfehlt habe.

Ich habe mich an das Friedensinstrument gehalten, und dessen Dispositionen nach einer vernünftigen Auslegung darzulegen mich bemühet, ohne auf die Kommentatoren desselben hauptsächliche Ruckſicht zu nehmen, die ohnehin in dieser Materie wenig oder nichts entwickeltes und pragmatisches gesagt haben.

Die Acta Pacis, so Herr von **Meiern** herausgegeben, habe ich sorgfältig gelesen; aber wer ihn in dieser Materie nachschlägt, der wird finden, daß man aus ihm keine völlige

Befriedigung über alle Punkte schöpfen könne, und daß man das Friedensinstrument aus sich selbst und nach der rechtlichen Lage und Verhältniß der Sachen erklären müsse.

Ueber die Stellen des Westphälischen Friedens, welche ich zum Gegenstand meiner Erklärungen genommen habe, habe ich nichts mehr und nichts weniger zu sagen mir vorgenommen, als was auf die jetzo in Bewegung gekommene Frage wegen der Güter und Gefälle der staatsabsichtlich eingezogenen drey Mainzischen Klöster einen Einfluß hat.

Ich schmeichle mir, daß ich unterschiedliches entdeckt habe, was noch kein Schriftsteller vor mir gesagt hat.

Vorzüglich aber glaube ich zweyerley auf eine einleuchtende und völlig überzeugende Art bewiesen zu haben:

I. Daß das Friedensinstrument in dieser Frage wegen der Güter der Mediat-Klöster die Rechtsparität nicht allein nicht begünstige, sondern sogar unter den Gütern und Gefällen der Klöster, so noch den Katholischen im Jahr 1624 zugestanden haben, und den Gütern und Gefällen der Klöster, welche von Protestanten damals schon eingezogen und reformirt waren, einen in die Augen fallenden und höchst interessanten Unterschied mache.

II. Daß das 1ste und 2te Glied des §. 47.

art. V. I. P. O. blos von Klöstern, so die Protestantische Landesherrn schon vor dem Jahr 1624 eingezogen und reformirt hatten, zu verstehen sey, und die auf eine hier ganz unplazgreifliche Rechtsgleichheit gebauete extensive Erklärung dem Sinn und der Absicht der Paciscenten völlig widerspreche.

Noch bemerke ich vorläufig, daß die teutsche Uibersezungen, so ich unter den lateinischen Text sezen lassen, aus der zu Mainz im Jahr 1648 mit Kayserlicher und Chur-Mainzischer Freiheit und Concession erschienenen Edition genommen sind.

Um dem Leser es bequem zu machen, daß man die hier eintretende Hauptfälle mit einem Blick übersehen könne, habe ich die beygedrukte Tabelle entworfen, nach welcher nun beurtheilt werden kann, ob alle Fälle in dem Friedensinstrument enthalten und entschieden sind, oder nicht; worüber ich an seinem Orte die Erläuterung geben werde.

Nur noch eins erlaube mir der Leser zu sagen, ehe ich den Kommentar anfange.

Nichts ist wohl gewisser, ungezweifelter und evidenter als der Grundsatz, daß man den Westphälischen Frieden wie in andern Stellen, also auch vorzüglich in der Materie, wovon dermalen die Rede ist, nach der im

Jahr 1648 in der katholischen Kirche in Teutschland zum Grunde gelegenen Kirchen- und Staatsverfassung, und denen Grundsätzen, welche damals in der katholischen Kirche in Absicht der Klöster und der geistlichen Güter und der darüber der Klerisey zustehenden Kirchen-Gewalt, erklären müsse; nicht aber nach den Sentiments die erst unsere Zeitgenossen, die Riegger, die Rautenstrauche, die Eybel ꝛc. ꝛc. in ihren Schriften angenommen und den katholischen Fürsten empfohlen haben, nach welchen die Verfassung in der katholischen Kirche und Staat, in Absicht der Klöster und geistlichen Güter freylich eine ganz andere Gestalt bekommt, als diejenige war, die noch im Jahr 1648 so heilig und unverlezlich geachtet wurde, daß ein Eingriff in die Rechte der Klerisey tödtende Bannstralen erregt haben würde.

ARTICVLVS V.

Cum autem praesenti bello magnam partem

tem gravamina, quae inter vtriusque religionis Electores, Principes & Status Imperii vertebantur, causam & occasionem dederint, de iis, prout sequitur, conuentum & transactum est.

§ 1.

Transactio anno millesimo quingentesimo quinquagesimo secundo *Passavii* inita, & hanc anno millesimo quingentesimo quinquagesimo quinto secuta *pax Religionis*, prout ea anno millesimo quingentesimo sexagesimo sexto Augustae Vindelicorum, & post in diuersis Sacri Romani Imperii Comitiis vniuersalibus confirmata fuit, *in omnibus suis capitulis* vnanimi Imperatoris, Electorum, Principum & Statuum, vtriusque Religionis, consensu initis ac conclusis rata habeatur, *sancteque & inviolabiliter seruetur.*

Quae vero de nonnullis in ea *articulis* con-

controuerſis hac transactione communi partium placito ſtatuta ſunt, ea pro perpetua dictae pacis *declaratione*, tam in iudiciis, quam alibi obſeruanda habebuntur, donec per Dei gratiam de religione ipſa conuenerit, non attenta cuiusuis ſeu Eccleſiaſtici ſeu Politici, intra vel extra Imperium, quocunque tempore interpoſita *contradictione* vel *proteſtatione*, quae omnes inanes & nihili vigore horum declarantur. In *reliquis* omnibus autem inter vtriusque Religionis Electores, Principes, Status omnes & ſingulos ſit *aequalitas exacta mutuaque*, quatenus formae Reipublicae, conſtitutionibus Imperii & praeſenti conuentioni conformis eſt, ita vt, *quod vni parti iuſtum eſt, alteri quoque ſit iuſtum*, violentia omni & via facti, vt alias, ita & hic inter vtramque partem perpetuo prohibita.

Nach

V

Nachdem aber zu gegenwärtigem Kriege, mehrentheils die Gravamina, welche sich zwischen beyderley Religion Chur-Fürsten, vnd Ständen deß Heil. Römischen Reichs enthalten, Vrsach vnd Anlaß gegeben: So ist derentwillen, als folgt, verglichen, vnd transigirt worden.

1.

Der Vertrag, so im Jahr 1552. zu Passau gemacht, vnd darauff im Jahr 1555. gefolgte Religions Frieden, gestalt solche im Jahr 1566. zu Augspurg, vnd nachgehends vff vnterschiedlichen allgemeinen Reichstägen bestättigt worden, sollen in allen jhren, mit der Röm. Kayserl. Mayst. Chur-Fürsten vnd Ständen, beyderseits Religion einhellig verwilligt gemacht, und geschlossenen Articuln, beständig verbleiben, auch vffrichtig, vnd vnverändert gehalten werden. Was

aber

aber vber etlichen, darinn enthaltenen strittiger Puncten, bey diesem Verglei- che mit allgemeiner der Partheyen belie- bung geschlichtet, solches soll hinführo als eine jmmergeltende deß besagten Friedens Erleuterunge, so wol Gerichtlich, als sonsten, gelten, vnd observirt werden, biß daß man, durch Gottes Gnade, sich in der Religion vergleiche: ohneracheet eines oder andern, jnner- oder ausser- halb Reichs, Geistlichen oder Weltlichen, zu was Zeit es geschehen möge, einge- strewter Contradiction, oder protestation, welche alle, krafft dieses, vngültig vnd nichtig erkandt werden. In allem andern aber, zwischen beyder Religion Chur-Für- sten vnd Ständen, allen vnd jeden, sol- le eine richtige, durchgehende, recipro- cirende Gleichheit, so viel die Form der Republic, die Gesetze deß Heyl. Römi- schen Reichs, vnd gegenwärtigen Convent

betrifft,

betrifft, Also, vnd dergestalt gehalten werden, daß, was einem Theyl recht vnd billig ist, dem andern ebenmässig recht seye: vnd hinführo alle Gewaltthaten, wie sonsten, also auch dißfals zwischen beyden Theylen, zu allen Zeiten verbotten bleiben.

Ich bemerke, daß 1) nach Junhalt des prooemii in dem art. V. die grauamina, quae inter *vtriusque religionis* Electores, Principes & Status Imperii vertebantur beygelegt und verglichen sind, folglich darin so wenig von Katholischen unter sich, als von Protestanten unter sich, die Rede ist; daß 2) der Passauische Vertrag vom Jahr 1552. und der Religionsfriede vom Jahr 1555. in allen Punkten, welche in dem Friedensinstrument nicht ausdrücklich abgeändert sind, nochmals bestätigt worden, und zwar in der Maasse, vt, quae de nonnullis in ea (trans-

actio-

actione Passauiensi & Pace religionis) articulis controuersis hac transactione (Pace Osnabrugensi) communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictae pacis declaratione tam in iudiciis, quam alibi obseruanda habeantur. Daß 3) in allen übrigen Punkten aber (in *reliquis omnibus* autem — das Wort: *reliquis*, scheint mir bisher von den Auslegern nicht gehörig erwogen zu seyn.) unter beyden Religionstheilen eine aequalitas exacta mutuaque, ita vt, quod vni parti iustum est, alteri quoque sit iustum, gelten solle. Der Zusammenhang und die ausdrükliche Worte: in *reliquis* omnibus autem — lehren schon, daß diese belobte Rechtsgleichheit bey einem im Friedensschluß blos allein und ausdrüklich in Absicht des einen Religionstheils verglichenen und entschiedenen articulo controuerso nicht eintreten solle, sondern bey einem solchen Punkt bey der im Friedensinstrument enthaltenen Disposition stehen geblie-

geblieben werden müsse. Ohnehin hat das Friedensinstrument in denen verglichenen Punkten, welche man zwischen beyden Religionstheilen auf beyden Seiten als möglich gedachte, und worin die Rechtsgleichheit gelten sollte, solches klar und deutlich ausgedrukt, und was für den einen Theil verglichen ist, auch auf den andern ausgedähnt. Das Friedensinstrument so gar selbst schränkt auch diese Rechtsgleichheit durch die hinzugesezten Worte: quatenus formae reipublicae, constitutionibus imperii & *praesenti conuentioni* conformis est, ein.

§. 2.

Terminus a quo *restitutionis in ecclesiasticis*, & quae intuitu eorum in politicis mutata sunt, sit *dies prima Ianuarii Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti.* Fiat itaque restitutio omnium Electorum, Principum & Statuum vtriusque Religionis, comprehensa libera Im-

perii Nobilitate, vt & communitatibus & pagis immediatis plenarie & pure, *caſſatis* omnibus interim in iſtiusmodi cauſis latis, publicatis & inſtitutis *ſententiis*, *decretis*, *transactionibus*, *pactis* ſeu dedititiis, ſeu aliis, & executionibus, reductione ad ſtatum dicti anni dieique in omnibus facta.

2.

Die Zeit, von welcher anzurechnen, die Reſtitution, oder Widereinnehmung in Geiſtlichen, geſchehen ſoll, vnd welche ab deren Veranlaſſung in weltlichen Sachen verändert worden, ſolle ſeyn der 1. Januarij deß Jahrs 1624. Soll derhalben Reſtitution geſchehen aller Chur-Fürſten, vnd Ständen beyder Religion-die freye Reichs-Ritterſchafft, als auch Gemeinden vnd Immediat Dorffſchafften, pur vnd völlig, mit eingeſchloſſen: nebenſt

benst vffheb- vnd cassirunge aller in solchen Sachen ergangnen, publicirten, vnd gefellten Vrtheiln, Decreten, Verträgen, Bedingungen, vnd Executionen: dergestalt, daß die Reduction, oder das Absehen, nach besagten Tag obbemeltes Jahrs gerichtet werde.

Wegen der liberae & immediatae imperii Nobilitatis führe ich hier ein für allemal an, daß das Friedensinstrument noch absonderlich im art. V. §. 28. verordnet, daß selbige in iuribus religionem concernentibus & beneficiis inde promanantibus überhaupt gleiche Rechte mit den Reichsständen zu geniessen haben solle.

Und da so gar communitates & pagi immediati mit eingeschlossen sind, so sind nach der Absicht der Paciscenten auch ohne allen Zweifel die allenfalls mitinteressirte unmittelbare Reichs-Dynasten allemal miteinbegriffen.

Zum Entscheidunsgziel wird zwar in diesem §. der 1ste Januar. 1624 bestimt, und also ein Entscheidungstag (dies decretorius f. normalis) gesezt. Aber in einigen Fällen wird nicht auf den Entscheidungstag, sondern auf quamcumque anni partem gesehen, und dann nennt man das Entscheidungsziel das Entscheidungsjahr, (annum decretorium f. normalem). Darüber ist zwar kein Streit, daß in Absicht des exercitii religionis das Entscheidungsjahr die Norm gebe; aber in Absicht der possessionis bonorum ecclesiasticorum sind die Rechtsgelehrte nicht einig, wovon ad §. 31. weiter zu reden seyn wird. So viel scheint mir ausser Zweifel zu ruhen, daß der terminus restitutionis ex capite grauaminum in ecclesiasticis, in so fern die restitutio NB. aus einer eigenen Disposition des Osnabrükischen Friedensschlusses geschehen muß, der Regel nach der 1ste Januar. 1624 sey, und also das Entscheidungsjahr nur alsdann

gelte,

gelte, wenn das Friedensinstrument solches klar und deutlich sagt. Ich begnüge mich übrigens hier die neuere Schriftsteller über das Entscheidungsziel anzuführen. GODOFR. DAN. HOFFMANN Comment. de die decretorio Kalend. Januar. anni 1624 omnique ex Pace Westphal. restitutione. Tubing. 1750. Ebendesselben diss. de anno decretorio 1624 an & quatenus ad politica spectet. ibid. 1752. FRANCISCVS IVST. KORTHOLT diss. de anno decretorio 1624 quatenus in collegia opificum praecipue in libera imp. republ. Francofurtensi conueniat. Giessae 1770. FRANC. de ALBINI diss. de anno decretorio 1624 opificum collegia non concernente. Inserta ANT. SCHMIDT Thesaur. iur. eccles. T. IV. p. 95. sqq. IO. CAR. von der BECKE diss. de die decretorio Pace Westphal. posito. Goetting. 1776.

§. 25.

Quaecunque *Monasteria*, *Collegia*,

 Balli-

Balliuias, *Commendas*, *templa*, *fundationes*, *ſcholas*, *hoſpitalia*, *aliaque bona eccleſiaſtica mediata*, vt & eorum reditus iuraque, quocunque ea nomine appellata fuerint, *Auguſtanae Confeſſionis* Electores, Principes, Status anno milleſimo ſexcenteſimo viceſimo quarto die prima Ianuarii poſſederunt, eadem omnia & ſingula, *ſiue retenta ſemper*, *ſiue reſtituta*, *ſiue vigore huius transactionis reſtituenda*, iidem poſſideant, donec controuerſiae Religionis amicabili partium compoſitione vniuerſali definiantur, non attentis *exceptionibus*, ſiue ante ſiue poſt transactionem Paſſauienſem aut Pacem Religioſam reformata & occupata, aut quod non *de*, vel *in territorio* Auguſtanae Confeſſionis Statuum, vel *exempta* vel aliis Statibus iure *Suffraganeatus*, *Diaconatus*, aliaue quauis ratione obligata fuiſſe dicuntur. Vnicum ſolumque huius

ius transactionis, restitutionis, obseruantiaeque futurae fundamentum sit *die prima Ianuarii Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto habita possessio*, irritis prorsus exceptionibus, quae ex introducto alicubi exercitio interimistico, vel anterioribus aut secutis pactis, generalibus aut specialibus transactionibus, vel litibus motis, causisue decisis, vel etiam decretis, mandatis, rescriptis, paritoriis, reuersalibus, litispendentiis, vel aliis quibuscunque praetextibus & rationibus desumi possent.

Vbi igitur supradictorum omnium bonorum, eorundem pertinentium, fructuumue Augustanae Confessionis Statibus aliquid, quouis modo aut praetextu, siue iudicialiter siue extraiudicialiter a dicto tempore *interuersum* aut *ademptum* est, omnino absque mora & indistincte

(interque illa ſpecialiter etiam Monaſteria, fundationes, atque bona eccleſiaſtica omnia & ſingula a Principe *Würtembergico* anno milleſimo ſexcenteſimo vigeſimo quarto poſſeſſa) cum ſuis pertinentiis, reditibus & acceſſionibus vbicunque ſitis, vna cum amotis documentis in priorem ſtatum reſtituantur, nec Auguſtanae Confeſſioni addicti poſthac in *habita* vel *recuperata* poſſeſſione vllo modo turbentur, ſed ab omni perſecutione *iuris* & *facti* perpetuo tuti ſint, donec controuerſiae religionis compoſitae fuerint.

25.

Alle Clöſter, Collegia, Balleyen, Commenthureyen, Kirchen, Stifftungen, Schulen, Hoſpitalien, vnd andere mittelbare geiſtliche Güter, wie auch deren gefält vnd Recht, wie ſie Namen haben

mögen

mögen, welche die Augspurgische Confessions-Verwandte Chur:Fürsten vnd Ständ den 1. Jan. 1624. im Besitz gehabt haben, dieselbe allesampt sollen sie hinführo, solche seyen gleich bißhero in dero Handen verblieben, oder wider restituirt worden, oder in Kraft dieser transaction noch zu restituiren, im Besitz behalten, biß die Religions-Strittigkeit durch beeder Theil geistliche vnd gemeine Vergleichung beygelegt sein werde, ohngeacht deß Vorwandts, sie seyen: vor oder nach dem Passawischen Vertrag vnd Religion-Frieden reformirt vnd eingenommen worden, wie auch daß sie nicht In: oder von der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständ Lands-Obrigkeit seyen, oder andern Ständen jure suffraganeatus, diaconatus, oder in andere weg verbunden angegeben werden, dann daß einige fundament dieser trans-

action, restitution, vnd künfftiger observantz ist die den 1. Januarij Anno deß 1624. Jahrs gehabte possessio, allerdings ohngeacht auch deß Vorwandts etlicher Orten eingeführten interims - exercitii, auch vor: vnd nachgehend, gemein, oder sonderbahren Verträgen, entstandener Strittigkeit, oder entschiedener Sachen, oder erlangter Decreten, Mandaten, Rescripten, paritoriis, reversalibus, litis pendentiis, oder andern Scheins, wie solcher vorgebracht werden möchte, dann da von obgedachten Gütern allen, auch deren Zugehörungen vnd Nutzungen den Augspurgischen Confessions - Verwandten, ichtwas auff einige Weiß oder Weg In: oder ausserhalb Gericht, von besagter Zeit an, entwendet oder entzogen worden, daß soll ohne Verzug vnd Vnderschied, (vnd neben solchem in specie alle die Clöster, Stifftungen, vnnd geistliche Güter, so

der

der Hertzog zu Würtenberg in Anno 1624. in posseſs gehabt) mit ihren Zugehörungen, Renthen vnd Verbeſſerung, wo ſie auch gelegen, neben abhanden gebrachten Documenten wider in den vorigen Stand geſetzt werden. Es ſollen auch die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte in erhaltener vnd wider erlangter poſſeſſion inskünfftig auff keine Weiß weiter nicht betrübt werden, ſondern vor aller Thätligkeit, oder Rechtlicher Verfolgung zu ewigen Tagen, biß daß die Religions-Strittigkeit auffgehoben werden möchte, ſicher ſeyn.

Dieſer §. handelt 1) von Proteſtantiſchen Reichsſtänden und Unmittelbaren, (ſiehe §. 2.) welche 2) Klöſter, als ihnen unterwürfige, und zu ihrem Gebiete gehörige Mediat- und Landſäſſige Klöſter, occupirt, eingezogen und reformirt hatten; ſolche mogten

accessoria keinen gerechten Anspruch machen können.

Es läuft dieß alles auf Thatsachen hinaus, welche im Dunkeln liegen; indessen ist so viel gewiß, daß im Friedensinstrument wegen dieses Umstands nichts zu finden ist, und es wird der Fall nicht existirt haben, daß die aus dem Kloster vertriebene oder weggelaufene Mönche, oder der katholische Dioecesanus sich am 1sten Januar. 1624 in dem Besitz eines innländischen Pertinenzstüks oder Revenüe befunden hätten.

Aber es entstehet 8) die Frage: Ob dieser §. 25 nur blos von dem Kloster, als der re principali, und dessen innländischen Gütern und Gefällen, oder auch von den dazu gehörigen ausländischen * Pertinenzen und

* Versteht sich aus katholischen Gebieten. Denn von Protestanten unter sich ist die Rede nicht, und zwischen ihnen gilt auch der Entscheidungstag

und Revenüen zu verstehen sey? Das Friedensinstrument redet in diesem §. allgemein: — cum suis pertinentiis, reditibus & accessionibus *vbicunque* sitis, obgleich nachhero im §. 46. wegen der ausländischen Güter und Gefälle noch besonders disponirt ist. Es ist auch wahrscheinlich, daß die Worte: *vbicunque sitis*, ihren Bezug auf die vorigen Worte: aut quod non de, vel in territorio A. C. Statuum — haben. Doch es läuft auf eins hinaus, was man hierunter glauben will, weil es allemal auf den Besitzstand am 1sten Januar. 1624 ankomt, und es war für die Protestantische Landesherrn eine höchstwichtige Sache; weshalb sie keine Gelegenheit vorbey liessen, an mehr als einem Orte in dem Friedensinstrument sich deshalb, allenfalls auch nur gelegenheitlich, zu prospiciren.

§. 26.

tag nicht, worauf es doch in diesem §. 25. ankomt. (Siehe den Kommentar zum §. 46. und 47.)

Catholischen Magistrat frey stehen, auß einem andern in Teutschland für dem Religions-Streit gewesenen, üblichen Orden, newe Religiosen zu bestellen.

In wasserley Stifften aber, Collegiat-Kirchen, Clöster, Hospitalien, so mittelbar, Catholische vnd Augspurgischer Confession zusammen gelebt, daselbst sollen sie auch forthin ins gesampt, in gleicher Zahl, welche am 1. Januarij, Anno 1624. daselbst gewesen, leben. Das öffentliche Religions-Exercitium soll auch beständig verbleiben, welches an einem jeden Orth an obbemeldtem Tage vnd Jahr im brauch gewesen, ohne ein oder anderen Parthey hinderung.

1) Weil im vorigen §. von den **Mediatklöstern**, welche protestantische Landesherrn in ihren Gebieten eingezogen, und am 1. Januar. 1624

1624 besessen hatten, gehandelt war, so wurde in diesem §. so gleich von denen Mediat-Klöstern disponirt, welche in Gebieten protestantischer Landesherrn zwar lagen, die aber die Mönche am 1sten Januar. 1624 würklich noch im Besitz gehabt hatten.

Die Verbindung dieses §. mit dem vorigen beruhet also auf der Aehnlichkeit der Objecte; weil in beyden von Mediatklöstern, welche in protestantischer Landesherrn Gebieten lagen, die Rede ist: nicht aber auf der Aehnlichkeit der Subjecte; als wenn in diesem §. von solchen NB. Mediatklöstern in Gebieten protestantischer Landesherrn die Rede sey, welche *Status catholici* am 1sten Januar. 1624 besessen hätten.

Ich kann nicht bergen, daß ich mich von dieser lezten Erklärung niemals überzeugen kön-

können, so oft und viel ich auch die Sache überdacht habe.

Weil im vorgehenden §. 25 wegen der von Protestantischen Reichsständen aufgehobenen und eingezogenen Klöster gehandelt worden, so glaubte **Henniges** in Medit. ad I. P. ad art. V. §. 25. p. 314. 315. 333. daß dieser §. 26. nicht von catholicis *subditis*, sondern nur von *Statibus* catholicis reden müsse.

Welche sollen aber die *Status catholici* seyn, welche NB. **Mediatklöster** in Gebieten protestantischer Landesherrn am 1sten Januar. 1624 besessen hätten? und wie ist dieser Besitz der *Statuum* catholicorum von **Mediatklöstern** in einem fremden Gebiete ohne Absurdität und contradictio in adiecto zu verstehen? **Henniges** unterstellte **Mediatklöster** in Gebieten protestantischer Landesherrn, welche zwar die Mönche und Non-

Nonnen als klösterliches Privateigenthum besässen, über welche aber einem dritten Katholischen Reichsstande, er sey nun geistlich oder weltlich, die Landeshoheit zustehe,

Wer fühlt aber den offenbahren Widerspruch nicht? Mediatklöster, die in Gebieten protestantischer Landesherrn liegen, sollen unter der Landeshoheit eines dritten catholischen Reichsstands stehen! Doch wie es zu gehen pflegt, die vom Henniges erdachte possessio iure *Status* habita hat Vertheidiger gefunden.

Der Herr Geheime Justiz-Rath Böhmer ist nach dem Exempel seines seel. Vaters im I. E. P. lib. 3. tit. 36. §. 17., in der 4ten Edition seiner Princip. iur. canon. §. 601. dem Henniges ganz beygetreten, und das, was derselbe in dem zweiten Responso §. 10, welches des Sohns gleich nahmhaft zu ma-

chenden Dissertation angedrukt ist, sagt: daß dieser §. 26. den Besiz zum Grunde setze, welchen katholische Reichsstände an den in ihren Landen befindlichen Mediatstiftungen, und an deren ausser ihrem Land belegenen Gütern gehabt — wünschte ich aus Hochachtung gegen den würdigen Mann in allen Exemplaren auslöschen zu können.

Aber in des Herrn Prof. Böhmers Diss. de iure occupandi statuendique de bonis exstincti ordinis Iesuitarum §. 24. seqq. ist die Sache näher erwogen, und zwar des Henniges Meinung, daß *Status* catholici, welche das Mediatkloster in dem Gebiete eines protestantischen Landesherrn am 1sten Januar. 1624 besessen hätten, in dem §. 26. gemeint wären, beybehalten, jedoch die alberne Erklärung, welche Henniges von der possessione *iure Status* habita, gemacht hat, verworfen worden.

Herr

Herr Prof. **Böhmer** versteht also unter den Catholicis, die das **Mediatkloster** in einem Gebiete eines **protestantischen Landesherrn** iure *Status* besässen, diejenigen, welche über dasselbe potestatem ecclesiasticam hätten, und glaubt, daß solches der Dioecesanus, oder auch der **Ordensprovinzial** oder **General** seyn könne, falls das Kloster von der Jurisdiction des Dioecesani eximirt sey, wie z. E. die Jesuiten gewesen sind. Aber das lezte sagt er selbst etwas zweifelhaft; indessen kann ich nicht begreifen, wie der Mann auf diesen Einfall mit den **Provinzialen**, welche doch, wenigstens als **Provinziale**, weder in sensu iuris publici zu den **Unmittelbaren**, noch am allerwenigsten zu den *Statibus imperii* gehören, fallen können. Und wenn man die Provinziale hieher ziehen wolte, so würden alle katholische **Mediatklöster**, welche in Gebieten protestantischer Landesherrn liegen, in dem

§. 26. begriffen seyn müssen, weil ein jedes unter einem Provinzial stehet.

Es bleibt also nur allenfalls der katholische Dioecesanus übrig, welcher noch mit einigem Schein den *Statum* catholicum vorstellen könnte.

Aber auch das gehet nicht an, und zwar darum nicht, weil auf die Art der §. 26. mit dem §. 48. im Widerspruch stünde. Denn nach dem §. 48. stehen die katholische Unterthanen eines protestantischen Landesherrn, welche im Jahr 1624 das öffentliche Religionsexercitium gehabt, unter dem katholischen Episcopo, in wie fern derselbe sein Diöcesanrecht über selbige in gedachtem Jahre, quacunque anni parte, ruhig ausgeübt hat; nach dem §. 26. aber muß der Besitz des Klosters NB. am 1sten Januar. 1624 den Catholicis zugestanden haben, wenn ihnen solches bleiben soll.

Und

Und in dem §. 26. ist ja nicht von dem Besitz des Diöcesanrechts, sondern von dem Kloster selbst, die Rede; welches doch warlich nur die Mönche besessen hatten. Ja, die folgenden Worte: magistratui catholicorum — zeigen gar zu deutlich, daß unter dem Wort: *Catholici*, die Mönche verstanden werden, eben so wie im zweiten Gliede des §. 26. unter den Worten: catholici & Augustanae confessioni addicti promiscue vixerunt — auch Privatpersonen, und nicht blos Status gemeint sind.

Indessen gebe ich gerne zu, daß unter den *Catholicis*, deren im §. 26. Meldung geschiehet, auch Status catholici begriffen seyn können, welche in einem Gebiete eines protestantischen Landesherrn bona ecclesiastica *mediata* besassen.

2) Es redet also der §. 26. von Mediat-

klöstern, welche in Gebieten protestantischer Landesherrn lagen, und die am 1. Januar. 1624 noch die Mönche und Nonnen besessen hatten; nicht aber von katholischen Mediatklöstern, die in Gebieten protestantischer Landesherrn erst nach dem 1. Januar. 1624 entstanden waren, oder noch entstehen würden.

Es könnte zwar das aduerbium: *vtvt*, ampliatiue ausgelegt werden, daß also auch katholische Mediatklöster in Gebieten katholischer Landesherrn zu verstehen wären; aber auf die würde der übrige Innhalt des §. wegen des Besitzstands am Entscheidungstage und wegen der den Jesuiten gegebenen Exclusiv nicht passen. Siehe auch Herrn Prof. **Böhmer** in der angef. Diss. §. 22. woselbst seines seel. **Grosvaters** Meinung im I. E. P. lib. 3. tit. 36. §. 17. als wenn dieser §. 26. auch katholische Mediatklöster in Gebieten katholischer

lischer Landesherrn begreife, für ungegründet erklärt wird.

Vielleicht wirft mir jemand ein, daß auf solche Art in dem Friedensinstrument nicht einmal über die katholische Klöster in Gebieten Katholischer Landesherrn, so viel das Kloster, als rem principalem, und die in dem nehmlichen Gebiete liegende Pertinenzen und Gefälle betrift, eine Verordnung zu finden sey, wenn auch so gar das Kloster schon am 1. Jan. 1624 existirt hätte. Ich gestehe solches; aber eine solche Verordnung lag auch nicht in dem Friedensplan, weil hier beyde Religionstheile nicht collidirten und auch sonst gar keine Beschwerde vorhanden war. (Siehe übrigens den Kommentar über den §. 45.)

Aber warum steht 3) in diesem §. nichts von den reditibus, pertinentiis & accessionibus, wovon doch im vorigen §. 25. so sorgfältig Erwähnung geschehen ist? Wer bey Erklä-

klärung des Westphälischen Friedens mit der Rechtsgleichheit aus der Tasche zu spielen pflegt, der wird ohne vieles Bedenken antworten: das versteht sich aus dem vorigen §. von selbst, & quod vni parti iustum est, alteri quoque sit iustum; folglich ein solches katholisches Mediatkloster muß die inn- und ausländische Pertinenzen und Revenüen behalten, welche dasselbe am 1sten Januar. 1624 besessen hat.

Aber das katholische Kloster wird sich für die auf dasselbe angewendet werden wollende Rechtsgleichheit schönstens bedanken, und dagegen versetzen, daß ihm der im §. 45. angeführte Religionsfriede ein weit besseres Recht gebe, und es bey ihm nicht in Absicht der Pertinenzen und Gefälle, sondern nur in Absicht des Klosters, als der rei principalis, auf den Besitz am 1. Januar. 1624 ankomme. Und es ist nicht zu leugnen, daß die Katholi-

tholiken wegen der den, noch am 1. Januar. 1624 gewesenen katholischen Klöstern in protestantischen Gebieten zustehenden Pertinenzen und Gefälle eine neue Beordnung ganz unnöthig achteten und blos auf der Verordnung des Religionsfriedens beharreten. (Siehe den Kommentar zum §. 45.)

Von den ausländischen Revenüen dieser Klöster, die sie in andern katholischen Gebieten hatten, etwas zu sagen, wäre ohnehin der Absicht und dem Plan des Friedens zuwider gewesen.

Die sich übrigens hieraus darstellende Rechtsdisparität will ich hier nicht weiter entwickeln, sondern, die Ausführung bis zum §. 45. und 46. versparen.

Diese katholischen, in Gebieten protestantischer Landesherrn gelegene, Mediatklöster sollen nun 4) zu ewigen Zeiten entweder in dem

dem Besiz der Mönche des Ordens bleiben, für welchen sie ehemals gestiftet sind, oder falls der ganze Orden, welches eben so gut durch Absterben aller Mönche des Ordens, zu welchem sich keine Novizen finden, als durch Päbstliche Aufhebung des Ordens, geschehen kann, untergienge; so soll das Kloster mit Mönchen eines andern Ordens wieder besezt werden, nur nicht mit Jesuiten. Die Jesuiten sind zwar nicht namentlich genannt, allein es ist eine notorische Sache, daß die Transigenten durch die Worte: ex alio in Germania, ante diſſidia religionis exorta, vſitato ordine, selbige eigentlich bezielen wolten; obgleich nicht zu leugnen ist, daß wenn noch andere neue Orden entstanden wären, auch diese die Exclusiv hätten.

Also das katholische Kloster soll nach klarer und deutlicher Vorschrift des Friedensinstruments wieder besezt werden, und nicht ein-

einge-

gezogen werden können. Und das ist auch der Vorschrift des kanonischen Rechts gemäß, wie die Kanonisten ad X. lib. 3. tit. 36. einmüthig lehren.

Gesezt aber den Fall, daß keine andere Mönche, weder vom nehmlichen, noch einem andern Orden, das ausgestorbene oder verlassene Kloster in Besiz zu nehmen Lust hätten? (z. E. wegen gar zu geringer Einkünfte, oder ungesunder Lage, oder einer andern Ursache.) oder der katholische Dioecesanus wolte keine Mönche aus andern Orden substituiren? (welcher Fall jedoch nicht wohl eintreten dürfte.)

Hier verläßt uns das Friedensinstrument gänzlich, als worin über einen solchen Fall ganz und gar nichts verordnet ist; denn der §. 47. redet von solchen katholischen Mediatklöstern in den Gebieten protestantischer Landesherrn keineswegs, wie unten gezeigt werden soll.

Viel=

Vielleicht könnte sich der katholische Dioecesanus, welcher das Diöcesanrecht über das Kloster im Jahr 1624 gehabt hat, zu den Gütern und Gefällen den Appetit anwandeln lassen? Aber mit welchem Grunde? Das Friedensinstrument giebt ihm zwar ein Recht, andere Mönche zu substituiren, aber nicht das Recht, die Güter an sich zu ziehen. Und das Diöcesanrecht und geistliche Jurisdiction eines solchen Dioecesani ist in seinem ganzen Wesen und mit allen seinen Ausflüssen gegen protestantische Landesherrn suspendirt, und dasselbe ist ihnen nur in so fern in protestantischen Gebieten über katholische Unterthanen vorbehalten worden, als sie solches im Jahr 1624 ruhig ausgeübt haben. I. P. O. art. V. §. 48. In diesem Jahre aber hat gewiß kein Dioecesanus ein katholisches, in dem Gebiet eines protestantischen Landesherrn gelegenes, und von den Mönchen verlassenes oder ausgestorbenes, Mediatkloster samt den Gütern und Gefällen an sich gezogen.

Aber

Aber wem fielen dann in diesem Fall das Kloster und dessen Güter zu? Ganz unstreitig gehörten dem Landesherrn die Klostergebäude samt den innländischen Gefällen: nicht aber die ausländischen; sondern die ist der Landesherr, in dessen Lande sie liegen, einzuziehen berechtigt. Ein jeder von beyden occupirt in diesem Fall das, was in seinem Gebiete liegt, als bona vacantia, nach Vorschrift des gemeinen Reichsrechts, nicht aber aus einer Verordnung des Westphälischen Friedens, als welche gänzlich ermangelt.

Wann nun 5) der ganze Orden, wozu das Kloster gehört, untergienge, so giebt das Friedensinstrument dem Magistratui *Catholicorum* das Recht zu substituiren, und lässet ihm die freye Wahl unter den andern Orden: nur dem Jesuiter = und allenfalls noch jüngern Orden giebt es die Exclusiv.

Wer ist aber der Magistratus Catholicorum? denn so nennt ihn das Friedensinstrument, nicht aber magistratum *catholicum*, wie ihn der Herr Geheime Justizrath **Böhmer** in einem Rechtlichen Bedenken vom 14. Oct. 1774, ganz irrig benennet. (Siehe die Exceptiones in Sachen Wied-Runkel contra Nassau-Dillenburg Beyl. lit. I. I.) Die beyde Herren **Böhmer**, Vater und Sohn in der angef. Dissert., haben behauptet, daß es nur der katholische Bischof sey, welcher über das im Gebiet eines protestantischen Landesherrn liegende Mediatkloster die geistliche Gerichtsbarkeit habe. Diese Meinung ist bey Gelegenheit der ausgestellten rechtlichen Bedenken gebohren worden, um sagen zu können, daß der §. 26. auf Mediatklöster der Jesuiten in Gebieten protestantischer Landesherrn nicht anwendbar sey, weil dieser Orden von der geistlichen Jurisdiction der Bischöffe gänzlich eximirt gewesen, und also in

Absicht

Absicht der Jesuiterklöster ein magistratus catholicorum ermangele. Im Vorbeygehen will ich nur berühren, daß doch katholische Bischöffe den Mönchsorden, die Jesuiten nicht einmahl ausgeschlossen, wenn sie auch so gar priuilegia exemtionis plenae & specialis haben, keine ganz völlige Befreyung von dem so genannten Lege iurisdictionis zugestehen, sondern in wichtigen Fällen ihre geistliche Gerichtsbarkeit ausüben.

Wer soll nun aber der magistratus catholicorum seyn? Der Provinzial oder General kann es nicht seyn, weil der Fall unterstellt wird, daß der ganze Orden eingegangen sey.

Der protestantische Landesherr, welchem die Landeshoheit und das ius circa sacra territoriale über das Mediatkloster unstreitig zustehet, kann auch nicht einzig und al-

lein verstanden seyn, denn sonst hätten die Protestanten nicht darauf zu dringen Ursache gehabt, daß den Jesuiten die Exclusiv gegeben wäre.

Der katholische Dioecesanus kann auch einzig und allein nicht gemeint seyn, weil nicht alle Mediatklöster in Gebieten protestantischer Landesherrn einen katholischen Dioecesanum hatten, welcher NB. im Jahr 1624. die geistliche Gerichtsbarkeit über sie ausgeübt hätte.

Ich bin der Meinung, daß, falls das Kloster im Jahr 1624 einen katholischen Dioecesanum gehabt, diesem das Substitutionsrecht beygelegt sey; im Fall aber dergleichen katholischer Dioecesanus aus dem Jahr 1624 fehle, dem protestantischen Landesherrn das Substitutionsrecht gebühre.

Und deshalb ist auch begreiflich, warum das Frie-

Friedensinstrument sich allgemein ausdrükt, und magistratus catholicorum spricht, nicht aber bestimt, ob es der magistratus ecclesiasticus oder secularis seyn soll.

Es zeigt übrigens 6) dieser §. ganz klar und deutlich, wie sehr im Jahr 1648 der katholische Reichstheil, und vorzüglich die katholische Bischöffe, dafür besorgt gewesen, daß ja kein einziges, damals noch existirendes, katholisches Kloster eingienge, indem so gar die Vorsehung auf den Fall getroffen worden, auf welche Art die Klöster wieder mit andern Mönchen besezt werden solten. Ein protestantischer Landesherr darf auch wohl nicht daran denken, daß der katholische Reichstheil, und vorzüglich die katholische Klerisey, es ruhig und mit kaltem Blut ansehen würde, wenn derselbe ein in seinem Gebiete liegendes katholisches Kloster, wovon zumahl der Orden noch existirt, aufheben und einziehen wolte.

Von den Mediatklöstern in katholischen Landen redet das Friedensinstrument gar nicht, weder von dem Fall, wenn ein einzelnes Kloster aussterben oder von den Mönchen verlassen werden solte, noch wenn der ganze Orden untergienge.

Diese Klöster lagen in diesem Betracht ausser dem Plan des Friedensschlusses, und weil man es damals in der katholischen Kirche für Sünde und Kirchenraub hielt, Klöster aufzuheben und einzuziehen, so durfte im Jahr 1624 der, nach damaligen Religionsgrundsäzen sündliche, Gedanke, daß man in der Folge in katholischen, und so gar in katholischen geistlichen Landen Klöster aufheben und einziehen, und damit zu Mainz!!! den Anfang machen würde, nicht einmahl entstehen.

Ausserdem ergiebt sich aus der hier eintretenden Rechtsparität, daß das, was protestan-

stantischen Landesherrn nicht erlaubt ist, auch katholischen Landesherrn ebenwohl verwehrt seyn muß; wie ich in der Revision, worauf ich mich beziehe, umständlicher entwickelt habe.

Da aber 7) in unsern Tagen die Grundsäze und die Denkungsart wegen der Klöster, und der Kirchen- und Staatsverfassung in der katholischen Kirche eine starke Umformung bekommen, und nicht allein der Jesuiterorden supprimirt ist, sondern auch einzelne Klöster, deren Orden noch existiren, aufgehoben werden; so ist es eine, für unsere Zeiten allerdings wichtige Frage: was in diesen Fällen wegen der Klostergüter und Einkünfte den Rechten gemäß sey?

Erstlich, wenn ein ganzer Orden aufgehoben wird, so sollten nach deutlicher Vorschrift des Westphälischen Friedens, und

der daraus eintretenden Parität, (zumahl das Friedensinstrument §. 26. nichts singuläres verordnet, sondern mit den gemeinen Rechten übereinstimt. Siehe Seite 47.) so wohl in Gebieten protestantischer, als katholischer Landesherrn die Klöster des supprimirten Ordens mit Religiosen aus andern Orden wieder besezt werden, und dann bleiben die Klostergüter, sie seyen inn- oder ausländische, in ihrem vorigen Stand und Wesen, und gehören nach wie vor zu dem Eigenthum des Klosters.

Wenn das aber nicht beliebt werden will, sondern man zieht die Klostergüter ein, so kann die Decision wegen des Heimfalls der Güter nicht aus dem Westphälischen Frieden, als worin an diesen Einziehungsfall gar nicht einmal gedacht worden, hergenommen werden, sondern es müssen die gemeine Reichsrechte gelten, nach welchen ein jeder Landesherr dasjenige, als bona vacantia, occupirt

cupirt, was in seinem Gebiete liegt, es mögen übrigens die ausländischen Güter schon am 1. Januar. 1624 zu dem Kloster gehört haben, oder erst nachher vom Kloster erworben seyn.

In katholischen weltlichen Landen würde freylich der Dioecesanus dem weltlichen Landesherrn nach den in der katholischen Kirche vorhin gültig gewesenen Grundsätzen die Einziehung dieser geistlichen Güter streitig machen können; aber was geht mich, als Protestant, das an? Die Herren Dioecesani mögen das mit den katholischen weltlichen Landesherrn ausmachen.

Wir haben die Suppression des Jesuiterordens erlebt, und die Klöster sind nicht mit andern Mönchen wieder besezt, sondern eingezogen worden. Nicht allein in katholischen weltlichen Landen hat es zwischen den Dioecesanis und den weltlichen Landesherrn wegen der Disposition über die Klostergüter

allerhand Bewegungen veranlasset, sondern es sind auch wegen der ausländischen, besonders in Gebieten protestantischer Landesherrn gelegenen, Pertinenzen und Gefälle mancherley Irrungen entstanden, welche ein jeder nach seiner Convenienz, es sey mit Recht, oder mit Unrecht, behandelt; denn so denkt man in Dillenburg anders als in Runkel, und in Paderborn anders als in Arolsen und Dettmold. (wovon zum §. 47. ein mehrers.) Die Reichshofraths Gutachten und Urtheile hat der Herr Etatsrath Moser drucken lassen, auch sich in seinen andern Schriften über diese Sache erklärt, und der Herr Prof. Böhmer hat eine weitläuftige Dissertation über diese Materie geschrieben, und es mag ein jeder selbst darüber urtheilen: ob der Westphälische Friede hierunter beobachtet sey, oder nicht?

Zweitens, wenn wir erleben, daß in katholi-

tholischen Gebieten, so gar auch von geistlichen Fürsten, einzelne Klöster, deren Orden noch existiren, staatsabsichtlich aufgehoben und ihre Güter eingezogen werden, so weiß davon der Westphälische Friede abermal nichts, und die Frage: wem gehören die inn- und ausländischen Güter dieser Klöster? kann nicht aus dem Westphälischen Frieden entschieden werden, sondern nach den gemeinen Reichsrechten gehört von den Gütern einem jeden Landesherrn, als herrnloses Gut, dasjenige, was in eines jeden Lande liegt, worin das aufgehobene katholische Kloster befindlich ist, und der Landesherr, worin das aufgehobene katholische Kloster befindlich ist, kann auf die ausländische Pertinenzen und Gefälle, sie mögen schon am 1. Januar. 1624 dazu gehört haben, oder erst nachher zum Kloster gekommen seyn, keinen reichsrechtlichen Anspruch machen, am allerwenigsten aber

aber aus dem Westphälischen Friedensinstrument. (Siehe auch weiter den Kommentar zum §. 47.)

§. 31.

Hoc tamen non obstante Statuum Cathlicorum Landsassii, Vasalli & subditi, cuiuscunque generis, qui siue *publicum* siue *priuatum Augustanae Confessionis Exercitium* anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto *quacunque anni parte*, siue certo *pacto* aut *priuilegio*, siue *longo vsu*, siue *sola* denique *obseruantia dicti anni* habuerunt, retineant id etiam imposterum, vna cum *annexis*, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cuiusmodi annexa habentur, *institutio Consistoriorum*, *Ministeriorum*, tam *scholasticorum* quam *ecclesiasticorum*, *Ius patronatus*, aliaque *similia iura*, nec minus

nus maneant in posseſſione omnium dicto tempore in poteſtate eorundem conſtitutorum templorum, fundationum, monaſteriorum, hoſpitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus & acceſſionibus. Et haec omnia ſemper & vbique obſeruentur eo vsque, donec de religione Chriſtiana vel vniuerſaliter, vel inter Status immediatos eorumque ſubditos mutuo conſenſu aliter erit couuentum, nec quisquam a quocunque vlla ratione aut via turbetur.

§. 31.

Ohneracht aber deſſen, ſollen der Catholiſchen Stände Landſaſſen, Lehenleuthe vnd Vnderthanen, weſſen Stands ſie seynd, welche entweders das öffentliche oder privat Exercitium der Augſpurgiſchen Confeſſion Anno 1624. zu welcher Jahrszeit es auch geweſen, vermög gewiſſen Vertrags oder Privilegii, oder lan-

langem Herkommen, oder auß blosser observantz dessen Jahrs gehabt, solches auch hinführo, sampt seinem Anhang, im Gebrauch behalten, wie es gedachten Jahrs geübt, oder, daß sie es exercirt hetten, beweisen können: Allermassen diesem anhängig die Verordnung der Consistorien, deß Kirchen vnd Schulen Ministerij, Jus Patronatus, vnd andere dergleichen Rechte, vnd sollen nicht wenigers in Besitz bleiben aller zu besagter Zeit ingehabten bestellten Kirchen, Stifftungen, Clöstern, Hospitalien, sampt allen Zugehörungen, Einkünfften, vnd Zusätzen. Vnd diese Dinge ins gesampt sollen allzeit vnd allenthalben beobachtet werden, so lang, biß wegen der Christlichen Religion entweder durchgehends, oder vnter den ohnmittelbaren Ständen, vnd deren Vnderthanen, mit einhelligem Consens, ein anders verglichen, daß kei-

ner

ner von dem andern einigerley Weiß oder Wege turbirt werde.

Bey diesem §., welcher von protestantischen Landsassen und Unterthanen katholischer Landesherrn handelt, will ich nur zweyerley berühren. Erstlich, daß die Worte: dicto tempore, von den mehresten ältern Rechtsgelehrten, deren Hoffmann in der zum §. 2. angeführten Abhandlung Note 205. eine ganze Wolke anführt, von dem 1sten Januar. 1624 erklärt werden.

Hoffmann aber, welchem fast alle neuere Rechtsgelehrte zu folgen pflegen, hat weitläuftig zu deduciren gesucht, daß durch vorbenannte Worte auf quamcunque anni 1624 partem gezielt sey, und daß bey bonis ecclesiasticis *mediatis*, quae *mediatis* sunt restituenda, das Entscheidungsjahr, nicht aber der Entscheidungstag, eintrete.

Zweitens, daß ich davon noch nicht völlig überzeugt sey, ob diesen protestantischen Land-

sassen

sassen und Unterthanen nur die, zu den von ihnen im Besitz gehabten Fundationen, monasteriis hospitalibus &c. gehörige, innländische Pertinenzen und Gefälle, oder auch zugleich die ausländische Revenüen gewährt sind?

Ich wünschte wegen beyder vorstehenden Punkte historische Nachricht zu finden oder zu bekommen, wie es an Orten, wo dieser §. seine Anwendung gefunden hat, bey der geschehenen friedensschlußmässigen Einrichtung und Restitution hierunter gehalten worden. Ich habe hin und wieder, besonders des von **Meiern** Acta Pacis Executionis, nachgeschlagen, aber das nicht gefunden, was ich so sehnlich suchte. Und es wird mich herzlich freuen, wenn ein Mann, der diese Thatsachen weiß, oder zu erfahren Gelegenheit hat, sich das rühmliche Verdienst bald erwirbt, diesem §. durch Mittheilung der hie-

her

her gehörigen Nachrichten einen nähern und sichern Aufschluß zu geben.

§. 32.

Turbati aut quocunque modo *destituti* vero, ſine vlla exceptione in eum, quo anno milleſimo ſexcenteſimo vigeſimo quarto fuerunt, ſtatum *plenarie reſtituantur;* idemque obſeruetur ratione ſubditorum Catholicorum Auguſtanae Confeſſionis Statuum, vbi dicto anno milleſimo ſexcenteſimo vigeſimo quarto vſum & exercitium Catholicae religionis publicum aut priuatum habuerunt.

§. 32.

Die aber, ſo einiger Weiß turbirt, oder entſetzt worden, ſollen ohn einige Ausflucht in den jenigen Standt, darinn ſie Anno 1624. geweſen, völlig reſtituirt werden. Und eben diß ſoll auch

gehalten werden wegen Catholischen Vnterthanen, so vnter den Augspurgischen Confessions Verwandten Ständen gesessen, wo sie in besagtem 1624. Jahr der Catholischen Religion das öffentliche oder privat Exercitium üblich gehabt.

Die Ausdähnung, welche in diesem §. auf die subditos *catholicos* Augustanae Confessionis Statuum geschiehet, gehet nach meiner Einsicht nur auf die Religionsübung.

Die Klöster und deren Güter, welche im Jahr 1624 noch katholisch geblieben waren, gehörten den Mönchen und Nonnen, und davon war schon im §. 26. disponirt worden, und wegen der Gefälle handelte der §. 47.

§. 45.

Ratione *redituum* cuiuscunque generis, ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentium, ante omnia obserue-

seruetur id quod in Pace religionis §. Dargegen sollen die Stände der Augspurgischen Confession &c. & §. Alsdann auch denen Ständen der alten religion &c. dispositum inuenitur.

§. 45.

Wegen der Renten allerley Arth, so zu den geistlichen Gütern vnd ihren Besitzern gehörig, soll für allen Dingen dasjenige beobachtet werden, was im Religionsfrieden §. Dagegen sollen die Stände der Augspurgischen Confession, ꝛc. §. Alsdann auch denen Ständen der alten Religion, ꝛc. verordnet befunden wird.

Die beyde angezogene §§. des Religions-Friedens lauten also:

§. 16. Dagegen sollen die Stände, so der Augspurgischen Confession verwandt, die Röm. Kays. Maj. uns und Chur-Fürsten,

Fürsten und andere des H. Reichs Stände der alten Religion anhängig, geistlich und weltlich, samt und mit ihren Capituln, und andern geistlichs Stands, auch ungeacht, ob und wohin sie ihre Residenzen verruckt oder gewendet hätten (doch daß es mit Bestellung der Ministerien gehalten werde, wie hie unten davon ein sonderlicher Articul gesezt,) gleicher Gestalt bey ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuthen, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Renthen, Zinsen, Zehenden, unbeschwert bleiben und sie derselbigen friedlich und ruhiglich gebrauchen, geniessen, unweigerlich folgen lassen, und getreulichen dazu verholfen seyn, auch mit der That, oder sonst in ungütem gegen denselbigen nichts fürnehmen, sondern in

alle

alle wege nach laut und Ausweisung des H. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschieden, und aufgerichten Landfrieden, ieder sich gegen dem andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen, alles bey Fürstl. Ehren, wahren Worten und Vermeidung der Pön, in dem uffgerichten Landfrieden begriffen.

§. 21. Als auch den Ständen der alten Religion verwandt, alle ihre zuständige Renth, Zinß, Gült und Zehenden, wie oblaut, folgen sollen, so soll doch einem ieden Stand, unter dem die Renth, Zinß, Gülte, Zehenden, oder Güter gelegen, an denselbigen Gütern, seine weltliche Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit so er vor Anfang dieses Stritts in der Religion daran gehabt, und in Brauch gewesen, vorbehalten, und dadurch denselbigen nichts benommen seyn, und

sollen dannoch von solchen obgenandten Gütern, die nothdürftige Ministeria der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch die Allmosen und Hospitalia, die sie vormals bestellt und zu bestellen schuldig, von solchen obgemeldten Gütern, wie solche Ministeria der Kirchen und Schulen vormals bestellt, auch nachmals bestellt und versehen werden, ungeacht was Religion die seyen.

In diesem und den beyden folgenden Paragraphen ist nun die Rede von den reditibus, decimis, pensionibus, canonibus, kurz, von den Pertinenzen und Revenüen, welche zu einer Fundation, als der re principali, aus einem Gebiete, dessen Landesherr einer andern Religion, das ist, protestantischen oder katholischen zugethan war, gehörten.

Es ist aber 1) in diesem §. keine eigene und absonderliche Disposition des Westphä-

lischen

lischen Friedens zu finden, sondern die Transigenten beziehen sich auf den im Religionsfrieden dieserhalb getroffenen Vergleich. Folglich sind die reditus cuiuscunque generis ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentes, wovon in diesem §. die Rede ist, nicht nach dem im Westphälischen Frieden angenommenen Entscheidungstage, sondern nach der Vorschrift des Religionsfriedens zu behandeln.

Das Subject und Object dieses §. aber 2) belangend, muß ich mich vorher wegen der Bedeutung eines Ausdruks erklären, den ich in der Folge brauchen werde, und der auch im Westphälischen Frieden üblich ist. Es ist der Ausdruk: Fundation. Unter geistlicher Fundation werden a) alle beneficia ecclesiastica, so wohl maiora, als minora, nemlich Archiepiscopatus, Episcopatus, Praelaturae, Abbatiae, Balliuiae, Praepositu-

rae, Commendae, Monasteria, Collegia, templa, scholae, hospitalia &c. verstanden, und sind b) in sensu *iuris publici* entweder immediatae oder mediatae fundationes. (I. P. O. art. V. §. 14. 25. & 26.)

Das Subject, wovon im §. 45. die Rede ist, sind Katholiken, welche am 1sten Jan. 1624 im Besiz einer fundationis ecclesiasticae, siue immediatae, siue mediatae, waren; denn so viel die Fundation selbst, als rem principalem, betrift, komt alles auf den Entscheidungstag zwischen Katholiken und Protestanten an. (I. P. O. art. V. §. 14. 25. 26.)

Zwar stehet es im §. 45. nicht wörtlich und namentlich, daß darin nur von den Fundationen, welche am 1. Januar. 1624 annoch katholisch gewesen waren, die Rede sey; indessen beweisen solches die zwey angeführte Paragraphen aus dem Religionsfrieden ganz unwiderleglich.

Die Protestanten disputirten den Katho-

liken

liken die Pertinenzen und Gefälle nicht, welche zu den am 1. Januar. 1624 noch im Besitz der **Katholiken** gewesenen Fundationen, aus Gebieten **protestantischer** Landesherrn gebührten; sondern die **Protestanten** waren nur dafür besorgt, daß sie wegen der zu den, von ihnen eingezogenen und reformirten, Fundationen gehörigen, und aus Gebieten **katholischer** Landesherrn fälligen, Revenüen im Friedensinstrument gesichert würden. Sie führten zwar in einigen Entwürfen auch den §. 21. des **Religionsfriedens**, welcher von den Revenüen der **katholischen** Fundationen redet, an, und erklärten, daß es billig sey, daß derselbe unveränderlich gehalten werde: nachher liessen sie aber diesen Punkt weg, und in der zulezt am 25. Febr. 1647 von den **Protestanten** übergebenen Declaration stehet von den reditibus, censibus, decimis, pensionibus, quae *Catholicorum* fundationibus ex

Euangelicorum prouinciis debentur, kein Wort, sondern es wird darin nur der redituum &c. quae *Euangelicorum* fundationibus e *Catholicorum* prouinciis debentur, gedacht. (Siehe von **Meiern** Acta Pacis T. IV. p. 97. und 107.) Die ganze Geschichte werde ich zum §. 46. und 47. erzählen.

Aber die Katholiken, welche zwar wegen der zu ihren Fundationen gehörigen Revenüen aus Gebieten protestantischer Stände keine neue Verordnung verlangten, und solche, weil der Religionsfriede hierunter schon Ziel und Maaß sezte, vor unnöthig hielten, fanden gleichwohl nicht ganz unräthlich zu seyn, wenigstens eine Bestätigung des Religionsfriedens in Betreff dieser Revenüen dem Friedensinstrument einzuschalten.

Sie brachten deswegen in das von ihnen am 5. Mart. 1647 übergebene Vltimatum diejenigen Worte, welche den §. 45. des Friedens-

densinstruments ausmachen, und sezten solche primo loco, worauf nachher die Verordnungen wegen der redituum, qui fundationibus Aug. Conf. Statuum e *Catholicorum* prouinciis debentur, folgten. (von **Meiern** c. l. T. IV. p. 126.)

Ich habe das Subject ferner dahin bestimt, daß es eine katholische Fundation seyn müsse, welche die Katholiken am 1sten Januar. 1624 besessen haben; denn von den zwischen dem Jahr 1624 und 1648 erst gestifteten katholischen Fundationen redet das Friedensinstrument so wenig, als weniger von den erst nach dem Jahr 1648 gestiftet werdenden Fundationen.

Das Object sind reditus cuiuscunque generis, welche zu den noch am 1. Januar. 1624 im würklichen Besiz der Katholiken gewesenen Fundationen aus den Gebieten protestantischer Landesherrn gehörten. Denn ich

sage

sage es noch einmahl, daß wegen der Revenüen, welche diesen katholischen Klöstern aus Gebieten katholischer Landesherrn gebührten, ganz und gar keine Verordnung in das Friedensinstrument kommen konnte, weil solche gar nicht in den Plan gehörten, und hier beyde Religionstheile nicht collidirten.

Bis hieher war in diesem §. der Weg ziemlich eben, aber nun wird er schlüpfrig. Doch, da ich unpartheyisch und nach meiner wahren Ueberzeugung schreibe, so hoffe ich nicht auszugleiten und den rechten Pfad zu verfehlen. Es mag übrigens die Ausführung des folgenden Punkts zur Probe dienen, daß ich die Wahrheit gesucht, und so wie ich sie nach meiner Einsicht gefunden, ohne Rüksicht, ob sie der Religionspartheie, zu welcher ich mich bekenne, günstig oder ungünstig seyn möge, dargelegt habe.

Es ist nemlich 3) die Frage: Ob in diesem

sem §. 45. auch der Entscheidungstag gelte; daß nemlich nur die Revenüen, welche die gedachte katholische Klöster aus Gebieten protestantischer Landesherrn zu fordern und NB. auch am 1. Januar. 1624 würklich besessen hatten, durch das Friedensinstrument ihnen fernerhin zugesichert worden? oder ob es in Absicht dieser Revenüen auf den Entscheidungstag nicht, sondern lediglich darauf ankomme, daß diese Revenüen zu der katholischen Fundation gehören, die Katholiken mögen übrigens am 1. Januar. 1624 im Besitz dieser Revenüen gewesen seyn, oder nicht?

Ehe ich diese Frage beantworte, muß ich zur Berichtigung des Status controuersiae bemerken: a) daß jetzo nicht von der Fundation selbst, sondern von den dazu gehörigen Revenüen die Rede sey. Ich habe schon oben S. 31. 44. 74. bemerkt, daß in Absicht der Fundation

dation selbst auch bey den Katholiken gegen Protestanten es lediglich auf den Entscheidungstag ankomme; und das verordnet auch das Friedensinstrument art. V, §. 14. 25. und 26. ganz deutlich.

b) Daß das Friedensinstrument nur die Revenüen im Gesichtspunkt gehabt habe, welche den katholischen Klöstern vor dem Friedensschluß gehört hatten; zumahl man nach der damaligen Lage der Sachen nicht glauben konnte, daß diese Klöster noch in der Folge neue Revenüen in Gebieten protestantischer Landesherrn erwerben würden. Ich will aber damit nicht so viel sagen, als wenn die katholische Klöster, falls sie gleichwohl in der Folge in gedachten Gebieten auf eine rechtsgültige Art neue Güter und Revenüen adquirirt haben solten, dabey, gleich andern rechtmässigen Erwerbern, nicht zu schützen wären; sondern nur so viel will ich sagen, daß diese

neue,

neue, nach dem Friedensschluß adquirirte, Güter und Revenüen nicht in den Plan des Friedensinstruments gehörten, und also daraus nicht beurtheilt werden können.

So viel nun die vorher aufgestellte Frage betrift, muß ich meiner Ueberzeugung nach das erste Glied derselben verneinen, und dagegen das zweite Glied bejahen. Die Gründe dieser Antwort liegen so wohl in dem, was ich vorhin wegen der Geschichte dieses §. 47. gesagt habe, als auch in der Disposition selbst. Diese Revenüen einer noch katholisch gebliebenen Fundation sollen lediglich nach der Vorschrift des Religionsfriedens beurtheilt werden; der Religionsfriede aber weiß von dem im Westphälischen Frieden erst beliebten Entscheidungstage nichts.

Aber der Herr von Henniges behauptet in seinen Meditationen über diesen §. 45. das

das Gegentheil, und dem ist auch der Herr Regierungsrath von der Becke in der Dissert. de die decretorio Pace Westphalica posito §. 58. beygetreten, jedoch hat derselbe keine neuen Argumente beyzubringen gewust, sondern er hat sich damit begnügt, das Hennigesische Raisonnement seiner Dissertation wörtlich einzuverleiben.

Henniges Worte lauten also: Cum in pace religiosa nullius certi temporis aut termini mentio fiat, ex quo iura Statuum vtriusque religionis in caussis redituum definiuntur. Hoc vero loco (§. 45.) vbi de Catholicis proprie sermo est, omnis haec res ad dispositionem pacis religiosae simpliciter remittatur, inde dubium enatum, & in comitiis superioribus, inter quatuor illa praecipua quarto loco propositum fuit, an proventus ex locis Evangelicae ditionis Monasteriis Catholicorum olim debiti, sed anno 1624 ad patrimoni-

monium principis territorii redacti, hoc anno eiusque usu non obstante Monasteriis illis Pontificiis nihilominus in posterum solvendi sint? Vel an non potius ex possessione perceptionis dicto anno habita eos Princeps retinere sibique habere possit? Quaestio profecto anceps & dubia, si uspiam alia. Nos tamen nihil ambigimus, quin posterius & aequitati & menti paciscentium maxime consentaneum sit. Aequitatem ipsa commendat Pax Westphalica Art. V. §. 1. Quae in reliquis omnibus exactam mutuamque inter Status utriusque religionis omnes & singulos aequalitatem esse vult, ita, ut quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum. Igitur cum hoc nostro paragrapho non modo distincte & explicate non tradatur, paciscentes aliud & diversum ius Catholicorum gratia circa reditus statuisse, nobis merito religio esse debet, a regula generali deflectere & patrocinium inaequalitatis suscipere. Principio enim in universum

vult lex, ut ratione redituum cuiuscunque generis ante omnia id obſervetur, quod in Pace Religionis diſpoſitum. Haec eſt generalis ſanctio ad Proteſtantes non minus, quam Catholicos pertinens. Quamvis vero allegati paragraphi de ſolis Pontificiis agant, id tamen utique iuxta terminum poſſeſſionis univerſalem, quem litibus dirimendis paciſcentes ubique poſuere, intelligendum eſt', cum nulla ratio dari poſſit, cur ille Proteſtantibus ſolum praeſcriptus eſſe videatur, Catholici vero hic ab eo excepti ſint: Nam lex etiam ſequenti paragrapho, ubi de iure Evangelicorum agitur, Pacis Religionis mentionem initio facit; dum vero ſtatim ſubiungit, haec iura ex pace religioſa debita, ad formulam poſſeſſionis anno 1624 Calendis Januarii habitae, exigenda iudicandaque eſſe, eo ipſo indicat, iura Catholicorum ex eodem tempore eſſe commenſuranda. Nam ſi tam inſignem inaequalitatem inter utrosque

ſtabi-

ſtabiliri viſum fuiſſet, id utique claris apertisque verbis oportuiſſet declarari, cum oppido ab initio Art. V. §. 2. univerſe poſitus ſit terminus a quo reſtitutionis in eccleſiaſticis dies prima Januarii anni 1624 ſecundum quam reſtitutio omnium Statuum fieri debet, facta adductione ad ſtatum dicti anni dieique in omnibus. — At illum ubique quatenus nihil aliud obſtat, ſubintelligi neceſſario deberi ex eo patet, quia haec transactio pro perpetua illius pacis declaratione habenda eſt. Art. V. §. 1. Quare nunc fit, ut quotiescunque ſanctione aliqua ex Pace Religioſa nitimur, ea nos alio pacto non iuvet, quam ſi ſtatus & obſervantia dicti anni cum illa concordat, ad quem reductio in omnibus & per omnia fit. Neque ſane poſſibile eſt, ut hoc noſtro caſu res aliter exitum habere poſſit; Quos enim reditus ad bona eccleſiaſtica pertinentes Catholici Evangelicorum in territoriis anno 1624 die 1. Jan. in poteſtate ſua

non habuerunt, eos utique oportuit a Protestantibus illo tempore possessos perceptosque esse. Enimvero his sub illud tempus in possessione constitutis, continuo perit Pontificiis omne ius, cum non modo lex eosdem Protestantes in possessione manere & ab omni persecutione iuris & facti perpetuo tutos esse velit: verum etiam unicum solumque observantiae futurae fundamentum ponat habitam possessionem calendis Januariis anno 1624. Nam si hic terminus unicum solumque fundamentum; profecto in Pace Westphalica nullum quaerendum erit ab hoc diversum; cum haec simul stare per rerum naturam non sit possibile.

Doch nun höre man hierauf meine Antwort.

a) Die Rechtsparität samt dem im §. 2. art. V. ohnehin nur als Regel festgesetzten Entscheidungstage kann hier nicht anschlagen,

gen, weil einestheils dieser §. 45. in Absicht der Katholiken sich einzig und allein auf den Religionsfrieden beziehet, und also hierunter keine Restitution aus einer eigenen Disposition des Westphälischen Friedens eintritt; anderntheils auch das Friedensinstrument zwischen den Revenüen der Katholiken und Protestanten unleugbar einen Unterschied macht, und nur bey den Protestanten im §. 46. den Besiz am Entscheidungstage als ein nothwendiges Erforderniß zur Restitution erheischt: folglich, da das Friedensinstrument in diesem Punkt zwischen beyden Religionstheilen eine Rechtsdisparität verordnet und begründet, der dem katholischen Reichstheil in diesem Punkt klar und deutlich beygelegte Vorzug durch eine hier ganz unplazgreifliche Rechtsparität nicht vereitelt und benommen werden kann. (Siehe den Kommentar zum §. 1. und 2.)

Das Friedensinstrument thut zwar auch im §. 46., worin von den Protestanten gehandelt wird, des Religionsfriedens ausdrüklich Meldung; allein wie das gemeint sey, will ich zum §. 46. weiter entwikeln. So viel lehrt schon der Augenschein, daß man im §. 46. nicht einzig und allein, wie im §. 45. geschehen, bey der Verordnung des Religionsfriedens stehen geblieben, sondern die Verordnung desselben in Absicht der Protestanten einestheils ratione *obiecti* durch die Worte: ante vel post pacem religiosam adquisitas — gemehrt und erweitert; anderntheils aber ratione *temporis* durch die Worte: quorumque in possessione vel quasi percipiendi anno 1624 die 1. Januarii fuerunt — gemindert und eingeschränkt: folglich stark umgeformt habe.

Es ist nicht zu leugnen, daß das Friedensinstrument pro perpetua *declaratione*

Pacis

Pacis religiosae gehalten werden müsse; allein das gilt nur quoad ea, quae de nonnullis in Pace religiosa articulis controuersis in transactione Osnabrugensi communi partium placito statuta sunt. — (Siehe den Kommentar zum §. 1.) Nun ist aber in diesem Punkt in Absicht der Katholiken in dem Friedensinstrument keine Erklärung oder neue Verordnung gemacht, sondern nur einzig und allein in Absicht der Protestanten.

b) Es fehlt auch an einer triftigen Ursache nicht, welche in diesem Punkt zwischen beyden Religionstheilen eine solche Disparität erzeugt hat. Die Katholiken hatten keine Fundationen eingezogen und reformirt, wohl aber die Protestanten. Jene hatten also gegen den Religionsfrieden nicht gehandelt, und sie besassen kein eingezogenes Gut, sondern suchten nur ihr altes Eigenthum zu conserviren; diese aber hatten katholische Fun-

dationen, ja so gar noch nach dem Religions- frieden eingezogen und sich zugeeignet, bey deren Revenüen sie durch das Friedensin- strument geschüzt seyn wolten. Die Prote- stanten begnügten sich also am Ende damit völlig, daß sie die gefährliche Klippe, ich mei- ne den Umstand: ob die Fundation vor oder nach dem Religionsfrieden von ihnen ein- gezogen sey, glüklich vorbeysegelten, und die Katholiken ihnen alle Fundationen die sie am 1. Januar. 1624 besessen hatten, zustanden, zugleich aber auch wegen der Revenüen den Entscheidungstag ausbedungen.

c) Was den Einwand belangt: Wenn die Katholiken diese Revenüen am 1. Januar. 1624 nicht besessen haben, so sind die Pro- testanten damals im Besiz gewesen, folglich gehören sodann diese Revenüen den Prote- stanten, und die Katholiken können solche nicht prätendiren; — so versetze ich dagegen

eines-

einestheils, quod detur tertium: nehmlich es kann weder Katholik noch Protestant am Entscheidungstage im Besitz einer solchen Revenüe gewesen seyn; anderntheils muß ich das, was ich schon einmahl gesagt habe, hier wiederholen, daß man gemeiniglich die Fundation und die dazu gehörigen Revenüen zu confundiren pflegt. Daß die Katholiken sich am Entscheidungstage im Besitz der Fundation befunden haben müssen, wenn ihnen solche gehören und verbleiben soll, das ist allerdings nothwendig; aber wegen der dazu gehörigen Revenüen ist der Besitz am Entscheidungstage nicht erforderlich, sondern diese gehören dem katholischen Besitzer der Fundation, wenn auch gleich ein Protestant eine solche Revenüe am Entscheidungstage besessen haben solte. Anders verhält sichs bey den Revenüen, so zu Fundationen gehören, welche Protestanten eingezogen und reformirt hatten, als welche, gleich der Fun-

dation selbst, nur durch den Besiz am Entscheidungstage gegen Katholiken unwiderruflich erworben worden.

Nun mag jeder vernünftige und einsichtsvolle Gelehrte über das Chaos, welches in den Rothischen Staatsbetrachtungen und andern Schriften, die ich nicht nennen mag, liegt, welches die Revenüen der im Jahr 1624 noch katholisch gebliebenen, und der von Protestantischen Ständen reformirten und eingezogenen Klöster nicht unterscheidet, urtheilen.

Aber freylich hatte Herr Prof. Roth hiebey gefährdevolle Absichten, um seine auf den §. 47. art. V. I. P. O. gebauete Chimäre der Rechtsparität in Betref der eingezogenen katholischen Mainzischen Klöster desto einleuchtender machen zu können.

Ich bin übrigens überzeugt, daß sich die

Rechts-

Rechtsdisparität, welche das Friedensinstrument zwischen den Revenüen der im Jahr 1624 noch katholisch gebliebenen und der von Protestantischen Ständen reformirten Fundationen macht, so hell und klar aus dem §. 45. und 46. zu Tage lege, daß nur der eine Rechtsparität zwischen beyden statuiren könne, welchen, nach der Sprache des Herrn Prof. Roths, der Partheygeist mit der tiefsten Blindheit geschlagen hat. Um dem Leser diese Rechtsdisparität zwischen beyderseitigen Revenüen desto geschwinder vor Augen legen zu können, breche ich den Kommentar über den §. 45. ab, und eile zu dem §. 46. und 47.

§. 46.

Illi vero *reditus*, *census*, *decimae*, *pensiones*, quae vigore iam dictae pacis religionis Statibus Augustanae confessionis ob immediatas vel mediatas fundationes eccle-

ecclefiafticas ante vel poft pacem religio-fam acquifitas, e Catholicorum prouinciis debentur, quorumque *in poffeffione*, *vel quafi percipiendi* anno millefimo fexcentefimo vigefimo quarto die prima Ianuarii fuerunt, absque vlla exceptione foluantur. Si alicubi etiam Auguftanae Confeffionis Status quaedam protectionis, aduocatiae, aperturae, hofpitationis, operarum, aut alia iura in Catholicorum Ecclefiafticorum ditionibus & bonis, fiue intra fiue extra territorium fitis, legitimo vfu aut conceffione habuerunt, quemadmodum etiam Catholici Status, fi quid eiusmodi ipfis circa bona ecclefiaftica Auguftanae Confeffionis Statibus acquifita competit, omnes ex aequo iura fua priftina retineant, ita tamen vt ne per vfum eiusmodi iurium, bonorum ecclefiafticorum reditus nimium praegrauentur & exhauriantur.

§. 46.

§. 46.

Die Renthen, Gefälle, Zehenden vnd Pensionen aber, welche vermög jetztbesagtes Religion-Friedens, Augspurgischer Confessions-Ständen, wegen vnmittel: oder mittelbarer Geistlichen, auch nach dem Religion-Frieden erlangten Stifftungen auß der Catholischen Gebieth gebühren, vnd in welcher possession vel quasi Genuß sie Anno 1624. am 1. Januarij gestanden, sollen ausser einiger Einrede entricht werden. Da auch irgendwo Augspurgischer Confession-Stände das ius protectionis, advocatiæ, aperturæ, hospitationis, operarum, oder andere gerechtsame Catholischen geistlichen Gebiethen auch ausser: oder jnner Lands gelegenen Gütern, durch rechtmässigen Gebrauch vnd Zulassung gehabt. Gleicher gestalt auch die Catholische Stände,

so

so ihnen dergleichen etwas in den geistlichen Gütern der Augspurgischen Confessions-Stände gebührt, sollen sie nicht weniger ihr voriges Recht behalten. Also doch, damit nicht durch übunge solcher Rechten, der Geistlichen Güter Einkünfften zu viel beschweret vnnd erschöpfft werden.

§. 47.

Reditus etiam nec non decimae, canones & pensiones Augustanae Confessionis Statibus, fundationibus iam destructis & collapsis, ex alienis territoriis debitae, iis exsoluantur, qui anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto die prima Ianuarii in *possessione perceptionis vel quasi* fuerunt, quae vero ab anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto destructae fuerunt, *aut in futurum concident,* earum pensiones etiam in alienis terri-

territoriis domino destructi Monasterii seu loci, in quo id situm fuit exsoluantur.

Quae itidem fundationes die prima Ianuarii anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti in possessione vel quasi iuris decimandi e bonis noualibus in alieno territorio fuerunt, sint etiam imposterum, nihil autem noui iuris quaeratur. Inter ceteros Status Imperii & subditos id iuris esto, quod ius commune, vel cuiusque loci consuetudo & obseruantia de decimis ex bonis noualibus constituunt, aut per pactiones voluntarias conuentum est.

§. 47.

Die Renthen vnd Zehenden, Zinse vnd Pensionen, so den Augspurgischer Confessions-Ständen, nach vffgehobenen vnd destruirten Stifftungen auß andern Gebiethen gebühren, sollen denen entricht wer=

werden, welche im Jahr 1624. am 1. Januarij in Besitzung der Einkünfften vel quasi gewesen. Welche aber seither deß 1624. Jahrs destruirt sind, oder forthin abgehen, derselben Pensionen sollen auch in andern Gebiethen dem Landherrn deß abgangenen Closters oder Orts, an welchem solches gelegen, bezahlt werden. Welche Stifftungen auch am 1. Januarij, Anno 1624. in possessione vel quasi deß Zehend Rechtens vff einem andern Gebieth gestanden, sollen auch ins künfftig verbleiben, vnd kein newes Recht gesucht werden. Vnter andern deß Heyl. Röm. Reichs Ständen vnd Vnderthanen, soll das jenige Recht bleiben, welches das gemeine Landrecht, oder jeglichs Orths Gewonheit vnd Observantz vom Zehenden mit sich bringt, oder durch gutwillige Verträge verglichen ist.

Die beyde §. §. 46. und 47. lassen sich bey ihrer Erklärung nicht trennen, weshalb ich sie beyde prämittirt habe.

Der Kommentar über beyde zerfällt natürlicher Weise in zwey Abtheilungen, nemlich in die historische und dogmatische.

Also folgt zuforderst:

Erste Abtheilung,

welche die Geschichte
des §. 46. und 47.
enthält,
mit beygefügten
kurzen Noten.

Zwischen den Protestanten und der katholischen Klerisey, (denn eigentlich nur diese, und nicht der übrige katholische weltliche Reichstheil, war in diesem Punkt der wahre und direkte Gegner, mit dem die

Protestanten zu kämpfen hatten) ereignete sich bey den Westphälischen Friedenshandlungen über die von den Protestanten eingezogene und reformirte geistliche Fundationen und deren Revenüen eben so grosse Difficultäten, als beträchtlich der Gegenstand, worüber gestritten wurde, war, und oft stand es auf dem Punkt, daß an dieser Klippe das ganze Friedensgeschäft gescheitert hätte. Wegen der Fundationen selbst, sie seyen mittel- oder unmittelbar, und in Absicht der Protestanten auch wegen der dazu gehörigen innländischen Revenüen, wurde endlich von beyden Religionstheilen der Entscheidungstag beliebt, wie solches alles schon oben zum §. 25. und 26. umständlich ausgeführt zu befinden. Uebrigens wurde kein Unterschied gemacht, die Fundation mogte von den Protestanten vor oder nach dem Religionsfrieden eingezogen und reformirt seyn. I. P. O. art. 14. 25. 26.

We-

Wegen der zu den Fundationen, (diese, nemlich Fundationen, mogten nun den Katholiken oder Protestanten nach dem Ausschlag des Entscheidungstags zufallen,) gehörigen ausländischen Gütern und Revenüen aber sezte es besondere Händel.

Nicht war der Streit zwischen Katholiken unter sich, oder Protestanten unter sich, und so gewiß dem Besizer der katholischen Fundation die dazu aus Gebieten katholischer Landesherrn gehörige Güter und Revenüen, ohne auf den Besiz dieser Revenüen am Entscheidungstage zu sehen, ungeschmälert in Zukunft verblieben und nicht disputirt wurden; eben so wenig wurden einem Protestanten, welchem eine vorhin eingezogene reformirte Fundation durch den am Entscheidungstage gehabten Besiz zufiel, die dazu aus Gebieten protestantischer Landesherrn gehörige Güter und Revenüen, ohne

 auf

auf den Besitz dieser Revenüen am Entscheidungstage zu sehen, bezweifelt und verweigert; wenigstens ist von beyden Fällen auf dem Friedenscongreß nichts verhandelt und verglichen worden, und beyde Fälle, weil darin beyde Religionstheile nicht collidirten, lagen ausserhalb des Friedensplans, und waren mithin ganz und gar kein Gegenstand der Unterhandlungen und des geschlossenen Friedens.

Also blieben nur die beyde andern Fälle übrig, wenn nemlich a) zu einer katholischen Fundation aus Gebieten protestantischer Landesherrn, oder b) zu einer von Protestanten eingezogenen und reformirten Fundation aus Gebieten katholischer Landesherrn Güter und Revenüen gehörten.

Die Protestanten verkannten nun zwar ihre Schuldigkeit nicht, daß sie die zu den im

katholischen Besitz gebliebenen Fundationen aus Gebieten protestantischer Landesherrn gehörigen Güter und Gefälle nach Vorschrift des §. 21. des Religionsfriedens verabfolgen lassen müßten; aber sie glaubten auch, daß ihnen die zu den, von ihnen (den Protestanten) eingezogenen und reformirten Fundationen aus Gebieten katholischer Landesherrn gehörige Güter und Gefälle ebenwohl nach Vorschrift des §. 15. und 19. des Religionsfriedens verabfolgt werden müßten, und solche von den Katholiken widerrechtlich vorenthalten würden: es möge nun die Fundation von ihnen, den Protestanten, vor oder nach dem Religionsfrieden eingezogen und reformirt seyn.

Die Protestanten dachten anfänglich nicht daran, daß ihnen von den Katholiken wegen der, zu den eingezogenen und reformirten Fundationen gehörigen, Revenüen aus Gebieten

katholischer Landesherrn aus dem Umstande, ob solche eingezogene und reformirte Fundationen, besonders die Klöster, noch in ihrem physischen Stand und Wesen in Absicht der Gebäude bestünden und erhalten würden, oder ob sie solche, als in ihrer Kirche unnütz, unbrauchbar und überflüssig niedergerissen oder verfallen lassen hätten, oder noch in der Zukunft niederreissen oder verfallen lassen würden, einige Schwierigkeit gemacht werden solte oder könnte.

Indessen nahm zwar die katholische Klerisey vtiliter, jedoch bis zum Vltimato blos stillschweigend an, daß den katholischen Fundationen die zugehörige Revenüen aus Gebieten protestantischer Landesherrn nach dem §. 21. des Religionsfriedens nach wie vor nicht disputirt wurden, und sie war also hierunter ausser aller Verlegenheit und Contradiction; dahingegen aber behauptete die

katholische Klerisey, daß die Protestanten auch noch nach dem Religionsfrieden ungebührlicherweise geistliche Fundationen eingezogen und reformirt hätten, auf deren Revenüen in Gebieten katholischer Landesherrn der Religionsfriede also nicht gezogen werden könne; ausserdem auch der Religionsfriede im §. 15. und 19. wegen der zu den schon vorhin von den Protestanten eingezogenen und reformirten, Fundationen aus Gebieten katholischer Landesherrn gehörigen Güter und Gefällen zum Vortheil der Protestanten namentlich nichts verordne; mithin die Protestanten, welche diese Fundationen auf eine unerlaubte und sündliche Art eingezogen und aufgehoben hätten, vorgedachte Revenüen zu prätendiren nicht berechtiget wären; überdieß die Protestanten viele von den eingezogenen und reformirten Fundationen, besonders den Klöstern, schon niedergerissen oder verfallen lassen hätten, auch noch

in der Zukunft mehrere von den, von ihnen schon eingezogenen und aufgehobenen Klöstern, und ähnlichen Fundationen, niederreissen oder verfallen lassen dürften, deren Revenüen, so vorhin aus Gebieten katholischer Landesherrn dazu gehört hätten, sie nicht einmal mit einigem Schein Rechtens begehren könnten.

Aber die katholische Klerisey so wenig, als weniger jede andere katholische Seele dachte damals an ähnliche Fälle einer Einziehung, Aufhebung, Niederreissens, Verfallenlassens, oder wie der Zufall sonst immer heissen könnte, einer im katholischen Besitz gebliebenen, zumahl in dem Gebiet eines katholischen Landesherrn gelegenen, geistlichen Fundation, besonders eines Klosters: vielmehr war man katholischer Seits äusserst dafür besorgt, daß so gar von den noch katholischen Klöstern in Gebieten protestantischer

tischer Landesherrn kein einziges, so lange die Welt stünde, untergehen könnte, falls auch der ganze Mönchsorden, wozu das Kloster gehörte, eingehen solte. Ja der ganze Geist des Westphälischen Friedens ist ein Schuzengel für die Aufrechthaltung der damals noch katholisch gewesenen Klöster. (I. P. O. art. V. §. 26. Siehe oben S. 53. 56.)

Wie hoch und werth damals die Klöster für allen andern geistlichen Gütern von den Gesandten der katholischen Stände gehalten worden, davon mag folgendes zur Probe dienen. Als im Jahr 1646 zwischen dem Kayserlichen Gesandten Graf von Trautmannsdorf und dem Schwedischen Gesandten Salvius eine Conferenz in puncto grauaminum beliebt war, wolte jener von den Statibus catholicis keinen, als nur allein den Chur-Cöllnischen Gesandten D. **Buschmann**, zur Conferenz admittiren: weil er sie, wie

er sagte, kenne, und sie ihm nichts nütze wären, selbige auch, um einige vagirende Mönche oder ein Kloster zu erhalten, wohl 6. oder 8. Stifter in die Schanze schlügen.

von Meiern c. l. T. III. p. 423.

Was ich bishero gesagt habe, das will ich nun aus den Westphälischen Friedenshandlungen mit Beweisen belegen. Nicht blos Gesandte zu Friedenshandlungen, sondern auch alle Männer, die Vergleiche über andere wichtige Geschäfte, geschlossen haben, wissen es, daß oft eine Sache, die im Anfange ganz einfach geschienen hat, in der Unterhandlung sich entfaltet, und so wie ein Skrupel den andern gebiehrt, auch eine Cautel die andere nothwendig macht, daß am Ende der Unterhandlungen da ein weitläuftiges Gebäude stehet, wo man anfänglich nur eine Säule hinzusetzen nöthig glaubte.

Die

Die erste Anregung thaten die Protestanten in den am 15. Dec. 1645. übergebenen Religionsbeschwerden, wovon die 4te also lautete:

Rent, Zinß, Güldt, Zehenden und andere Intraden, so die Evangelischen Stifte, Clöster, Hospitalien ꝛc. * in Catholischen Landen zu fordern haben, sollen, vermöge des Religion-Friedens und Reichs-Abschiede, ihnen unweigerlich gefolgert, wie auch von den geistlichen Gefällen, so, wie obstehet, aus den Evangelischen Orten in Catholischen Landen gehörig sind, die Ministeria, Schulen, Hospitalia und Almosen, die sie vor deßen zu bestellen schuldig gewesen, auch ins künftige bestellet worden; so wird doch dem schnur-stracks zuwider gele-

* Hier wird allgemein geredet, und wegen der monasteriorum iam destructorum & collapsorum, aut quae in futurum concident, deren in der Folge erst gedacht wird, vermuthete man noch damals keine besondere Difficultäten.

gelebet, die Renten nicht abgefolget, zu den Almosen kein Evangelischer gelaßen, die Ministeria und Hospitalia bestellen sie auch nicht, ——

von Meiern c. l. T. II. p. 528.

Die Katholiken äusserten sich dagegen in ihrer am 2. Febr. 1646 dictirten Antwort und Gegenbeschwerden folgendermassen:

Der 4te Punct bestehet in zwey Membris: 1) daß die Catholischen Stände die in ihren Territoriis fallende Renth, Zinß, Gülden, Zehenden und andere Intraden, so zu denen von den Augspurgischen Confessions-Verwandten, in ihren Gebiethen eingezogenen Stifftern, Clöstern und Hospitalien gehören, anhalten und selbige nicht folgen lassen. ——

Beyde Membra sind querelae und Gravamina Catholicorum, aber gar nicht der Augspurgischen Confessions-Verwandten: Dann

Dann 1. selbigen an den Geistlichen Renthen und Gefällen nichts gebühret, welche in der Catholischen Chur-Fürsten und Ständen Territoriis gelegen oder fallen, sie rühren gleich her von Immediat- oder Mediat-Stifftern, Kirchen und Klöstern, so nach oder vor dem Passauischen Vertrag Anno 1552. von den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten eingezogen worden. Denn 1) gebühret denselbigen an den Immediat-Ertz-Bißthümern und Prälaturen oder deren Renthen, Gefällen und Einkommen, gar nichts, weder in- noch ausserhalb dieser ungemittelter Freyen Reichs-Stände Bothmäßigkeit, weiln solche den Catholischen durch das bekandte Geistliche Reservat, wie oben beym ersten Articul deduciret, ausdrücklich vorbehalten. 2) Haben die Augspurgische Confessions-Verwandte eben so wenig, und mit gar kei-

keinem Fundament dergleichen zu praetendiren von den Mediat - Geistlichen Stifftern, Kirchen und Klöstern, welche die Catholischen praecise in Anno 1552. oder hernach biß auf den Religions-Frieden, noch possediret. Dann sie, die Augspurgische Confessions-Verwandten, an Einziehung dergleichen Geistlichen Güter und Einkommen zuviel und unrecht gethan, auch dem klaren Buchstaben des Religion-Friedens starck zuwider gehandelt; wie ad 2. Articulum ausgeführet, in krafft dessen die Catholischen zwar eingewilliget, daß die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte, diejenigen *Mediat*-Geistliche Güter, welche sie in obbemeldtem Jahr 1552. in possessionem schon würcklich genommen gehabt, auch in ihren Landen wiederum zu Schulen und andern milden Sachen angewendet, selbige einbehalten, auch ihnen

nen derentwegen keine Action nimmermehr solle moviret werden. Da hingegen von ihnen auch diejenige Renthen und Einkommen, so die vor Anno 1552. occupirte *Mediat*-Stiffter und Klöster in Catholischer Jurisdiction haben, mit keinem Fundamento angesprochen werden können, weiln sie deren Possession niemaln adipisciret, sondern die Catholischen in deren beständiger Besitzung verblieben, und noch seyn. * ———

von Meiern c. l. T. II. p. 557.

Diese Antwort der Katholiken mußte den Protestanten sehr mißtröstlich seyn, und sie erklärten sich in ihren Mediis und Vorschlägen über die 4te Beschwerde am 25. Febr. 1646. auf nachstehende Art:

1) We-

* Also rund abgeschlagen, die eingezogene und reformirte Klöster mögen noch existiren oder nicht.

1) Wegen der Renthen, Gült, Zehenden und Zinsen, davon das vierte Gravamen redet, bleibet es billig, bey dem klaren Buchstaben des Religion-Friedens, daß die Renthen, Gülten, Zehenden und Zinsen, die den Evangelischen Stifftungen, sie seyen Mediat oder Immediat, vor oder nach dem Religions-Frieden, in der Evangelischen Hände kommen, aus den Catholischen Landen zugehörig sind, ihnen dieselbe hinführo unweigerlich gefolget, auch das auf die Catholischen ausser dem Land gelegenen Clöstern hergebrachte Jus Protectionis, Advocatiae, und andere Gerechtigkeiten nicht widerfochten werden. ———

3) Die Renthen, Gülten, Zinß und Zehenden, welche aus andern Territoriis solchen Stifftungen zuständig, die anjetzo ganz destruiret und abgegangen, sollen

dem

dem verbleiben, der Anno 1618 in possessione vel quasi gewesen, dieselbige reditus einzufahen. Sollten aber zeithero 1618 Clöster desolat worden seyn, oder künfftig in Abgang kommen, sollen die Intraden die aus andern Territoriis darinnen gewiedmet, nochmals in das Territorium folgen, darinnen das abgegangene Closter gelegen. *

Wenn ein Stifft oder Closter Anno 1618 sich in possessione vel quasi befunden, im andern Territorio Noval- oder Rott-Zehenden zu fordern, soll dabey verbleiben; welche Stiffte, Clöster und Geistliche aber 1618 Noval-Zehenden zu he-

* Hier wird von den Protestanten die Distinction zuerst vorgebracht, welche nachher in das Friedensinstrument geflossen ist. Die Protestanten konnten aber diese Distinctionen von keinen andern, als von den von ihnen eingezogenen und reformirten, Fundationen verstehen, und verstanden sie auch nur davon, wie die Folge lehren wird.

ben, nicht in Ubung gehabt, sollen es hinführo auch nicht begehren.

5) Was im Religions-Frieden im §. Als auch den Ständen ꝛc. verordnet wird, ist billig, daß es unveränderlich gehalten werde: *

von Meiern l. c. T. II. p. 571.

Die Katholiken übergingen jedoch in ihren am 7. Mart. 1646 unter einem NB. de bono Concordiae gehaltenen Discurs übergebenen Gegenvorschlägen den Hauptpunkt mit gänzlichem Stillschweigen, und antworteten nur auf den Nebenpunkt, wie folgt:

Von den Gefällen, Zinß- und Zehenden,

* Der angeführte §. des Religionsfriedens redet von katholischen Fundationen, und die Protestanten rükten diesen Punkt in ihre Media und Vorschläge aus der Absicht ein, um die Katholiken dadurch desto eher geneigt zu machen, daß sie den Protestanten wegen der zu den evangelischen Fundationen gehörigen Revenüen gleiches Recht nachgeben mögten.

den, so die Catholischen in der Herrn Protestirenden Territoriis fallen haben und einnehmen, ist man ex parte Catholicorum zu frieden, daß die Ministeria, Schulen und anders, die 40. Jahr über, bestellet werden, wie von uralten Herkommens, worbey aber alle Neuerungen abzuthun, so vor diesem gegen das Herkommen gemacht werden, oder noch möchten inskünfftig wollen eingeführet werden. ——

von Meiern c. l. T. II. p. 582.

Die Protestanten wiederholten in ihrer fernern Erklärung vom 9. Jun. 1646 nur mit einigen kleinen Abänderungen das nehmliche, was sie schon in ihren Mediis und Vorschlägen vom 25. Febr. 1646 gesagt hatten. Die Punkte lauten also:

35) Wegen der Renten, Güld, Zehenden und Zinßen, bleibt es billig bei dem klaren Buchstaben des Religion-

Friedens, daß die Rent, Güld und Zehenden auch Zinsen, die den Evangelischen Stifftungen, sie seyn Mediat- oder Immediat, vor oder nach dem Religions-Frieden in Evangelische Hände kommen, aus den Catholischen Landen zugehörig seyn, ihnen dieselbe hinführo unweigerlich gefolgt, auch das auf Catholische in- oder außer Land gelegene Clöster hergebrachte Jus Protectionis, Aduocatiae, Atzung und andere Gerechtigkeiten nicht wiederfochten werden.

36) Die Rent, Güld, Zinß und Zehenden, welche aus andern territoriis solchen Stifftungen zuständig, die anjetzo ganz destruiret und abgegangen, sollen denen verbleiben, die anno 1618 in possessione vel quasi gewesen, dieselbe reditus zu empfangen. Sollten aber seiter Anno 1618 Clöster desolat worden seyn, oder künfftig in Abgang kommen, sollen die

die Intraden, die aus andern territoriis dahin gewiedmet, nochmals in das territorium folgen, darin das abgegangene Closter gelegen.

37) Wann ein Stifft oder Closter sich Anno 1618 in possessione vel quasi befunden, in anderm territorio Noval oder Rott-Zehenden zu fordern, soll es dabey verbleiben, welche Stiffter, Clöster und Geistliche aber Anno 1618 Noval-Zehenden nicht in Uebung gehabt, sollen es auch nicht begehren, vielweniger erweitern.

38) Was im Religion-Frieden §. Alß auch den Ständen 2c. 2c. verordnet wird, ist billig, daß es unveränderlich gehalten werde.

von **Meiern** c. l. T. III. p. 165. u. f.

Gleichwohl liessen sich die Katholiken in ihren am 2. Jul. 1646 übergebenen weitern

und endlichen *Compositions*-Vorschlägen mit keiner Sylbe über diesen Punkt heraus.

S. von Meiern c. l. T. III. p. 193. u. f.

Die Protestanten stellten darauf unter sich zu Osnabrück und Münster Berathschlagungen an, und die am lezten Orte versammlete Evangelische machten einen unvorgreiflichen Auffsatz, worin unter n. 18. der Punkt wegen der geistlichen Renten &c. enthalten war;

von Meiern c. l. T. III. p. 283.

und weil auch die zu Osnabrük eine Erklärung entworfen hatten:

von Meiern c. l. T. III. p. 294.

so kamen die an beyden Orten befindliche Evangelische Gesandten in loco tertio zu Längerich zusammen, und verglichen sich über die endliche Gegenerklärung, worin der befragte Punkt folgendermassen gefaßt war:

17) Wegen der Rent, Güld, Zehend und Zinß bleibet es billig bei dem klaren

Buchstaben des Religion-Friedens, daß die Renten, Güld, Zehend und Zinsen, die denen Evangelischen Stifftungen, sie seynd Mediat - oder Immediat, vor oder nach dem Religion-Frieden in Evangelische Hände kommen, aus denen Catholischen Landen zugehörig seynd, ihnen dieselbe hinführo unweigerlich gefolget, auch das auf Catholische in- oder außer Land gelegene Klöster hergebrachte Jus Protectionis, Advocatiae, Oeffnung, Atzung, Frohndienst und andere Gerechtigkeiten nicht wiederfochten werden; Die Zehend, (Renten) Güld und Zinß auch Zehend aber, welche aus andern territoriis solchen Stiftungen zuständig, die anjetzo ganz destruirt und abgangen, sollen denen verbleiben, die Anno 1621 den 1. Januar in possessione vel quasi gewest, dieselben reditus zu empfangen. Sollte aber seither Anno 1621 vom 1ten

Januar an, ein Kloster desolat worden seyn, oder künftig in Abgang kommen, sollen die Intraden, die aus andern territoriis dahin gewiedmet, nochmals in das territorium folgen, darin das abgegangene Kloster gelegen. Wann auch ein Stifft und Kloster anno 1621 den 1ten Januar durch rechtmäßige Verträge befugt gewest, oder sonst in possessione vel quasi sich befunden, in andern territoriis Noval- oder Rottzehenden zu fordern, soll es dabey verbleiben: Welche Stifft, Geistliche Güter und Klöster aber Anno 1621 den 1ten Januar Noval-Zehenden nicht in Uebung gehabt, sollen es hinführo auch nicht begehren noch erweitern, zwischen allen andern Ständen des Reichs aber bleibt es jezt und inskünfftige, ratione der Noval-Zehenden, bey denen gemeinen beschriebenen

benen Rechten, und jedes Orths Herkommen billig. *

von Meiern c. l. T. III. p. 338.

Die Katholiken waren mit dieser Gegenerklårung überhaupt übel zufrieden, und liessen es bey ihrer am 30. Jun. 1646. exhibirten Erklårung bewenden.

von Meiern c. l. T. III. p. 352. und p. 363.

Es wurden zwar hierauf zwischen beyden Theilen Conferenzen gehalten, als aber bey selbigen nichts gedeyhliches herauskommen wolte, so nahmen die Evangelische ihre Zuflucht zu dem Schwedischen Legaten Salvius, daß dieser mit den Kayserlichen Gesandten in puncto gravaminum handeln mögte. Dieß geschah, aber die zwischen Salvius

* Der §. 21. des Religionsfriedens oder der Punkt wegen der Revenüen der katholischen Fundationen wurde diesmal weggelassen.

vius und dem Kayserl. Gesandten Graf von Trautmannsdorff am 16. Nov. 1646 angefangene Conferenz endigte sich schon mit dem dritten Tage, und war ohne alle Wirkung, und die vom Salvius verfaßte Punkte kamen gar nicht einmahl in Consideration. Salvius hatte übrigens den befragten Punkt den bisherigen Entwürfen fast ganz conform folgendergestalt aufgesezt:

Reditus, *Census*, *Decimae*, *Pensiones*, quae vigore Pacis Religiosae, *Evangelicorum* vel Immediatis vel Mediatis ante vel post Religionis Pacem acquisitis Ecclesiasticis bonis, e Catholicorum Provinciis debentur, absque ulla exceptione solvantur.

Quod si Evangelici quaedam *Protectionis*, *Advocatiae*, *Receptionis*, *Hospitalitatis*, *Servitiorum*, *Operarum*, aut alia Jura in Ecclesiasticis Catholicorum bonis

nis habuerunt, aut eadem jura Catholicis in Ecclesiasticis Evangelicorum bonis competierunt, * omnes ex aequo pristina sua jura retineant.

Reditus etiam Decimae, Canones & Pensiones, *ex alienis territoriis* debitae iis Fundationibus, quae jam pridem consilio, casu, vel hac temporum infelicitate *destructae* sunt aut post illa destrui contigerit, iis exsolvantur in quorum territorio locus destructus aut desolatus est situs.

Quae item Fundationes d. 1. Januarii Anno 1624 in possessione vel quasi *Juris Decimarum e bonis Novalibus* in alieno territorio percipiendi fuerunt, sint etiam imposterum, nihil autem novi juris quaeratur.

Inter caeteros Imperii Status & subditos

* Diese Parität stehet hier zum erstenmahle.

tos id juris esto, quod jus Commune, vel cujusque loci consuetudo de decimis e bonis Novalibus constituit.

von Meiern c. l. T. III. p. 432.

Endlich kam der punctus gravaminum wieder in Bewegung, und die Protestanten übergaben am 27. Febr. 1647 ihre endliche Erklärung, so wohl in lateinischer, als teutscher Sprache. In dem lateinischen Auffsatz, wobey des Salvius vorgedachter Entwurf gebraucht worden, lautet der art. 17, welcher von den geistlichen Renten rc. handelt, also:

XVII.

Reditus, Census, Decimae, Pensiones, quae vigore Pacis Religiosae, *Evangelicorum* vel Mediatis vel Immediatis Fundationibus, ante vel post Pacem Religionis acquisitis, e Catholicorum Provinciis debentur, absque ulla exceptione sol-

ſolvantur. Si alicubi etiam Evangelici quaedam Protectionis, Advocatiae, Aperturae, Hoſpitationis, Operarum aut alia Jura in Eccleſiaſticorum Bonis Catholicorum, ſive intra ſive extra Territorium ſitis, habuerunt, aut vice verſa, 1) omnes ex aequo Jura ſua priſtina retineant.

Reditus etiam, nec non Decimae, Canones

1) Mich wundert, daß es noch niemand, auch ſogar nicht Herr D. Roth in den Staatsbetrachtungen, bemerkt hat, daß der teutſche Aufſaz mit dem lateiniſchen in dieſem art. 17. (es fehlt mir die Zeit andere articulos zu vergleichen) gar nicht übereinkomt; ſondern man hat dieſe Punkte auf eine mir ganz unbegreifliche Art ſo ſtehen laſſen, wie ſie in der zu Längerich verglichenen Gegenerklärung (Siehe ſolche oben S. 120. u. f.) gefaſſet waren, und ſezte nur an ſtatt des Jahrs 1621 das Jahr 1624. Alle Zuſätze im lateiniſchen Aufſaze fehlen in dem teutſchen, und beyde harmoniren nicht. Denn ſo iſt die hier durch die Worte: & vice verſa, angenommene Parität, welche ſchon Salvius zugegeben hatte, im teutſchen Aufſaze nicht enthalten. Und ſtatt der vorhergehenden Worte: in Eccleſiaſticorum bonis Catholicorum heißt es im teutſchen Aufſaze: auf Catholiſche Klöſtern.

nones & Pensiones Evangelicis 2) Fundationibus iam destructis & collapsis, ex alienis Territoriis debitae, iis exsolvantur, qui anno 1624 1. Januar. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt. Quae vero ab Anno 1624 destructae fuerunt, aut in futurum concident, earum pensiones, & ex alienis Territoriis, Domino destructi Monasterii &c. &c. seu loci, in quo id situm fuit, exsolvantur.

Quae itidem Fundationes die 1. Januar. 1624. in possessione vel quasi Juris Deciman-

2) Noch ist im teutschen Aufsaze stehen geblieben: solchen Stiftungen, wie auch in den vorigen Erklärungen befindlich war. Salvius sprach *iis* fundationibus. Die Protestanten und Salvius hatten freylich nur evangelische Stiftungen verstanden, und glaubten, daß solches nicht allein der Context lehre, sondern auch die Worte: *destruirt*, abgegangen, desolat werden, hinlänglich anzeigten. Doch gab ein guter Geist den Protestanten damals ein, daß sie um aller Zweydeutigkeit vorzubeugen, wörtlich und namentlich ausdrukten, von welchen Fundationen hier die Rede sey.

cimandi e bonis Novalibus in alieno Territorio fuerunt, ſint etiam impoſterum: nihil autem novi Juris quaeratur. Inter caeteros Status Imperii & ſubditos 3) id Juris eſto, quod Jus Commune vel cuiusque loci Conſuetudo de decimis e bonis noualibus conſtituit, aut per Pactiones voluntarias conventum eſt 4).

von Meiern c. l. T. IV. p. 97. und teutſch p. 107.

Hierauf ertheilten die Katholiken ihr Vltimatum am 5. Mart. 1647, welches alſo lautet:

XVII.

Ratione Redituum cujuscunque generis

3) & ſubditos iſt im teutſchen Aufſaze nicht befindlich.

4) auch de pactionibus voluntariis ſagt der teutſche Aufſaz nichts. Noch bemerke ich, daß in dieſem Vltimato der Evangeliſchen, ſo wohl im lateiniſchen, als teutſchen, Aufſaze der §. 21. des Religionsfriedens in Betreff der zu katholiſchen Fundationen gehörigen Revenüen, welcher in den vorigen Declarationen beſtätigt war, ausgelaſſen iſt.

ris & (*ad*) Bona Ecclesiastica eorumque Possessores pertinentium, ante omnia observetur id, quod in Pace Religionis §. Dargegen sollen die Stände, so der Augspurgischen Confession &c. & §. Alsdann auch denen Ständen der alten Religion &c. dispositum invenitur; * ii vero Reditus, Census Decimae, Pensiones, quae vigore jam dictae Pacis Religionis Statibus Augustanae Confessionis ob Mediatas vel Immediatas Fundationes Ecclesiasticas, ante vel post Pacem Religiosam acquisitas, e Catholicorum Provinciis debentur, quorumque in possessione vel quasi percipiendi, Anno 1624 1. Jan. fuerunt, absqne ulla exceptione solvantur. Si alicubi etiam Augustanae Confessionis Status quaedam Protectionis, Advocatiae, Hospitationis, Ope-

* Hierdurch prospicirten sich jezo die Katholiken, weil sie den Protestanten nunmehro auch nachgaben.

Operarum, aut alia Jura in Catholicorum Ecclesiasticorum bonis, sive intra sive extra Territorium sitis, legitimo Usu aut Concessione habuerunt, quemadmodum etiam Catholici Status, siquid eiusmodi ipsis circa Bona Ecclesiastica Augustanae Confessionis Statibus acquisita competit, omnes ex aequo Jura sua pristina retineant: ita tamen, ut ne per tales praetextus, Bonorum Ecclesiasticorum reditus nimium praegraventur & exhauriantur; ac propterea fundationum leges observare nequeant.

Reditus etiam, nec non Decimae, Canones & Pensiones Augustanae Confessionis Statibus, * Fundationibus jam de-

*) In dem Evangelischen Aufsaz stand: Evangelicis. Weil aber den Katholiken dieser Ausdruk verhaßt war, so substituirten sie, wie in andern Artikeln, also auch in diesem, für: Evangelici, die Worte: Augustanae Confessionis status, mehrmalen. Die Katholiken sahen das Wort: Evangelicis, für ein Substantivum

destructis & collapsis, ex alienis Territoriis debitae, iis exsolvantur, qui Anno 1624 1 Jan.

tivum an, und nahmen die Worte: fundationibus iam destructis & collapsis, im ablativo; wie denn auch diese Worte in der Mainzischen teutschen Uebersezung des Friedensinstruments eben so verstanden, und übersezt sind:

nach vffgehobenen und destruirten Stifftungen —

Es hat sich demnach Herr D. Roth in den Staatsbetrachtungen S. 95. ff. sehr blos gegeben, wenn er vorspiegeln will, als wenn der, welcher das Friedensinstrument zu concipiren gehabt, einen grammatischen Fehler begangen hätte. Denn er nimt die Worte: fundationibus iam destructis & collapsis — im dativo, und dann ist freylich der Contrast da. Aber wer kann dafür, daß der Mann nicht so gut zu construiren weiß, als der schon längst vermoderte Uebersezer des Friedensinstruments, der diese Worte ganz richtig im ablativo nahm. Und wenn sich auch die Stelle mit der Grammatik nicht vertrüge, so wäre doch nicht der Concipient des Friedensinstruments, welches ohnehin aus den vorhergehenden Abschlüssen pünktlich und genau gefertigt werden mußte, an dieser grammatikalischen Sünde Schuld, sondern der Verfasser des katholischen Vltimati müßte dafür den Bakel bekommen. Denn der hat den passum so geformt, wie er in dem Friedensinstrument stehet, und der Concipient desselben hat nichts zu oder abgethan. Doch weg mit den Kleinigkeiten! welche ohnehin keinen

1. Jan. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt; quae vero ab anno 1624 destructae fuerunt, aut in futurum concident, earum pensiones etiam ex alienis Territoriis Domino destructi Monasterii * seu loci, in quo id situm fuit, exsolvantur. Quae itidem Fundationes 1. Jan. 1624 in possessione vel quasi Juris Decimandi, e Bonis Novalibus in

keinen reellen Einfluß auf die Stelle haben, weil es allemal unleugbar ist, und es auch Herr D. Roth S. 96. für eine evidente Sache ausgiebt, daß nur protestantische Fundationen gemeint sind.

Nur so viel muß ich noch bemerken, daß die Worte: A. C. Statibus in diese Stelle des Friedensinstruments von den Protestanten nicht heimlich eingeschoben, sondern von den Katholiken selbst in ihr Vltimatum gesezt worden sind.

* In dem Vltimato der Protestanten stehet hier ein &c, weil nicht blos Klöster, sondern auch andere Fundationen, z. E. Kapellen, Altäre ꝛc. destruirt werden und verfallen konten. Aber in dem Vltimato der Katholiken ist das &c, gewiß ohne Absicht, ausgelassen, uud auch im Friedensinstrument stehts nicht.

alieno Territorio fuerunt; ſint etiam impoſterum, nihil autem novi Juris quaeratur. Inter caeteros Status Imperii & Subditos id Juris eſto, quod Ius commune, vel cuiusque loci conſuetudo de decimis ex bonis Novalibus conſtituit, aut per Pactiones voluntarias conventum eſt.

von Meiern c. l. T. IV. p. 126.

So wie nun die Katholiken dieſen Artikel gefaßt hatten, wurde er, mit einigen kleinen nichts bedeutenden Abänderungen, in das Friedensinſtrument geſezt, wie die Vergleichung einen jeden belehren kann.

Zweite Abtheilung,
welche die dogmatiſche Erläuterung des §. 46. und 47. enthält.

A) über den §. 46.

1) Das Subject im §. 46. iſt ein proteſtan-

testantischer Reichsstand, welcher eine geistliche Fundation, sie sey mittel- oder unmittelbar, vor oder nach dem Religionsfrieden eingezogen und reformirt, aber auch zugleich NB. am 1. Januar. 1624 besessen hat. Denn dieser Besitz muß aus dem §. 14. und 25. hier nothwendig subintelligirt werden. Das Friedensinstrument redet übrigens in diesem §. allgemein von Fundationen, welche die protestantische Stände adquirirt haben, und macht keinen Unterschied, ob die von ihnen eingezogene und reformirte Fundation noch existire, oder schon destruirt oder verfallen sey, oder noch verfallen werde.

2) Das Object in diesem §. 46. sind reditus, census, decimae, Pensiones, kurz: Pertinenzen und Revenüen, welche in Gebieten katholischer Landesherrn lagen oder daraus zu erheben waren, jedoch zu einer solchen, in vorstehender Nummer bestimten, evangelischen Fundation schon vor dem Jahr 1624

gehört hatten: denn von den dazu nach dem Jahr 1624 in Gebieten katholischer Landesherrn allenfalls erworbenen Pertinenzen und Revenüen redet das Friedensinstrument nicht, und dergleichen werden auch wohl nicht vorhanden gewesen seyn.

3) Darüber verordnet nun das Friedensinstrument also, daß der evangelische Stand nur die zugehörigen Güter und Gefälle in Gebieten katholischer Landesherrn haben und behalten solle, welche er am Entscheidungstage besessen habe.

Aber wem solten dann die gehören, welche der evangelische Stand nicht besessen hatte? Davon sagt das Friedensinstrument nur so viel, daß sie der evangelische Stand **nicht** haben soll: aber davon, wer sie haben soll, sagt dasselbe nichts.

Doch ich frage nun, obgleich vor mir noch kein Erklärer des Westphälischen Friedens, so viel ich weiß, hieran gedacht hat, ich frage nehmlich: wem solten die von evangelischen

schen Ständen am Entscheidungstage nicht besessene Pertinenzen zufallen und gehören? Ich bin versichert, daß in keines Sachverständigen Menschen Seele der Gedanke auch nur entstehen könne, daß der katholische Landesherr, qua Landesherr, auf diese geistliche Pertinenzen und Revenüen ein Recht bekommen, oder sich damals angemaßt habe. Dergleichen Eingriff in geistliches Eigenthum würde ihm damals übel bekommen seyn.

Es kann zwar auch wohl möglich seyn, daß einer oder der andere Privatdebent in katholischen Gebieten, der an eine ausländische evangelische Fundation Gült oder Zinß zu zahlen hatte, die damaligen turbulenten Zeiten benuzt und weder dem evangelischen Stande, als Besizern der Fundation, noch auch dem katholischen Dioecesano etwas bezahlt hat, und die Abgabe nachher in Vergessenheit gekommen ist. Aber daß die Privatde-

benten in Absicht der schuldigen Gefälle, welche die evangelische Stände am Entscheidungstage nicht besessen hatten, überhaupt von der Abgabe durch das Friedensinstrument freygesprochen wären, das wird wohl niemand glauben.

Ich zweifle also daran gar nicht, daß diese Pertinenzen dem katholischen Dioecesano, welcher solche als geistliche Güter an sich gezogen haben wird, im Friedensinstrument tacite zugedacht seyen: denn der Streit über die geistliche Fundationen und deren Güter und Gefälle war ja zwischen der katholischen Klerisey und den evangelischen Ständen, folglich was diese im Friedensinstrument nicht behielten oder bekamen, das muste nothwendig der katholischen Klerisey bleiben; das gehörte aber nicht in den Friedensplan, weil die Sache dann Katholiken unter sich betraf; wenigstens hat der katholische weltliche Landesherr gewiß damals nichts von solchen Pertinenzen profitirt. That-

Thatsachen könnten und müßten uns hier den besten Aufschluß geben, da das **Friedens**-instrument schweigt. Aber wer weiß sie? und wer hat sie aufgezeichnet? Ich thue an alle Männer, welche bis in jene Zeiten reichende Verzeichnisse von evangelischen Kloster-Hospitals- und Kirchengütern in ihrer Verwahrung haben, oder dieselben einsehen können, die öffentliche Bitte, einen Versuch zu machen, ob sich über obgedachte Frage keine entscheidende Fälle finden lassen. Haben die Pertinenzen in einem katholischen geistlichen Gebiete gelegen, so lässet sich dorther kein Aufschluß nehmen, weil der Dioecesanus und der Landesherr eine Person war. Die Exempel müßten also in katholischen weltlichen Gebieten aufgesucht werden, wo der Dioecesanus und der Landesherr aus unterschiedenen Personen bestanden. Aber ich kann nicht bergen, daß ich befürchte, daß man in diesen alten Sachen wegen Mangel hinläng-

licher alten Nachrichten wenig Licht werde aufstecken können. Nicht einmal der gelehrte Weyhbischof **Würdtwein** hat die ehemalige Mainzische Archidiaconalgrenzen in den jezigen protestantischen Landen aller Orten sicher und genau angeben können, dem doch das bischöfliche Archiv zu dieser Untersuchung offen stand. Und wenn eine völlige Kirchenvereinigung, die aber blos von politischer Seite schon den größten Schwierigkeiten ausgesezt ist, geschehen, und das suspendirte Diöcesanrecht der katholischen Bischöffe über die jezigen protestantischen Gebiete wieder aufleben solte, so würden die Bischöffe über die Diöcesangrenzen in Millionen der verwirrtesten und dunkelsten Streitigkeiten gerathen.

4) Weil ich in der 2ten Nummer das wahre Object des §. 46. nach dessen klaren Vorschrift bestimt habe, so will ich, um keine

Lücke

Lücke zu lassen, nur kürzlich anführen, daß hieher also der Fall, wenn eine protestantische Fundation in andern Gebieten protestantischer Landesherrn zugehörige Güter und Gefälle hatte, keineswegs gehöre. Ich habe schon oft sagen müssen, daß das Friedensinstrument in dieser Materie zwischen Protestanten unter sich nichts bestimme, und unter diesen auch der Entscheidungstag nicht gelte. Die Gebrüder Itter haben in der Abhandlung de bonis ecclesiasticis eorumque ex alieno territorio debitis reditibus inter Protestantes imperii Status controuersis, welche in Henniges Medit. ad I. P. pag. 1779. seqq. befindlich ist, davon gelehtt und gründlich geschrieben. Siehe auch Herrn Prof. Böhmer a. a. O. c. 3. §. 40.

5) Die Protestanten bekamen also nur die in Gebieten anderer katholischer Landesherrn

herrn befindliche Pertinenzen, welche sie, gleich der in ihrem eigenen Gebiete befindlichen Fundation selbst, am Entscheidungstage besessen hatten, deren jedoch, nach dem eigenen Geständniß der Katholiken, (Siehe S. 113.) sehr wenige gewesen seyn müssen; die katholische Fundationen hingegen behielten die in Gebieten protestantischer Landesherrn befindliche Pertinenzen allesamt ungeschmälert, sie mogten diese Pertinenzen am Entscheidungstage besessen haben, oder nicht. (Siehe S. 78. u. f.) Das Friedensinstrument begründet also in dieser Materie zwischen beyden Religionstheilen so wenig eine allgemeine und durchgängige Rechtsparität, daß dasselbe vielmehr in Absicht der aus einem andern Gebiete zu einer Fundation gehörigen Pertinenzen eine handgreifliche und ganz unleugbare Rechtsdisparität zwischen den Katholiken und Protestanten verordnet.

6) In diesem §. 46. wird auch zugleich gelegenheitlich über Gerechtigkeiten, (z. E. iura protectionis, aduocatiae, aperturae, hospitationis, operarum &c., disponirt, welche protestantische Stände nicht als Pertinenzen einer von ihnen eingezogenen und reformirten geistlichen Fundation hatten, sondern die ihnen aus einem andern Fundament in katholischen Geistlichen Gebieten und Gütern zustanden. Daß hier nicht von Pertinenzen, so zu einer Fundation gehören, die Rede sey, beweisen schon die klaren Worte, und noch mehr bestärkt es der Umstand, daß bey diesen Gerechtigkeiten gar nicht auf den Besitz derselben am Entscheidungstage gesehen werden soll, worauf doch bey den Pertinenzen, so zu einer Fundation gehören, in Absicht der Protestanten alles ankomt.

Uebrigens wird auch das nehmliche wegen

sol-

solcher Gerechtigkeiten, welche katholische Stände auf die bona ecclesiastica, so von den Protestanten eingezogen waren und selbigen verblieben, verordnet, und das Friedensinstrument sagt ausdrüklich, daß wegen dieser einem oder dem andern Religionstheil zustehenden Gerechtigkeiten die Parität statt finden, und ein jeder bey seinen Gerechtigkeiten ungestört gelassen werden solle.

B) über den §. 47.

1) Obgleich der §. 46. den Protestanten die Pertinenzen, so zu evangelischen Fundationen aus Gebieten katholischer Landesherrn gehörten, und die sie am Entscheidungstage besessen hatten, im allgemeinen und ohne Unterschied, ob die von ihnen adquirirte Fundation selbst noch existire, oder schon verfallen sey, oder noch in Zukunft verfallen werde, zugesichert hatte; (Siehe n. 1. zum §. 46.) so beruhigten sich doch die Protestan-

testanten bey dieser allgemeinen Zusicherung nicht, sondern mußten sich befürchten, daß die katholische Klerisey die ihr so nahe am Herzen liegende, ehemals katholisch gewesene, geistliche Pertinenzen und Gefälle, die in Gebieten katholischer Landesherrn lagen, unter diesem und jenem Prätext in Zukunft in Anspruch nehmen mögten; und dergleichen Prätext hätte am scheinbarsten daher genommen werden können, daß die Fundation nicht mehr existire, sondern von den Protestanten destruirt worden, oder sonst verfallen sey. (Siehe S. 105.)

Es mag nun seyn, daß die Katholiken auf dem Friedenscongreß dergleichen sich haben verlauten lassen, oder es mag den Protestanten ihr bonus Genius solches eingegeben haben: genug, daß sie dafür sorgten, daß diese Prätexte durch das Friedensinstrument erstikt würden; und man muß sich also den

Fall

Fall gedacht haben, daß solche Prätexte in Zukunft auf die Bahn gebracht werden dürften.

Es ergiebt sich aber hieraus die natürliche Folge, daß der §. 47, in wie fern darin von den zugehörigen **Pertinenzen** der damals schon destruirten und verfallenen, oder noch in Zukunft verfallenden **Fundationen** die Rede ist, nur ein **Anhang** oder **Erläuterung** des vorhergehenden §. 46. sey; wie schon die Gebrüder **Itter** a. a. O. S. 1869. angeführt haben.

2) Es ist wohl zu bemerken, daß nur die **Protestanten** den Punkt wegen der redituum ex alienis territoriis, so ad monasteria iam collapsa aut destructa, vel in futurum concidentia gehörten, urgirt und in das Friedensinstrument gebracht haben. (S. 115.)

3) Den Innbegriff des §. 47. pflegt man gewöhn=

gewöhnlich in drey Glieder abzutheilen, wovon das erste vom Anfang des §. bis zum Wort fuerunt; das zweite von den Worten: quae vero, bis zum Wort: exsoluantur; das dritte aber von den Worten: quae itidem, bis zum Ende des §. geht. Das erste und zweite Glied handelt von den, von protestantischen Ständen eingezogenen und reformirten, aber destruirten und verfallenen, Fundationen, und theilt solche in drey Epochen: nehmlich a) in die vor dem Jahr 1624 destruirte und verfallene; b) in die vom Jahr 1624 bis zum Friedensschluß destruirte, und c) in die nach dem Friedensschluß destruirt werdende oder verfallende.

I. Ueber das erste Glied des §. 47. oder von den, in der ersten Epoche destruirten und verfallenen, evangelischen Fundationen.

4) Das Subject des ersten Glieds des

§. 47. sind protestantische Reichsstände, welche geistliche Fundationen vor dem Jahr 1624 eingezogen hatten, die aber auch schon vor dem Jahr 1624 destruirt oder verfallen waren. Der Buchstabe des Friedensinstruments sagt solches.

5) Das Object sind Pertinenzen und Revenůen, welche in Gebieten katholischer Landesherrn lagen oder daraus zu erheben waren, jedoch zu einer, in vorstehender Nummer bestimten, evangelischen Fundation gehört hatten, und die natürlicherweise keine andere, als schon vor dem Jahr 1624 schon darzu gehörig gewesene seyn konnten. Auch dieß besaget das Friedensinstrument.

6) Das Friedensinstrument verordnet mit klaren Worten, daß die protestantische Stände die zu den, von ihnen eingezogenen, und schon vor dem Jahr 1624 destruirten und verfallenen, Fundationen gehörigen, jedoch von

sol-

solchen nur die von ihnen am 1. Januar. 1624 besessenen, Pertinenzen und Revenüen in Gebieten katholischer Landesherrn fernerhin haben und behalten solten. Ich verstehe das Wort *iis*, wie auch nicht anders füglich geschehen mag, von den protestantischen Ständen, welche das Subject sind. Herr Prof. Roth a. a. O. S. 97. will darunter einen jeden Besizer, er sey protestantischer oder katholischer Stand, begreifen. Aber das Friedensinstrument, wie ich schon zum §. 46. S. 136. bemerkt habe, bestimt wegen der Revenüen nur die Folgen des Besizes, worin sich die Protestanten befunden haben; nicht aber, was im entgegengesezten Falle in Absicht eines dritten Besizers gelten soll. Ohnehin ist nicht daran zu zweifeln, daß dergleichen Revenüen in einem katholischen Gebiete, welche der Protestantische Stand am Entscheidungstage nicht besessen hatte, in den Händen des katholischen Dioecesani ge-

wesen waren, nicht aber des katholischen weltlichen Landesherrn. Und Herr Roth gewinnt ganz und gar nichts dadurch, wenn man ihm auch zugiebt, daß unter den *iis* jeder Besitzer, ohne Unterschied der Religion, zu verstehen sey. Der katholische Besitzer ist doch nicht der Landesherr, wenigstens nicht qua Landesherr, sondern der Dioecesanus und qua Dioecesanus. Und Herr Roth, giebt, was die Hauptsache ist, selbst S. 96. zu, daß hier die Rede von protestantischen geistlichen Fundationen sey.

Den Ausdruk: ex alienis territoriis, will ich nachher n. 8. erklären, um eine Sache nicht doppelt zu sagen.

II. Ueber das zweite Glied des §. 47. oder von den in der zweiten und dritten Epoche destruirten und verfallenen, evangelischen Fundationen.

7) Das

7) Das Subject des zweiten Glieds im §. 47. sind protestantische Reichsstände, welche geistliche Fundationen vor dem Jahr 1624 eingezogen und reformirt, jedoch solche noch in ihrer physischen Existenz am Entscheidungstage besessen hatten, die aber entweder zwischen dem Jahr 1624 und dem Friedensschluß (1648) schon destruirt waren, oder noch nach dem Friedensschluß destruirt werden oder verfallen würden.

Daß von dem nehmlichen Subject, wovon das erste Glied handelt, auch im zweiten die Rede sey, erhellet ganz deutlich aus dem unzertrennlichen Zusammenhange, und aus den Worten: *quae vero*, NB. ohne Beysaz eines Substantiui; mithin sind diese Fundationen, wovon das zweite Glied redet, ebenswohl nur solche Fundationen, welche protestantische Reichsstände eingezogen und reformirt hatten. Und die Worte: aut in futurum

concident, stehen mit den vorhergehenden, ab anno 1624 destructae fuerunt, in so genauer und unzertrennbarer Verbindung, daß jene Worte nur von solchen Fundationen verstanden werden können, auf welche diese gehen. Ohnehin sind auch das erste und zweite Glied dieses §. 47. nur Zusäze und Erläuterungen des allgemein redenden §. 46. (Siehe S. 146.)

Herr Prof. Böhmer hat, meiner Einsicht nach, sich in diesem Punkt sehr geirrt und überhaupt die §. §. 46. und 47. in Absicht des Subjects nicht recht dargestellt. Ich will seine Worte, * wie sie in der Dissert.

c. 3.

* Ich war Willens diese Stelle nach der teutschen Uebersetzung, welche 1781 erschienen ist, abdrucken zu lassen. Da ich sie aber aufschlug, fand ich, daß sie ganz erbärmlich gerathen und höchst ekelhaft zu lesen ist. Wenn der berüchtigte Joh. Georg Scopp zu Weissenburg am Nordgau noch lebt, so getrauete ich mir zu wetten, daß sie derselbe gemacht habe. Herr Prof. Böhmer ist daran unschuldig, und

c. 3. §. 36. stehen, anführen, und mit Noten begleiten: De *Evangelicis* a) igitur triplex b) est sanctio, quae §. XLVI. & XLVII. de reditibus fundationum piarum ex territorio aliquo *Catholico* percipiendis proponitur. Quarum *prior* de illo redituum, censuum, decimarum, pensionum genere agit, quod *Statibus A. C.* ob *fundationes* ecclesiasticas *sibi adquisitas* deberetur c). Quod quidem non aliter illis adsignatur, nisi illud

K 4 per-

und sein ganzer Vornahme ist nicht einmal ausgedrukt.

a) Besser: de Augustanae confessionis *Statibus*, wie die klaren Worte beider §§. besagen.

b) Herr B. nimmt den §. 46. und 47. zusammen, und läßt im leztern das Glied von dem Noväl-Zehnten weg. Dies muß man wohl bemerken; übrigens kann man sich leicht gefallen lassen, wie einer zählen will.

c) Das kann ich nicht recht verstehen. Denn in dem §. 47. ist ja auch von dem nehmlichen Subject die Rede. Und so wie es in §. 46. heißt: A. C. *Statibus adquisitas*; so lautet es auch in §. 47. A. C. *Statibus debitae*. Immer sind das Subject A. C. *Status*.

perceperint die decretoria. Reliqua ſanctio, quae continetur §. XLVII, reditus *fundationum deſtructarum* & *collapſarum* comprehendit. Quarum quum duplex genus ponatur, alterum illas complectatur, quae *ante Calendas Jan.* a. 1624 deſtructae eſſent, alterum vero, quae *poſt illud tempus* aut *in futurum* h. e. poſt P. W. peractam, conciderint: de ſuperiori cautum, ut reditus *Statibus* d) Evang. tum, quando die decretoria in poſſeſſione perceptionis vel quaſi fuerint, exſolverentur; de poſteriori vero ut

„ earum penſiones etiam in alienis territo-
„ riis *Domino deſtructi Monaſterii* ſeu *lo-*
„ *ci in quo id ſitum fuerit* (illi igitur
„ Principi in cujus territorio conſtitutum
„ fuerit Monaſterium) exſolverentur „.

Quod triplex redituum ex territoriis Cath. percipiendorum genus uti in eo inter ſe convenit,

d) Bene!

venit, quod *Principum* jura, *haud ſubditorum*, *unumquodque reſpiciat*; e) ita discrepat tum eo, quod ſuperius genus ponat fundationes adhuc *ſuperſtites*, f) reliqua vero ſpectent ad deſtructas; tum quod, quum prius ejusmodi fundationes comprehendat, quae Statibus Evang. *adquiſitae* ſint, in altero, utrum tum, quum deſtruerentur, vel *ab illis*, vel *a Subditis* ſive Evangelicis, ſive *Catholicis* poſſiderentur, parum referat; g) tertium

e) Iterum Bene!

f) Der §. 46. redet allgemein. Siehe oben die Nummer 1. zu dem §. 46. S. 134.

g) Welche Dunkelheit und Verwirrung! Das Friedensinſtrument redet ja im §. 47. deutlich genug von den Pertinenzen ſolcher Fundationen, welche Proteſtantiſche Stände eingezogen hatten, und die vor dem Jahr 1624. ſchon deſtruirt und verfallen waren. Siehe Not. c. Wie kommen hieher die Unterthanen evangeliſcher Stände, welche zur Zeit der Zerſtörung die Fundation beſeſſen hätten? Und das Friedensinſtrument ſiehet ja wegen der Fundation ſo wenig, als weniger wegen der dazu gehörigen Pertinenzen auf den Beſiz zur

denique ad illa demum instituta atque fundationes, quae ad *possessionem subditorum* pertinuerint, revocandum esse videatur h). Nam in hoc *tertio* capite fundationibus Statibus Imp. jam *adquisitis* i) agi amplius opus non erat, quandoquidem §. XLVI. hoc genus jam *pro absoluto* haberi poterat. In qua quidem quum reditus extranei, ex perceptione decretoria quaesiti, ponantur, *dubitari omnino non poterat, quin, destructis fundationibus*, quibus essent adjuncti, quisque Status illos

zur Zeit der Zerstörung, sondern lediglich auf den Besiz der eingezogenen und reformirten Fundation und der Pertinenzen am Entscheidungstage.

h) Videtur ita Boehmero: Sed mihi ita non videtur. Aber sein und mein Videtur macht die Sache allein nicht aus, sondern die Gründe müßen entscheiden. Fängt sich denn nicht der §. 47. an: reditus, decimae A. C. *Statibus* — debitae? Also nicht Subditis. Und Herr B. spricht allgemein ad possessionem *Subditorum.* Also auch wohl *catholicorum?* Zumal solche kurz vorher von ihm mit den Subditis euangelicis verbunden sind. Das wäre aber gar zu arg.

i) Der §. 47. redet ja ebenfalls nur de fundationibus A. C. *Statibus* adquisitis.

illos retineret k). Quod vero in reliquis generibus ad poſſeſſionem redituum decretoriam ſumma rei revocetur, in *tertio* vero *nulla* illius ratio habeatur, ex eo, quod in inſtitutis, quae per annum decretorium *a ſubditis* adhuc tenerentur, fieri non poterat, ut reditus, qui ad illa ſpectarent, ipſe *Princeps* tum perciperet, explanandum eſſe apparet. l).

k) Omnino dubitari poterat de reditibus fundationum deſtructarum & deſtruendarum. Herr Prof. B. wußte alſo die wahre Urſache nicht, warum der §. 47. dem allgemein redenden §. 46. noch angehångt worden iſt? (Siehe oben (S. 144. ff.).

l) Iſts mȯglich, daß man ſo was ſchreiben konnte? Die auch nach dem Jahr 1624 ſchon verfallene, und noch nach dem Jahr 1648 verfallende, Fundationen můßen ſamt den Pertinenzen nach deutlicher Vorſchrift des Friedensinſtruments ſchon am Entſcheidungstage im Beſiz des proteſtantiſchen Standes, und nicht im Beſiz ſeiner Unterthanen, geweſen ſeyn, und alſo ſchon damals dem proteſtantiſchen Stande gehȯrt haben. Doch davon kein Wort weiter. Meine Leſer ſind im Stande, aus dem was ich oben geſagt habe, zu beurtheilen, ob ich den Herrn Prof. Bȯhmer mit Grund oder Ungrund getadelt habe.

8) Das Object sind Pertinenzen und Revenüen, welche in Gebieten katholischer Landesherrn lagen oder daraus zu erheben waren, jedoch zu einer, in vorstehender Nummer bestimten, evangelischen Fundation schon vor dem Jahr 1624 gehört hatten; denn von den dazu nach dem Jahr 1624 in Gebieten katholischer Landesherrn allenfalls erworbenen Pertinenzen und Revenüen redet das Friedensinstrument nicht, und man dachte sich auch den Fall nicht als möglich.

Ich wiederhole einestheils den zur vorigen Nummer geführten Beweiß, so viel die Fundation selbst betrift, daß sie nehmlich eine von protestantischen Ständen vor dem Jahr 1624. eingezogene uud reformirte seyn müsse. So viel aber anderntheils die Lage der Pertinenzen und Revenüen anbelangt, spricht zwar das Friedensinstrument pensiones etiam in alienis territoriis, und man könn-

könnte auf den Wahn verfallen, daß also so wohl die innländische als ausländische, nicht allein in Gebieten katholischer, sondern auch anderer protestantischer Landesherrn gelegene Pertinenzen und Revenüen gemeint seyen.

Aber a) wegen der innländischen Pertinenzen hatten die Protestanten von ihren ehemaligen Dioecesanis nichts zu befürchten, theils weil ihnen im §. 25. die eingezogene und reformirte Fundationen samt den innländischen Pertinenzen auf ewig zugesichert waren; theils auch das ius Dioecesanum der vorigen Dioecesanorum mit allen anklebenden Rechten gegen sie suspendirt war. Und b) in Absicht der, in Gebieten anderer protestantischer Landesherrn allenfalls gelegenen, Pertinenzen hatten sie wegen des darin ebenwohl aufgehobenen iuris Dioecesani von den katholischen Dioecesanis nichts zu befürchten.

ten. Mit dem andern protestantischen Landesherrn aber, in dessen Gebiete die Pertinenzen lagen, war so wenig eine Collision, als weniger allenfalls eine solche in den Plan des Friedens gehörte, wie schon oft gesagt ist. Es blieben also nur c) die in Gebieten katholischer Landesherrn gelegene Pertinenzen übrig, wegen deren die Protestanten hierunter etwas zu befürchten hatten.

Die Protestanten sagten in ihren ersten Entwürfen: aus andern territoriis, (S. 115. 121.) Salvius sezte: ex alienis territoriis, (S. 125.) das protestantische Vltimatum sprach: & ex alienis territoriis, (S. 130.) die Katholiken aber verwandelten das & in *etiam*. (S. 133). Eben so aber, wie im §. 26. das vtvt nicht ampliatiue, sondern restrictiue, zu verstehen ist; (S. 42.) auf die nehmliche Art ist auch das & oder etiam in dieser Stelle zu erklären.

Daß

Daß ohnehin die Bedeutung der Worte: in alienis territoriis, pro substrata materia genommen werden müsse, lehrt das dritte Glied dieses §. 47, worin die Worte: in alieno territorio sich nur auf Protestanten und Katholiken gegeneinander beziehen. (Siehe Itter c. l. p. 1872. seqq.)

9) Das Friedensinstrument disponirt, daß die, zu den in der 7ten Nummer gemeldeten evangelischen Fundationen gehörige Pertinenzen und Revenüen aus Gebieten katholischer Landesherrn dem Domino destructi monasterii seu loci, in quo id situm fuit, das ist, dem protestantischen Landesherrn, welchem die vormals eingezogene und reformirte Fundation gehörte, fernerhin verabfolgt werden sollen; wovon ich nachher noch weiter reden werde.

Aber es steht hier bey den pensionibus nichts vom Besitz am Entscheidungstage! Das

Das war auch nochmals zu wiederholen nicht nöthig, theils weil es schon in dem unzertrennlich verbundenen ersten Gliede gesagt war, theils auch weil schon in dem §. 46. allgemein verordnet war, daß die Protestanten nur die, zu den von ihnen eingezogenen und reformirten Fundationen, in Gebieten katholischer Landesherrn gelegene Pertinenzen und Revenüen haben und behalten solten, welche sie am Entscheidungstage besessen hätten.

Wie kann man doch in aller Welt auf den Gedanken gerathen; daß den Protestanten in Absicht der destrukrten und verfallenen Fundationen ein grösseres Recht von den Katholiken zugestanden sey, als sie sogar in Absicht der Pertinenzen und Revenüen der eingezogenen und reformirten, aber in ihrer physischen Existenz erhaltenen, Fundationen mit vieler Mühe hatten erlangen können.

10) Das

10) Das Friedensinstrument spricht dem protestantischen Landesherrn, der vormals das Kloster, welches nachher destruirt worden oder verfallen war, eingezogen und reformirt hatte, die in Gebieten katholischer Landesherrn gelegenen, zu dem Kloster gehörigen, und am Entscheidungstage besessenen, Pertinenzen und Revenüen zu, und sichert dadurch denselben gegen künftige Ansprüche des katholischen Dioecesani, in dessen Dioces das eingezogene, und nachher destruirte oder verfallene, Kloster gelegen hatte. Denn mit der katholischen Klerisey, als dem eigentlichen und direkten Gegner, hatten die Protestanten wegen der eingezogenen und reformirten geistlichen Güter zu kämpfen, und die katholische weltliche Fürsten fochten in so fern nur für die Klerisey und das geistliche Gut, nicht aber für ihr eigenes Kameralinteresse. Der dominus loci, vbi monasterium situm fuit, wird also

im §. 47. nicht so wohl dem domino territorii alieni, ex quo reditus debentur, als vielmehr dem vorigen katholischen Dioecesano, in dessen Diöces das Kloster ehemals gelegen hatte, entgegengesezt.

11) Aber wozu soll der protestantische Landesherr diese ausländische Revenüen des monasterii destructi verwenden? Das F. J. schreibt ihm hierunter hier so wenig etwas vor, als weniger im §. 25. überhaupt etwas von der Verwendung der eingezogenen Klostergüter gedacht ist.

12) Daß übrigens die Worte: destructae, collapsae, quae in futurum concident, in dem Friedensinstrument nur von einer destructione *physica* des Klostergebäudes, einer Kapelle, eines Altars ꝛc. sie sey nun mit Fleiß und Vorsaz, oder durch Alter und Zufall geschehen, keineswegs aber von einer

destru-

destructione *morali* oder der Aufhebung der congregationis religiosae selbst, zu verstehen seyen, solches hoffe ich ganz unumstößlich durch nachfolgende Gründe erwiesen zu haben.

a) Es ist eine der ersten hermeneutischen Regeln, daß man so lange bey der natürlichen und gewöhnlichen Bedeutung eines Worts stehen bleiben müsse, bis dringende Gründe die uneigentliche und metaphorische Bedeutung nothwendig machen. (CLERICVS in *art. crit.* P. II. S. I. c. 7. & 11. ECKHARD. in *hermeneutica iuris* lib. 1. c. 1. §. 8. 15. 19. ERNESTI in progr. *pro grammatica interpretatione.* Lips. 1748. Und MARCELLVS in l. 69. pr. D. de *legat.* 3. Non aliter a significatione verborum recedi oportet, quam cum manifestum est, aliud sensisse testatorem.) Nun geht aber die natürliche und gewöhnliche Bedeutung obgedachter Worte nicht allein überhaupt, sondern

auch besonders in der juristischen Welt unstreitig nur auf eine destructionem *physicam* des Gegenstands, wie alle Rechtsstellen, so BRISSONIVS in seinem berühmten Buche de Verborum significatione angeführt hat, beweisen.

Und daß gedachte Worte in dem §. 47. auch in uneigentlicher und metaphorischer Bedeutung würklich genommen worden, darüber ermangelt es nicht blos an dringenden, sondern gänzlich an allen, Gründen.

b) Ohnehin pflegen Gesezgeber und Friedenschliessende Theile sich aller **Metaphern** zu enthalten: und wahrhaftig waren die **Katholiken** und **Protestanten** bey Schliessung des **Westphälischen Friedens** weit davon entfernt, metaphorisch zu sprechen, ja sogar **Metaphern** zu häufen, und mit den Worten: monasterium collapsum, destructum, quod concidit, die staatsabsichtliche Aufhe-

bung

bung der congregationis religiosae auszudrucken.

Dieß legt sich noch weiter daraus zu hellem Tage, weil das Friedensinstrument, wenn es von der moralischen Destruction eines Klosters, qua congregationis religiosae, redet, nicht die Worte: destructum, collapsum, concidit, sondern vielmehr ganz recht und eigentlich das Wort: *reformatum*, braucht. I. P. O. art. V. §. 25. 29. Daß aber dergleichen Parallelstellen die sicherste und zuverlässigste Erklärung geben, ist jedem Interpreten bekannt, und schon CICERO lib. 2. de inuentione c. 40. sagt: ex superiore & ex inferiore scriptura docendum, id, quod quaeratur, fieri perspicuum. Und AVGVSTINVS contra ADAMANTIVM c. 4. schreibt: particulas quasdam eligunt, quibus decipiant imperitos, non connectentes, quae supra & infra scripta sunt, ex quibus voluntas & intentio scriptoris possit intelligi.

 c) Daß

c) Daß auch diese Worte im §. 47. nur auf eine destructionem *physicam* zielen sollen, und zielen können, ergiebt sich daher nothwendig, weil die Klöster, wovon in dieser Stelle unleugbar die Rede ist, NB. schon vorhin von den Protestanten eine destructionem *moralem* erlitten hatten, und die in den eingezogenen und reformirten Klöstern gewesene congregationes religiosae bereits aufgehoben waren.

d) Ist es also wahr, was DIODORVS in GELLII Noct. attic. lib. XI. c. 12. lehrt: nec aliud dici videri debere, quam quod se dicere sentit is, qui dicit. — und was CLERICVS und ECKHARD c. l. schreiben; Cauendum est, ne notiones nostras mutuo Veteribus demus, deinde ex notionibus illis de eorum sermone iudicemus. Oportet veluti nostrarum opinionum obliuisci, & quaerere, quod veteres illi magistri senserint, non quod sentire nobis debuis-

debuisse videntur, vt saperent. — so ist es auch ganz evident, daß die oftgedachte Worte, sie mögen auch noch sonst für metaphorische Bedeutungen haben können, welche sie wollen, gleichwohl in dem §. 47. unmöglich eine andere Bedeutung, als eine physische Destruction und Verfall, zulassen. Ich weiß wohl, daß Herr Prof. Böhmer a. a. O. c. 3. §. 37. das Gegentheil behauptet und Herr Prof. Roth a. a. O. S. 136. sich auf ihn berufen hat; aber ich lasse einen jeden darüber urtheilen: Ob Herr Böhmer bewiesen habe, daß die oftgedachte Worte in dem §. 47. auch würklich eine destructionem *moralem* anzeigen können und sollen. Ich wenigstens habe dieserhalb keinen tauglichen Beweiß in der Dissertation finden können.

13) Ehe ich weiter gehe und auf die Einziehung der katholischen Klöster komme, muß ich meinen Lesern, um sich zu erholen,

ein Intermezzo geben, und einen gar komischen Interpreten 'auftreten lassen. Es ist Herr Prof. **Franz Georg Ditterich** zu **Strasburg**, welcher in seinen 1778. gedrukten Primis lineis iur. publ. eccles. p. 431. folgende Erklärung macht. In §. 47. qui continuatio est praecedentis, porro statutum fuit, quod pensiones, reditus, canones, qui *ex* a) bonis in *alieno* territorio sitis, *quorum* proprietas ad piam aliquam fundationem e. g. monasterium, spectat, Domino territorii, in quo pia illa fundatio sita est, debentur, quod, inquam, tales pensiones porro debeant solvi, etiamsi bonum tale interciderit, aut monasterium destructum collapsumque fuerit. Regulam declaret exemplum. Supponamus: Collegium Baadense Jesuitarum habuit praedium quoddam in territorio Principis Argentoratensis transrhenano situm, quod Ser*mo* Marchioni

a) Ganz verkehrt! Von den in alieno territorio liegenden Gütern selbst, so zu der evangelischen Fundation gehören, ist im §. 47. die Rede.

chioni Baado - Durlacensi canonem annuum 50. florenor. pendebat. Intercidit nunc Baadense collegium suppresso Jesuitarum instituto. Eorum bona adeoque & dictum praedium, in vsus pios converti debent; nihilominus Ser*mi* Marchionis aerarium singulis annis eundem canonem 50. florenorum iure exigere potest, & percipere debet b). Hic sane, & non alius, est dicti §phi sensus c). Mirandum igitur summopere est, Principis alicuius A. C. addicti dicasterium non ita pridem ex eodem §pho hanc regulam exsculpere voluisse: Daß (ut ipsis illius verbis

L 5 utar)

b) Was Herr Ditterich haben will, das gehört ja offenbahr in den §. 46. unter die alia iura, quae A. C. Status in catholicorum ecclesiasticorum bonis, siue intra siue extra territorium sitis — habuerunt. In dem gegebenen Exempel muß also des Herrn Marggrafen Durchlaucht die jährliche Gült nach wie vor bezahlt werden, aber nicht wegen des §. 47, sondern wegen des §. 46.

c) Wer das glauben kann, den getraue ich mir auch zu überreden, daß 2. mal 2. fünf seyen.

utar) nach der dispoſition des Weſtphäliſchen Friedens die in alieno territorio befindliche Güter eines zerfallenen Kloſters dem Herrn, unter dem daſſelbe gelegen, zur Verwendung gehören. Profecto aſſerti huius nec vola nec veſtigium in §pho 47. Art. V. totoque inſtrumento Pacis Weſtphalicae invenitur d). Forſan locum habere poſſet illud, quod ſuperius de interpretatione Pacis Weſtphalicae dictum eſt e).

14) Ob nun gleich eine jede teutſche Vernunft,* wie Herr Prof. Roth zu ſagen

d) Freylich nicht von einem Blinden, oder der mit Fleiß die Augen zuthut.

e) Die Stelle iſt ſo vortreflich, daß ſich Herr Ditterich auch auf ſeine eigene Erklärung das beſte Monument geſezt hat. Ich werde ſie am Ende dieſes Kommentars abdrucken laſſen.

* Herr Prof. Breidenſtein hat zwar vom Sperling teutſcher Nation, und der vor kurzer Zeit verſtorbene Jenaiſche Prof. Polz eine Logicam Principum geſchrieben, worin er aber doch die Fürſten in Barbara, Celarent &c. eben ſo, wie andere Menſchenkinder, argumentiren läßt; aber eine Logik für die teutſche Vernunft iſt noch ein pium deſiderium, das nur Herr Prof. Roth erfüllen kann.

gen beliebt, durch die ganz klaren Worte des §. 47. und den unzertrennlichen Zusammenhang des ersten und zweiten Glieds, und durch das, was ich bishero ausgeführt habe, davon überzeugt seyn muß, daß die Worte: aut in futurum concident, als welche dermalen das pomum Eridis sind, nur lediglich auf die von protestantischen Ständen vor dem Jahr 1624 eingezogene und reformirte Klöster und ähnliche Fundationen, welche aber einen physischen Verfall erleiden würden, gehen können und sollen; so will ich doch, um auch nicht den mindesten Zweifel übrig zu lassen, noch durch mehrere ganz untrügliche Beweise darthun, daß die Worte: aut in futurum concident, nebst den folgenden: earum pensiones etiam in alienis territoriis domino destructi monasterii seu loci, in quo id situm fuit, exsoluantur, nach dem Geist des Westphälischen Friedens, dem Sinn und Meinung der Paciscenten, der damaligen Denkungsart in der katholischen Kirche,

und

und der damaligen katholischen Kirchen und Staatsverfassung ganz unmöglich auf katholische Klöster, sie mögen in Gebieten katholischer oder protestantischer Landesherrn liegen, gezogen werden können; und zwar weder wenn solche einen physischen Verfall leiden, noch auch wenn solche moralisch eingehen, das ist, die Klostercongregation aufgehoben wird: es geschehe nun lezteres durch Aufhebung des ganzen Ordens, oder nur durch Aufhebung einer oder mehrerer einzelner Klostercongregationen, deren Orden übrigens noch bestehen bleibt. Die Fälle, daß ein ganzer Orden ausstirbt, oder daß ein einzelnes Kloster ausstirbt, und keine andere Mönche des nehmlichen, oder eines andern, Ordens solches zu besitzen Lust hätten, habe ich mit Fleiß ausgelassen, weil sie meines Wissens in der katholischen Kirche noch nicht vorgefallen sind, auch nicht vorfallen werden. Solte jedoch ein solcher Fall eintreten,

ten, so gilt das nehmliche, was in einem ähnlichen von den drey specificirten Fällen Rechtens ist.

Ehe ich aber meine Argumente vorbringe, muß ich den Leser an den Grundsaz, dessen ich S. 9. u. f. erwähnt habe, nochmals erinnern, daß wir nemlich über die Auslegung eines Gesezes streiten, welches im Jahr 1648 gemacht ist.

15) Der erste und allgemeine Grund, welcher in allen Fällen eines Klosterverfalls, er sey physisch oder moralisch, eintritt, liegt in den Worten des W. F. domino destructi monasterii seu loci, in quo id situm fuit; nach welchen also der weltliche Landesherr, er sey katholisch, oder protestantisch, nicht aber der Dioecesanus, und wenn der Landesherr und Dioecesanus eine Person wäre, derselbe nicht qua Dioecesanus, sondern qua Landesherr, (und das behaupten auch Herr P. Roth und ande-

andere neuere Schriftsteller) die sämtlichen Güter, auch die ausländischen Pertinenzen, eines katholischen eingehenden Klosters bekommen müste.

Aber ist es wohl möglich zu glauben, daß die katholische Bischöffe im Jahr 1648 die katholisch gebliebenen geistlichen Güter, wohin auch so gar der W. F. die Klostergüter rechnet, den weltlichen Landesherrn, ja so gar protestantischen Landesherrn, in deren Gebieten sich noch katholische Klöster befanden, Preis gegeben, und zwar so Preis gegeben haben solten, daß nicht einmahl dem weltlichen Landesherrn eine Vorschrift gegeben worden, wie und wozu er solche wieder verwenden solte? Denn davon stehet im W. F. in der befragten Stelle kein Wort. (S. 164.) Solten sie zu einem andern Behuf in der Kirche verwendet werden? so hatte ja darüber nicht der Landesherr, sondern der Dioecesanus, zu arbitriren und zu disponiren.

Soll-

Solte sie aber der Landesherr in seinen Nutzen, oder zu Staatsabsichten verwenden können? —— blos dieser Gedanke war in den damaligen Zeiten sündlich und verdammlich.

Ich beschwöre einen jeden Rechtsgelehrten, besonders einen Kanonisten, oder der auch nur die Kommentatoren über den tit. X. de religiosis domibus vt Episcopo sint subiectae gelesen hat, als ein redlicher Mann zu sagen, ob es sich mit den noch im Jahr 1648 in der katholischen Kirche als Evangelium geglaubten Grundsätzen, z. E. der duplicis reipublicae, & quod ecclesia non sit in republica *seculari*, sed haec in illa; des patrimonii Christi, und der nur der Klerisey über geistliche Güter zustehenden Gewalt, vereinigen lasse, daß die Bischöffe das Heimfallsrecht katholisch gebliebener geistlicher Güter, dem Landesherrn so geradezu accordirt haben sollten?

ten? Und war dann auf dem Friedenscongreß hiervon auch nur von weitem die Frage? Nein, ganz und gar nicht. Und den im Jahr 1648 abominablen Gedanken: Der Landesherrliche *Fiscus*. soll in Zukunft das noch katholische patrimonium Christi bekommen — durfte sich kein rechtgläubiger Katholick damals nur zu sagen getrauen.

Man lese doch nur des verstorbenen Mainzischen Prof. Joh. Val. Straus NB. noch im Jahr 1740 gehaltene diss. de Possessore catholico &c. in Schmidts thes. jur. eccles. T. I. p. 545. seqq. welcher die Verwendung der geistlichen Güter zu einem andern Behuf sogar für den Bischof zur Gewißenssache macht, und dem Landesherrn alles Recht auf und über geistliche Güter abspricht, und auch §. 27. behauptet, daß nicht einmal Kaiserliche Majestät, als oberster Vogt und Schirmherr, ein Recht über geistliche Güter

ter zu disponiren habe, sondern sich das ganze Recht der Kaiserlichen advocatiae ecclesiasticae lediglich auf protectionem und defensionem einschränke.

Ist es aber unmöglich, daß die katholische Bischöffe im Jahr 1648 die Worte des W. F. aut in futurum concident, earum pensiones etiam in alienis territoriis *domino* destructi monasterii seu loci, in quo id situm fuit, exsolvantur, in Absicht der noch katholisch gebliebenen Klöster zugeben können, oder zugegeben hätten; so ist es auch unmöglich, daß die befragte Stelle des W. F. von katholischen Klöstern verstanden, und ausgelegt werden könne. Ich habe dieses ganz unwiderlegliche Argument, welches kein Schriftsteller vor mir gebraucht hat, bereits in der obgedachten kurzen Revision S. 17. u. f. berührt.

Daß unsere Bischöffe nach supprimirtem

Jesuiterorden zum theil die Landesherrn die Güter an sich ziehen lassen, daran ist hier das, dort jenes Ursach gewesen, welche Kabinetsgeheimnisse unsere Enkel erst vollständig erfahren werden. Die Bischöffe hatten auch in ihren eigenen Territorien Klöster, deren Güter ihnen ebenwohl nach der Modemeinung zufielen, und ein teutscher Fürstbischof ziehet immer lieber etwas qua Landesherr, als qua Bischof, an sich. Einige Bischöffe haben jedoch gegen mindermächtige weltliche Stände das Diöcesanrecht geltend zu machen gesucht; und ein Partagetractat stiftete Friede *.

Wenn

* Extract aus der Cöllnischen Zeitung (der Staatsbott) 36tes Stük vom 24. März 1777.

Maynstrom den 23. März.

In dem zwischen dem Kurfürsten und Magistrat zu Cölln getroffenen Vergleich, behalten Ihro Kurfürstl. Gnaden ein Guth, welches die Jesuiten 33000. Thlr. im Ankauf gekostet, aber nun wegen Verbesserung und Verschönerung der Gebäude viel mehr werth ist. Das übrige bleibt dem

Wenn in einem geistlichen Gebiete, worin Bischoff und Landesherr eine Person ist, einzelne Klöster aufgehoben und eingezogen werden, so giebt es mit den innländischen Gütern keine Schwierigkeiten, ausser daß die Domkapitel scheel dazu sehen. Aber ein weltlicher katholischer Landesherr wird die Genehmigung des Dioecesani zur Aufhebung eines Klosters und Einziehung desselben Güter gewiß nicht anders erlangen, als wenn er nach der Grösse des Reichthums des Klosters das bekannte:

dem Magistrat, der aber Sr. Kurfürstl. Gnaden jährlich 1000. fl. bezahlen muß. Der liegenden, dem Magistrat bleibenden, Güther sind zwey, welche ohngefehr jährlich 5000. Rthlr. Zinsen tragen. Obligationen und Banken hat man keine gefunden. Allein das Kirchengeräth ist prächtig und die Kupferstich-Sammlung wird gegen 40000. Thlr. an Werth geschätzet, welche man gerne an Liebhaber verkaufen möchte. Hingegen muß der Magistrat ungefehr 50. Jesuiten erhalten, und wann diese abgestorben, gleichwohl noch 14. Priester, 4. Prof. Theol. 4. Prof. Philosophiä, 7. Magister, 1. Schulmeister und 1. Unterschulmeister zu salariren haben.

Munera crede mihi placant hominesque deosque.

wohl beherzigt und realisirt. Und ein protestantischer Landesherr, in dessen Gebiete ein katholisches Kloster befindlich? — nun so weit hat es sich freylich noch nicht überall aufgeklärt, daß sich ein solcher die Einwilligung der katholischen Klerisey versprechen könnte, er mögte auch einen Theil der von der Königin vom Reich Arabien dem Salomo gebrachten Schätze gefunden haben, und solchen darreichen wollen. Aber hiebey fällt mir die Frage ein: wer müßte in diesem Fall consentiren? Auch wohl der Pabst? Doch davon zu einer andern Zeit.

16) Noch füge ich als einen zweiten allgemeinen Grund bey, daß wenn man die befragte Stelle so allgemein, wie Herr Roth und Consorten, nehmen will, daraus unmittelbar folgen würde, daß der W. F. wegen

wegen der geistlichen Güter auch zwischen Katholicken unter sich, und Protestanten unter sich, disponirt hätte, welches doch den klaren Worten des W. F. art. V. §. 1. zuwider läuft. (Siehe oben S. 15. n. 6.) Es ist aber eine, auch in den katholischen Schulen geltende, logikalische Regel: daß ein Argument, welches zu viel beweiset, nichts beweise.

17) Und noch ein dritter allgemeiner Grund, daß die Worte: aut in futurum concident &c. blos auf die von Protestanten vor dem Jahr 1624 eingezogene und reformirte Klöster, nicht aber auf katholische Klöster, gehe, ergiebt sich nicht allein daraus, daß einzig und allein die Protestanten diese Stelle in den W. F. gebracht haben; (Siehe oben S. 115. 146.) sondern auch daraus, daß die befragte Stelle des Friedensinstruments nur von katholischen Klöstern, wel-

che schon vor dem Jahr 1624 existirten, oder, wenn man auch alles, obgleich immer unmögliche, nachgeben will, nur von solchen, welche schon vor dem Friedensschluß existirten, NB. im äussersten Fall verstanden werden könnte; allermassen, wenn solche auch auf katholische, in Zukunft eingehende, Klöster gezielt haben solte, nothwendig auch der noch in der folgenden Zeit gestiftet werdenden katholischen Klöster gedacht werden müssen, und gewiß gedacht seyn würde.

18) Bey dem physischen Verfall eines katholischen Klosters will ich mich nicht aufhalten, weil davon jetzo die Frage nicht ist; obgleich seine ungezweifelte Richtigkeit hat, daß die befragte Stelle auch in diesem Fall, wenn er existiren sollte, nicht eintreten könnte. Die Katholicken dachten nicht daran, daß man ihre Klöster, Kapellen, Altäre ꝛc. ꝛc. in der Folge verfallen, oder auch, wenn sol-

che

che durch Zufall destruirt worden, liegen lassen, und nicht wieder aufbauen würde. Und mir ist auch kein Exempel eines katholischen Klosters bekannt, das durch physischen Verfall der Gebäude ganz eingegangen und nicht wieder hergestellt wäre.

19) Was den Fall betrift, wann ein ganzer Orden aufgehoben wird, so zeigt sich darin der W. F. in dem hellesten Licht, und giebt den augenscheinlichsten und ganz untrüglichen Beweiß, daß die befragte Worte im §. 47. aut in futurum concident &c. &c. von katholischen Klöstern nicht verstanden werden können.

Ich erinnere blos meine Leser daran, daß nach der neuen Erklärung der katholischen Schriftsteller unter den Worten: aut in futurum concident &c. &c. alle katholische Klöster, sie liegen in Gebieten katholischer oder protestantischer Landesherrn, gemeint

seyn sollen. Und freylich, wenn die befragte Stelle des W. F. von katholischen Klöstern reden soll, so muß sie auf katholische Klöster ohne Unterschied der Lage gehen. Das ist nicht anders möglich, wie auch Herr Prof. **Roth** und Consorten wohl begreifen.

Aber gleichwohl verordnet der W. F. art. V. §. 26. klar und deutlich, daß die katholische Klöster in Gebieten protestantischer Landesherrn, auch in dem Fall, wenn der ganze Orden, wozu das Kloster gehört, eingehen würde, erhalten, und mit Mönchen aus andern Orden, nur nicht mit Jesuiten, wieder besezt werden solten. (Siehe den Kommentar über den §. 26.) Der W. F. will also durchaus nicht, daß der protestantische Landesherr die Güter eines solchen, in einem Gebiete liegenden, katholischen Klosters, sie seyen inn- oder ausländische Güter, einziehen dürfe.

Und was der W. F. im art. V. §. 26. verordnet, das kann gar nicht als eine singuläre Disposition wegen der in Gebieten protestantischer Landesherrn gelegenen katholischen Klöster angesehen werden; sondern das ist, wie ich schon oben S. 47. gesagt habe, die Disposition des gemeinen kanonischen Rechts, wie alle Kanonisten ad tit. X. de religiosis domibus vt Episcopo sint subiectae, lehren: folglich muß das auch in einem solchen Fall bey katholischen Klöstern, so in Gebieten katholischer Landesherrn liegen, seine Anwendung finden; und zwar um so gewisser, als der W. F. wegen dieser Klöster hierunter nichts anders verordnet hat.

20) Endlich den Fall der Aufhebung einer oder mehrerer einzelner Klostercongregationen, deren Orden jedoch noch existirt, belangend, so würde eine solche Aufhebung eines im Gebiet eines protestantischen Lan-

desherrn gelegenen katholischen Klosters und die Einziehung der inn- und ausländischen Güeer desselben, nicht blos dem art. V. §. 26, sondern auch dem ganzen Friedensschluß schnurstraks zuwider laufen. Und gleichwohl soll die befragte Stelle im §. 47. auch von diesem Fall zu verstehen, und auf katholische Klöster ohne Unterschied der Lage anwendbar seyn. Wer kann das aber glauben und mit dem §. 26. conciliiren?

Kann aber die befragte Stelle im §. 47. unmöglich auf die staatsabsichtliche Aufhebung katholischer Klöster in Gebieten protestantischer Landesherrn gehen, so kann sie auch noch weit weniger von staatsabsichtlich aufzuhebenden katholischen Klöstern in Gebieten katholischer Landesherrn reden. Ohnehin wäre im Jahr 1648 eine solche Frage: was wegen der Güter eines selbst von katholischen Landesherrn staatsabsichtlich eingezogenen

und aufgehobenen katholischen Klosters Rechtens seyn solle? eine Frage aus dem Mond gewesen.

Und was würden alle Mönchsorden dazu gesagt haben, wann sie gehört hätten, daß auf dem Friedenscongreß beliebt worden, daß einzelne katholische Klöster staatsabsichtlich eingezogen werden könnten, und die sämtliche Güter dem **Landesherrn** zufallen sollten? Wenn es dem Leser beliebt, so mag er auch das nachsehen, was oben S. 106. f. gesagt ist.

21) Nunmehro glaube ich alle meine Leser, die unpartheyisch, wie ich, denken, völlig überzeugt zu haben, daß die oftgedachte Worte des W. F. aut in futurum concident &c. &c. ganz und gar nicht von katholischen Klöstern verstanden werden können.

Aber ich höre den Einwurf: Sey es auch immerhin wahr, daß gedachte Stelle nicht

von

von katholischen Klöstern, sondern nur von solchen, welche die Protestanten schon vor dem Jahr 1624 eingezogen und reformirt hatten, rede, so muß doch vermöge der Rechtsparität das nehmliche, was den protestantischen Landesherrn zugebilligt ist, auch den katholischen Landesherrn zugestanden werden, mithin, wenn katholische, bevorab in Gebieten katholischer Landesherrn liegende, Klöster aufgehoben werden, müssen selbigen die ausländische Pertinenzen und Revenüen der Klöster ebenfalls zufallen!

Ich antworte: a) die Klöster, welche die Protestanten vor dem Jahr 1624 eingezogen und reformirt und am Entscheidungstage besessen hatten, wurden ihnen durch den Friedensschluß, als ihr Eigenthum, auf ewig zugestanden und zugesichert; die noch katholisch gebliebene, oder von den Protestanten zwar eingezogene und reformirte, aber am

Ent-

Entscheidungstage von ihnen nicht besessene, Mediatklöster hingegen verblieben den katholischen Klostercongregationen, welchen sie vorhin gehört hatten, und die Landesherrn, sie seyen protestantisch oder katholisch, hatten darauf, qua Landesherrn, kein anders und bessers Recht, als auf die Güter eines jeden andern Unterthanen. Folglich ist unter beyderley Klöstern NB. in Absicht des Landesherrn ein himmelweiter Unterschied.

b) Eine Rechtsparität lässet sich alsdann schlechterdings nicht behaupten, wann der W. F. blos allein und ausdrüklich in Absicht des einen Religionstheils etwas verordnet, und ohnehin der nehmliche Fall bey dem andern Religionstheile nicht eintritt, oder als nicht möglich und eintretend von den Transigenten gedacht ist, ja so gar wegen des angeblich ähnlichen Falls eine ausdrükliche, der Parität widersprechende, Disposition gemacht ist (Siehe S. 16.). Daß aber alles dieses

bey

bey den neuerlich aufgehobenen und eingezogenen katholischen Klöstern eintrete, das hoffe ich unumstößlich erwiesen zu haben. Ohnehin wolten die Katholiken in dieser Materie keine durchgängige Rechtsparität gelten lassen, wie zum §. 45. und 46. wegen der ausländischen Revenüen umständlich dargelegt ist. Ich weiß, daß die beyde Herren **Böhmer**, und einige andere, die Rechtsparität statuirt haben. Aber aus welchen Gründen? Nun die mögte ich selbst gerne wissen, die Herren haben sie aber in petto behalten; oder wenn ich offenherzig sprechen darf: es ist keiner von ihnen in das Innere der Sache penetrirt, sondern sie sind nur bey der Oberfläche stehen geblieben, und einer ist dem andern blindlings gefolgt. Herr **Böhmer** sagt §. 41. selbst: hic locus *attingendus* demum fuit. Aber warum das? War es nicht eine der vorzüglichsten, ja eine Haupt- und präjudicial-Frage: Ob das zweite Glied des

§. 47.

§. 47. auch von katholischen Klöstern verstanden werden könne? Und eine solche Frage hat Herr Böhmer nur im Vorbeygehen berühren und blindlings bejahen können? Doch ich entschuldige ihn damit, daß sein berühmter Herr Vater, dessen Gelehrsamkeit und Verdienste ich hochschätze, in den vorhin ertheilten Responsis, welche bey der Dissertation zum Grunde lagen, sich überhaupt um die Legalität der Einziehung der Jesuiter-Klostergüter in Rüksicht auf den W. F. wenig bekümmerte, sondern solche theils aus einer verkehrten Interpretation des §. 26, theils aus einer vermeintlichen, auf den §. 47. übelgegründeten, Rechtsparität, zum intendirten Vortheil der evangelischen Stände, so die Responsa begehrten, zugab, und nur darauf bedacht war, den Rathfragenden Ständen aus andern, theils nicht ganz zweifelsfreyen, theils aber gar seichten, Gründen, wenigstens zu den in ihren Gebieten liegenden

Perti-

Pertinenzen, welche das aufgehobene katholische Kloster am Entscheidungstage nicht besessen hatte, zu verhelfen. Aber das heißt: ein Schiff in der Absicht scheitern lassen, um von den Trümmern einen Antheil zu bekommen. Wenn der Fall umgekehrt wäre, so könnte man aus den Lehrsäzen der Herren **Banniza, Neller, Riefel, Schmidt** 2c. 2c. (Siehe **Moser** von der teutschen Religionsverfassung S. 170. ff.) schon zum voraus das sichere Prognostikon stellen, daß die katholische Gelehrte eine solche Parität den Protestanten in Ewigkeit nicht zugeben würden.

Aber nun beherzige man noch diesen Umstand: c) Sollten die Katholiken vermöge der angeblichen Rechtsparität die in Gebieten protestantischer Landesherrn gelegene Pertinenzen und Revenüen der aufgehobenen katholischen Klöster bekommen, so würde so gar die

die gröste Rechtsdisparität daraus entstehen. Denn die Protestanten haben nicht alle in Gebieten katholischer Landesherrn gelegene Pertinenzen und Revenüen, welche zu den von ihnen eingezogenen und reformirten Klöstern gehörten, sondern NB. nur die, welche sie am Entscheidungstage besessen hatten, bekommen (art. V. §. 46. Siehe S. 136. 141. f.). Daß aber deren sehr wenige gewesen, das beweiset das eigene Geständniß der Katholiken, welche in ihrer am 2. Febr. 1646 ertheilten Antwort sagen: Daß die Protestanten die Possession derjenigen Renten und Einkommen, so die occupirte Mediatklöster in katholischer Jurisdiction hätten, niemals adipiscirt hätten, sondern die Katholischen in deren beständigen Besitzung verblieben und noch wären (Siehe S. 113.). Dahingegen aber sind den katholischen Klöstern alle Pertinenzen und Revenüen in Gebieten protestantischer

Landesherrn ohne Rüksicht auf den Besiz am Entscheidungstage verblieben; (Siehe S. 78. u. f.) folglich würden die Landesherrn der jezo aufgehobenen und in Zukunft noch aufzuhebenden katholischen Klöster aus den Gebieten protestantischer Landesherrn ungleich mehr Pertinenzen und Revenüen bekommen, als die Protestanten wegen der von ihnen vor dem Jahr 1624 eingezogenen und reformirten Klöster aus Gebieten katholischer Landesherrn erlangt haben. Wo wäre hier also Parität?

22) Doch aber auch einmal auf einen Augenblik zugegeben, daß die befragte Worte des W. F. aut in futurum concident &c. &c. vermöge der Rechtsparität auch auf den Fall der aufgehobenen und noch ferner aufzuhebenden katholischen Klöster anzuwenden sey, so müßte doch alles nach der genauesten Pünktlichkeit einer völligen Parität bestimt und abgemessen werden.

Folg-

Folglich könnte der W. F. 1) nur bey solchen katholischen Klöstern eintreten, welche schon am Entscheidungstage existirt haben; wegen der nachher erst gestifteten Klöster aber entschiede nicht der W. F., sondern die Verordnung der gemeinen Reichsrechte; 2) nur die ausländische Pertinenzen, welche ein katholisches Kloster schon am Entscheidungstage besessen hätte, könnte der Landesherr, in dessen Gebiete das Kloster liegt, aus dem W. F. in Anspruch nehmen, nicht aber die erst nachher dazu erworbenen, als welche leztere nach den gemeinen Reichsrechten dem Landesherrn, in dessen Gebiete sie liegen, als bona vacantia zufallen müßten. Man könnte zwar einwenden, daß die Klöster auch auf die erst nach dem Entscheidungstage rechtmässig erworbenen Güter ein eben so gutes und starkes Eigenthumsrecht gehabt, als auf die am Entscheidungstage schon besessenen. Das bin

ich auch weit entfernt zu leugnen. (S. 80.) Aber hier komt ein dritter, in dessen Gebiete das aufgehobene Kloster liegt, in das Spiel, welcher NB. qua Landesherr & dominus loci, in quo monasterium situm est, den dominum rei sitae ausschliessen will, und gründet sich auf eine deshalb vorhanden seyn sollende Verordnung des W. F., folglich müssen es auch solche Pertinenzen seyn, die schon am Entscheidungstage im Besiz des Klosters waren. Und in sofern bin ich mit den beyden Herren Böhmer a. a. O. c. 3. §. 39. einstimmiger Meinung.

23) Doch was habe ich geschrieben? Ist es nicht ein Heil und Glük für die Menschen, daß sich die Denkungsart wegen der Klöster in der katholischen Kirche umgeformt hat, daß man es nicht mehr für Sünde und Kirchenraub hält, das Klostergut zu andern, dem Staat und der Kirche nüzlichern

und

und gedeyhlichern, Absichten zu verwenden? Ist nicht der Jesuiterorden eines gerechten moralischen Todes gestorben? und sterben nicht einzelne Klöster, welche mit Kaiserlicher, Päbstlicher, und Bischöflicher Genehmigung von dem Landesherrn aufgehoben werden, ebenfalls eines gerechten moralischen Todes? Ich gebe alles herzlich gern zu; aber daraus folgt doch in Ewigkeit nicht, daß der Westphälische Friede von einer Einziehung der Güter solcher moralisch gestorbener katholischer Klöster etwas enthalte, und in den Worten: aut in futurum concident &c. den Heimfall der sämtlichen Klostergüter an den Landesherrn verordne. Alles also was ich geschrieben habe, drehet sich um den Fragepunkt: Ob der Heimfall der Güter solcher moralisch gestorbener katholischer Klöster nach den angeführten Worten des W. F. beurtheilt werden könne,

oder nicht vielmehr nach den gemeinen Reichsrechten entschieden werden müsse?

Denn wenn auch gleich zugegeben wird, daß diese Klöster eines gerechten moralischen Todes gestorben sind; so kann doch der Herr des Kloster-Orts auf dessen ausländische Pertinenzen und Gefälle so wenig einen gegründeten Anspruch machen, als weniger ein Landesherr, der einen Unterthanen durch Urthel und Recht zum Tode verurtheilt, und dessen Güter, wegen Ermangelung eines Erben, als bona vacantia occupirt, die ausländischen Güter zu prätendiren berechtigt ist.

24) Da ich jetzo nur eine rechtliche Ausführung, und keine Geschichte, schreibe, so überlasse ich eine Erzählung der Vorfälle, welche bey Gelegenheit der Aufhebung der drey Mainzischen Klöster sich ereignet haben,

ben, einem andern Schriftsteller. So viel sagt man übrigens ziemlich laut, daß selbst das Domkapitel und die Regierung zu Mainz wegen der ausländischen Gefälle, und überhaupt wegen der Aufhebung der Klöster, mit dem Herrn Churfürsten nicht einerley Meinung hegen, weshalb auch das von dem Herrn Prof. Roth bekannt gemachte Schreiben der Hochfürstl. Hessischen Regierung zu Darmstadt von der Churfürstl. Regierung zu Mainz noch nicht beantwortet ist; sondern der Herr Churfürst schikte loco refutationis einen Vergleichshändler nach Darmstadt, ohne daß von dieser Seite die mindeste Gelegenheit dazu gegeben war.

Auch andere Reichsstände haben die in ihren Gebieten gelegene Gefälle der drey aufgehobenen Klöster einbehalten, und nur mit einigen hat es dem Herrn Churfürsten geglükt einen Vergleich, dato aliquo, vel re-

tento, vel remiſſo, zu ſchlieſſen. Man hat alſo doch ſelbſt zu Mainz wohl eingeſehen, daß man zu den ausländiſchen Gütern und Gefällen kein ſo ganz evidentes Recht habe, wie Herr Prof. Roth vorſpiegeln wollen.

III. Ueber das dritte Glied des §. 47.

Das zweite Glied fängt ſich an: Quae vero — ohne Beyſatz eines Subſtantiui, und hängt alſo mit dem erſten Gliede unzertrennlich zuſammen; wie ich oben (S. 151.) bemerkt habe. Das dritte Glied aber fängt ſich an: Quae itidem *Fundationes*; zur Anzeige, daß das, was folgt, mit dem vorhergehenden nicht unzertrennlich zuſammenhänge, und nicht blos auf Fundationes ab A. C. Statibus occupatas & reformatas gehe.

Weiter habe ich hierüber nichts zu ſagen; denn daß dieſe Verordnung wegen des Novalzehnten auf proteſtantiſche und katholiſche

lische Fundationen gehe, das ist eine unbestrittene Sache: nur hat der von Bukisch in seinen Observat. p. 366. darin geirrt, daß sie auch zwischen Katholiken unter sich, und zwischen Protestanten unter sich, gelte.

Supplement

Von den Mediatklöstern in gemischten Reichsstädten.

1) Die bishero entwikelte Verordnungen passen auf gemischte Reichsstädte so geradezu nicht, weil der W. F. in dieser Materie nur von den Rechten eines Reichsstands einer Religion über die Klöster und Gefälle in seinem Gebiet, oder über die Gefälle im Gebiet eines andern Reichsstands anderer Religion redet. Doch stelle ich mir die Sache mit den Klöstern in gemischten Reichsstädten auf folgende Art vor.

2) Sind die Klöster, die ehemals in der

gemischten Reichsstadt waren, schon vor dem 1. Januar. 1624. eingezogen und reformirt worden, so muß alles nach dem Besitzstande des Entscheidungstags abgemessen werden, weil das Friedensinstrument im art. V. §. 29. in gemischten Reichsstädten alles auf denselben reducirt.

3) Existiren die Klöster noch, und bleiben in ihrer Existenz, sie seyen nun katholisch geblieben, oder vor dem Entscheidungstage reformirt worden, so hat über katholische Klöster der katholische Rathstheil und über evangelische Klöster der evangelische Rathstheil, die curam allein und ausschließlich, I. P. O. art. V. §. 7. und diese cura wird in den Reichshofrathsgutachten (in der Moserischen Sammlung derselben S. 29.) als ein annexum exercitii religionis angesehen.

4) Gehen Klöster nach dem Entscheidungstage ein, so halte ich dafür, daß die innlän-

innländische Güter und Gefälle nun der ganzen Stadt anheimfallen: denn die Landeshoheit und iura fisci gehören der ganzen Stadt, (Herr Justizrath und Prof. Majer in der Abhandlung von der evangelischen Geistlichkeit Gerichtsstand in zeitlichen Sachen, besonders in den gemischten Reichsstädten. (Tübingen 1781. S. 101.) und sind durch die Disposition art. V. §. 7. und die darin benannte curam, welche noch existirende geistliche Stiftungen voraussezt, dem katholischen Rathstheil nicht zu eigen gemacht worden.

Doch leidet das keinen Zweifel, daß in dem Fall, wenn ein ganzer Orden aufgehoben wird, dem katholischen Dioecesano das Substitutionsrecht zustehe: zumahl das, was der §. 26. art. V. deshalb in Gebieten protestantischer Landesherrn vorschreibt, keine singuläre Verordnung ist, sondern mit

dem

dem gemeinen kanonischen Recht überein- stimmt; wie ich auch schon oben S. 47. bemerkt habe.

Die ausländische Gefälle aber fallen ex iure communi dem Landesherrn zu, in dessen Gebiete sie befindlich sind, auch so gar die, so zu eingehenden, vor dem Jahr 1624 reformirt gewordenen, evangelischen Klöstern gehören, weil die berühmte Worte des §. 47. aut in futurum concident &c. nur auf evangelische Fundationen und Klöster in protestantischen Gebieten, und nicht in katholischen, noch in gemischten, Reichsstädten, gehen. (Man sehe übrigens Herrn Prof. Böhmer a. a. O. §. 31. und 49. not. r.)

Hier folgt noch die oben S. 172. versprochene Stelle aus Herrn Prof. Ditterichs

primis

primis lineis iur. publ. ecclef. p. 381. feq. Experientia iam docuit, faepius, & praefertim in *gravaminibus religionis* caufa motis ad articulos P. W. provocatum fuiffe, in quibus de *re plane alia*, ac de qua nunc difceptabatur, fermo erat. Extenduntur faepe Pacis Weftphalicae difpofitiones pro *genio* & *libitu*, illeque illi fenfus affingitur, qui allegantium *affectibus*, *&* non raro *cupiditati*, magis arridet. Privatae igitur ejusmodi interpretationes, vtpote vtplurimum a *paffionibus* dictatae, nullius roboris funt. — *Authentica* vero, omnium optima, a Caefare Statibusque imperii fimul, & meo quidem iudicio *vocatis neceffario coronis* compacifcentibus fieri debet *.

* Rifum teneatis Amici! Aber wohl zu merken, Herr

Herr Ditterich ist ein Strasburgischer Professor, der also seinen König zugezogen haben will. Auf solche Art aber könnte man eben so gut behaupten, daß auch ohne Einwilligung der beyden königlichen Garanten des W. F. die katholische Klöster nicht aufgehoben und deren Güter von den Landesherrn nicht eingezogen werden könnten !!!

Drukfehler.

S. 10. Z. 7. ist nach Gewalt einzuschalten: galten
S. 68. Z. 15. } ist statt 47. zu setzen 45.
S. 81. Z. 11. }

Gießen 1783.
gedrukt bey Johann Jacob Braun.

tholischen Gebieten, so gar auch von geistlichen Fürsten, einzelne Klöster, deren Orden noch existiren, staatsabsichtlich aufgehoben und ihre Güter eingezogen werden, so weiß davon der Westphälische Friede abermal nichts, und die Frage: wem gehören die inn- und ausländischen Güter dieser Klöster? kann nicht aus dem Westphälischen Frieden entschieden werden, sondern nach den gemeinen Reichsrechten gehört von den Gütern einem jeden Landesherrn, als herrnloses Gut, dasjenige, was in eines jeden Lande liegt, und der Landesherr, worin das aufgehobene katholische Kloster befindlich ist, kann auf die ausländische Pertinenzen und Gefälle, sie mögen schon am 1. Januar. 1624 dazu gehört haben, oder erst nachher zum Kloster gekommen seyn, keinen reichsrechtlichen Anspruch machen, am allerwenigsten

aber

aber aus dem Westphälischen Friedensinstrument. (Siehe auch weiter den Kommentar zum §. 47.)

§. 31.

Hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli & subditi, cuiuscunque generis, qui siue *publicum* siue *priuatum Augustanae Confessionis Exercitium* anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto *quacunque anni parte*, siue certo *pacto* aut *priuilegio*, siue *longo vsu*, siue *sola* denique *obseruantia dicti anni* habuerunt, retineant id etiam imposterum, vna cum *annexis* quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cuiusmodi annexa habentur, *institutio Consistoriorum*, *Ministeriorum*, tam *scholasticorum* quam *ecclesiasticorum*, *Ius patronatus*, aliaque *similia iura*, nec mi-

Erstes Postscript
zum
neuen Aufschluß
über die Stellen
des
Westphälischen Friedens
welche
die Mediatklöster und deren Güter und Gefälle
betreffen

---

vom
Geheimen Rath und Kanzler
Koch

Giessen
im Verlag Just. Friedr. Kriegers
1783.

18

Vorbericht.

Postscript! und sogar erstes! also sollen noch mehrere folgen? Ja, lieber Leser! Man spottet zwar über die Herren, welche keinen Brief ohne Postscript schreiben können: allein in einer gelehrten Streitfrage, zumahl in einer solchen, an die bisher fast gar nicht gedacht worden ist, wo es täglich neuen Stoff zu weiterer Aufklärung giebt, sind Nachträge unvermeidlich.

Warum sollte man bey Unterredungen mit dem Publikum das nicht **Postscripte** nennen, was würklich **nachher** geschrieben worden. Und da es vorauszusehen, daß theils die Materie, theils die Gelehrten, die bey derselben intereßirt sind, mehrere Veranlassungen geben werden, das Publikum von diesen Gegenständen zu unterhalten, so habe ich den jetzigen Nachtrag das **erste Postscript** genannt.

Die Veranlassung dazu hat mir ein ungenannter Freund gegeben, welcher mir vor einigen Tagen auf der Post die nachher folgenden **rechtlichen Gedanken** zugeschickt hat, da mein **Kommentar** schon abgedruckt war.

Ich irre gewiß nicht, wenn ich **Göttingen**, wo die **Klostergütersache** zum Nach-

theil

theil der Protestanten schon vorhin einen harten Stoß bekommen hat, für den Geburtsort der rechtlichen Gedanken halte, und wer die dort gemachten Responsa wegen der Jesuiterklöster gelesen hat, der wird, so wie ich, gar nicht daran zweifeln, daß der Herr Geheime Justizrath Böhmer der Verfasser derselben sey. Höchstwahrscheinlich sind sie aus einem Responso genommen, welches derselbe aus Veranlassung der in Mainz geschehenen Aufhebung der drey Klöster irgendwohin ertheilt hat.

Zwar würde einem jeden einsichtsvollen Leser, der das in meinem Kommentar detaillirte System penetrirt hat, das Grundlose und Schwankende der rechtlichen Gedanken von selbst in die Augen geleuchtet haben; ich habe aber doch für nicht undienlich gehalten, durch die untergesetzte Noten die von

mir entlarvte Wahrheit in dem hellesten Licht auch hier wieder erscheinen zu lassen.

Nur noch das einzige. Ueber die Jesuiter Klostergüter sind drey Göttingische Responsa gedrukt. Zwey sind der **Böhmerischen** Dissertation de iure occupandi statuendique de bonis exstincti Ordinis Iesuitarum angehängt, und das dritte vom 14. Oct. 1774., worin der Herr Geheime Justizrath **Böhmer** ein Erfurthisches Responsum widerlegt hat, ist in zwey Deductionsschriften, (in den Exceptionibus &c. und in dem Beweis ꝛc.) so in Sachen Nassaudillenburg contra Wied-Runkel 1775. und 1780. erschienen sind, abgedrukt.

Rechtliche Gedanken
über
die Einziehung der katholischen
Mediatklöster.

I. Die von Kuhrmainz verfügte Aufhebung der 3 Klöster quaest. war zwar von der Wirkung, daß sothane Klöster ihr Daseyn verlohren und deren Güter in deren Privateigenthum zu stehen aufhörten. a)

Anmerkungen.

a) Wird utiliter angenommen. Herr B.

Dadurch erhielten sie aber nicht die Eigenschaft derer bonorum vacantium, b) denn

1) diese Klöster stunden unter den geistlichen Regierungsrechten, oder dem Erzbischöflichen iure dioecesano, c) und alles

hat dies auch ohnehin in allen Responsis behauptet.

b) Warum nicht? Wollen's hören.

c) Zugegeben! Aber folgt daraus das, was daraus folgen soll? Nein! denn auf die Art gäbe es durch unbeerbtes Absterben eines Eigenthümers, der einen Regenten gehabt hat, gar keine bona vacantia mehr; weil seine Güter bey seinen Lebzeiten unter den geistlichen oder weltlichen Regierungsrechten, oder beyden zugleich gestanden haben. Aber wer

alles Privatrecht und Eigenthum, so ihnen an den Gütern, wo die gelegen, zugehörte,

hat doch je gesagt, daß zu dem Wesen und Begrif der bonorum vacantium, oder herrnloser Güter, gehöre, daß sie nicht unter der Superiorität eines Regenten stehen dürften? Ich brauche darüber kein Wort weiter zu verlieren, weil ein jeder das Bodenlose dieses vermeintlichen Grundes mit seinen eigenen Händen greifen kann.

Nur wegen der in der Folge zu brauchenden Ausdrücke muß ich mit Herrn B. vorläufig einig werden. Herr B. schreibt: Erzbischöfliches ius dioecesanum. Ein Erzbischof aber hat, qua Erzbischof, kein ius dioecesanum, und der Herr Churfürst zu Mainz komt als geistlicher Superior auch nicht qua Erzbischof, sondern qua Bischof, ins Spiel.

te, war der höheren Diöcesanverfügung unterworfen, d)

c. 1. C. 10 qu. 1.

c. 16. & c. 18. X. de offic. iudic. ordin.

c. 7. in fin. de privilegiis in 6.

Boehmer in iur. eccles. Lib. III. tit. 5. §. 29. 30.

2) Kuhr=

Die bischöfliche Rechte, iura episcopalia, pflegt man in den Schulen in 4 Fächer abzutheilen, nemlich in 1) iura status; 2) iura ordinis; 3) legem iurisdictionis und 4) legem dioecesanam. Mit dieser Lege dioecesana aber muß man ja nicht das ius dioecesanum, Diöcesanrecht, confundiren, als welches Diöcesanrecht das Ganze ist, und alle Rechte, die ein Bischof, qua Bischof, in seiner Diöces hat, mithin so wohl legem dioecesanam als legem iurisdictionis, begreift.

d) Ich will dies auch einmal geradezu

2) Kuhrmainz verfügte die Suppression dieser 3 Klöster vermöge der Erzbischöflichen

zu geben: folgt aber daraus, ergo sind die Güter der aufgehobenen Klöster keine bona vacantia geworden? S. die Note c.

Doch nun will ich diese Stelle noch näher beleuchten. Erstlich die gemachten allegata wollen ganz und gar nichts bedeuten, und der Kanzler **Böhmer** sagt das nicht einmal, was er sagen soll. Die Sache verhält sich übrigens also: Ehedem standen alle Klöster unter den Bischöffen, in deren Diöcesen sie lagen,

c. 12. C. 16. q. 1.
c. 17. C. 18. q. 2.

nachher aber wurden sie ipso iure communi von der NB. *Lege* dioecesana befreyet, der Legi iurisdictionis blieben sie doch noch unterworfen, sie wären dann durch ein besondres Privilegium

tempore kraft derjenigen geistlichen Regierungsverfügung, durch welche sie Klostergüter zu seyn aufhörten, an, Universitätsgüter zu seyn

---

gleich seit beynahe 30 Jahren mit dem iure canonico als einem Lieblings-Studium beschäftigt habe. Aber keine Rechtsstelle bestätigt diesen Satz, und es schreiet die ganze Analogie der gesamten Jurisprudenz laut dagegen. Wäre es wahr, so könnte auch ein Landesherr, über die einem seiner Unterthanen in einem fremden Gebiete zustehende Güter, aus dem nehmlichen Grunde die Landeshoheit prätendiren, und wenn er unbeerbt stürbe, auch die ausländischen Güter an sich ziehen, und vorgeben, daß solche durch das unbeerbte Absterben des Privat-Eigenthümers keine bona vacantia geworden wären. (S. ferner die Note g).

seyn. e) An der rechtlichen Befugniß dieser Suppression, da sie mit Beystimmung des päbstlichen Hofs, und unter kaiserlicher Majestät

---

Und da die Klöster moralisch gestorben waren, so hörte ohnehin das Diöcesanrecht über sie auf.

e) Ob die Erzbischöflichen, (besser: Bischöflichen, wie ich hier ein vor allemal erinnert haben will) Diöcesanrechte auch die staatsabsichtliche Aufhebung einer Klostercongregation, die Einziehung der Güter derselben und die Verwendung derselben zu einem ganz andern Behuf, als wozu sie gestiftet sind, in sich begreifen, das war eine quaestio praeiudicialis, welche vorher hätte erwiesen werden müssen. Aber Herr B. bekümmert sich darum nicht, und begeht petitionem principii. Alle Kanonisten aber ad tit.

Majestät Beståttigung geschehen, wird wohl nicht zu zweiflen seyn f).

3) Die Suppression der Klöster hatte in Rücksicht deren, ausser dem Erzstift Mainz gele-

X. de domibus religiosis ut episcopo sint subiectae behaupten das gerade Gegentheil.

Und wenn die staatsabsichtliche Aufhebung der Klöster zum Diöcesanrecht gehört, warum sucht man erst zu Rom beym heiligen Vater mit schweren Kosten die Erlaubniß, ein reiches Kloster tödten zu dürfen?

f) Manum de tabula! Doch aber auch zugegeben, daß die Klöster eines gerechten moralischen Todes gestorben seyen, so ist damit in Absicht der ausländischen Güter noch ganz und gar nichts gewonnen; wie ich in der Folge zeigen werde, und schon im Kommentar bewiesen habe.

gelegenen, Güter gleiche Wirkung, weil auch diese Güter, so lang die Klöster in ihrer bißherigen Verfassung blieben, intuitu gedachter Klöster, als ihrer Privateigenthümer, unter dem Mainzischen Diöcesanrechte standen: g)

Und

g) Wenn der Grund, worauf Herr B. alles gebauet hat, nemlich das Diöcesanrecht, bey der Aufhebung der Klöster und Einziehung derselben Güter rechtsbeständig wäre, so hätte doch der Herr Churfürst von Mainz nur über die in seiner Diöces, nicht aber über die ausserhalb derselben, gelegene Güter disponiren und seiner Universität zu Mainz zuwenden können, und es ist offenbar falsch, daß ihm über selbige das Diöcesanrecht zustehe. Weder damals, als noch die drey Klöster lebten, hat ihm darüber ein Diöcesan-

Und diese Gerechtsame der geistlichen Reichsstände über die in ihren Landen gelegene

---

recht zugestanden, noch auch vielweniger nach deren **moralischen** Tode kann er dergleichen sich anmassen.

Und wenn dergleichen Raisonnement in der Jurisprudenz gültig wäre, so könnte auch, wie schon vorhin erwähnt ist, ein Landesherr die ausländischen Güter seines unbeerbt verstorbenen Unterthanen, unter dem Prätext, daß solche bey Lebzeiten des Unterthanen unter seiner Landeshoheit gestanden, prätendiren. Wer würde aber nicht darüber lachen? Uud Herr Böhmer hat selbst in dem Responso vom 14. Oct. 1774. mit den **Erfurthischen Rechtsgelehrten** behauptet: daß einem Landesherrn vi iuris de re principali disponendi ein gleiches Recht über das im fremden terri-

ne Klöster, in Ansehung deren auswärts belegenen Güter, durch die Reichsgesetze und den westphälischen Frieden nicht eingeschränkt, und so wenig das Recht der Suppression, als das damit verknüpfte Recht der Verwendung der eingezogenen Güter zu andern Stiftungen, ihnen entzogen worden h).

torio gelegene accessorium nicht zustehe, und zwar deshalb nicht, weil die Rechte der Territorialhoheit eines Reichsstandes an die Grenzen des territorii gebunden seyen, und deren Anmassung in einem auswärtigen territorio eine Verletzung der Hoheitsrechte enthalten würde. Bene! Aber gilt nicht auch das nehmliche wegen der Diöcesanhoheit? Magnus mihi erit Apollo, der das Gegentheil erweisen kann.

h) Wo stehen die Reichsgesetze, welche einem geistlichen Reichsstande vermöge

4) Stehet die im westphälischen Frieden gegen evangelische Reichsstände suspendir-

te

---

des Diöcesanrechts über die in seinem Lande gelegene Klöster in Ansehung der auswärts gelegenen Güter ein Recht der Suppression, und Verwendung zu andern Stiftungen geben?

Und gar der Westphälische Friede? Nun der weis von der jetzigen staatsabsichtlichen Aufhebung der katholischen Klöster und der Einziehung derselben Güter so wenig, daß vielmehr alle diese Schritte demselben ganz entgegen laufen; wie ich in dem Kommentar unwiderleglich bewiesen habe.

Ja, wenn es auf den Westphälischen Frieden ankommen soll, so zerfliegt gar alles Diöcesanrecht, weil der §. 47. art. V., welchen man aus einer, wiewohl

te iurisdictio dioecesana nicht im Wege: denn letztere wurde durch die Suppression der Klöster und deren Güter nicht gegen jene Reichsstände, sondern gegen die Klöster, und in Rücksicht auf das ihnen an gedachten Gütern zustehende Privateigenthum, (so beede

---

ganz unplazgreiflichen, Rechtsparität hieher ziehen will, nicht sagt: daß dem *Dioecesano* monasterii, quod in futurum concidet, die pensiones etiam in *alienis* territoriis zufallen sollen, sondern es stehet daselbst deutlich: *Domino* monasterii seu loci, in quo id situm fuit, welches nicht der Dioecesanus sondern der Landesherr ist. Auch der Herr Churfürst von Mainz prätendirt die ausländischen Pertinenzen nicht qua Dioecesanus, sondern qua Landesherr, der drey aufgehobenen Klöster, wie Herr Prof. **Roth** feierlich erklärt hat.

una cum pertinentiis extra - etiam in A. C. ſtatuum territoriis - ſitis dem iuri dioeceſano unterworffen waren) ausgeübt, und war die mit der Suppreſſion der Klöſter verknüpfte Verwendung der Güter derſelben an eine andere Stiftung blos als ein actus poſſeſſorius der über ſolche Güter gehabten Diöceſanrechte zu betrachten i).

5) Iſt von denen Gütern des Jeſuiterordens auf den gegenwärtigen Fall nicht zu argumentiren: denn jene waren von aller geiſtlichen Gerichtbarkeit eines jeden Ordinarii

---

i) Alles dies wird wie Spreu durch die vorigen Noten in die Luft geſprengt. Denn das ius Dioeceſanum extra dioeceſin iſt eine Chimäre, zumahl im Gebiete proteſtantiſcher Landesherrn. Siehe I. P. O. art. V. §. 48.

dinarii völlig befreyet, und wie der Orden erloschen, wurden sie herrnlos: dahergegen bliebe das Diöcesanrecht, unter welchem jene drey Klöster gestanden, unverändert, und wurde selbst durch die zum **Zweck** einer andern **Verwendung** verfügte Suppression der Klöster **ausgeübt.** k)

k) So muste freylich Herr B. wegen seiner in den vorigen Responsis behaupteten Sätze sprechen. Aber der **Westphälische Friede** weiß von dieser Distinction ganz und gar nichts, wie ich schon in dem **Kommentar** erwiesen habe, und noch unten weiter vorkommen wird.

Aber fast wunderts mich, daß Herr B. nicht daran gedacht hat, daß der **Karthäuserorden** eben so gut, wie die **Jesuiten**, ein Privilegium exemtionis plenariae schon vom Pabst **B o n i f a c i u s** IX im

II. Wenn man auch die Güter dieser 3 aufgehobenen Klöster für erledigt ansehen wollte, so ist dennoch das ius occupandi bona vacantia durch den **Westphälischen Frieden** in so weit eingeschränkt, daß diejenige Güter und Gefälle, welche die Klöster am 1ten Jenner 1624 in **auswärtigen** Landen besessen, von dem Landesherrn, in dessen Lande solche Güter gelegen, nicht eingezogen werden können, sondern solche auch nach erfolgtem Untergang eines Klosters dem Reichs-

---

Jahr 1391. bekommen hat. *Tamburinus* de iure Abbatum T. I. p. 125. Folglich könnte der Herr Churfürst von Mainz, qua Dioecesanus, auf die **ausländische** Pertinenzen des aufgehobenen Karthäuser Klosters selbst nach Herrn Böhmers Meinung keinen Anspruch machen.

Reichsstand, unter welchem das Kloster gelegen, auch fernerhin verbleiben sollen; l)

I. P. W. art. V. §. 47.

und ob wohl diese Stelle nur von den in evangelischen Reichslanden gelegenen Klöstern und Stiftungen handelt, so treten dennoch erhebliche Gründe ein, nach welchen solche Verordnung auch in dem nicht ausge-

l) Alles dieses, und was gleich nachfolgt, ist in dem Kommentar zum §. 47. in das helleste Licht gestellt, und ich hoffe es von der Redlichkeit des Herrn Geheimen Justizrath **Böhmers**, welchen ich aus wahrer Hochachtung den **Papinian** unsers Zeitalters zu nennen pflege, daß derselbe seine irrige Meinung, besonders wegen der von ihm behaupteten Parität, nach dem Beyspiele anderer großen, älterer und neuerer, Gelehrten retractiren werde.

druckten Falle, da ein in katholischen Landen befindliches Kloster ausgehet, dessen Güter in evangelischen Herrschaften gelegen, für anwendbar zu achten, indem

1) die Verordnung des §. 47 mit dem §. 45 und 46 in genauer Verbindung stehet, und diese 3 Absätze einen eigenen Abschnitt, nämlich die XVte Section des Art. V. ausmachen, welche nach Maßgabe des §. 45 von reditibus cuiuscunque generis ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentibus handelt, die sowohl den Klöstern und Stiftungen unter den Ständen der Augspurgischen Confeßion, als unter den der alten Religion, nach Inhalt des Religions-Friedens de 1555. §. 16. und 21. zugehört: daher auch

2) dasjenige, so in §. 46 von Renthen und Gefällen evangelischer Stiftungen, so

aus catholischen Landen erhoben werden, geordnet ist, daselbst, vermöge eines eintretenden gleichen Rechts, auf catholische Stände ausdrücklich angewendet worden, m) und deshalben

3) die gegründete Auslegung mit sich bringet, daß auch die Verordnung des §. 47 n) gleich

---

m) Ganz falsch! die Parität, so im §. 46. stehet, betrift nicht die Pertinenzen, so zu evangelischen Fundationen gehören, sondern ganz andere Rechte, welche katholischen oder protestantischen Ständen auf Klöster zustehen. Siehe art. V. §. 46. und den Kommentar S. 143.

n) Der §. 47. spricht aber doch nicht dem Dioecesano, sondern dem Domino loci, die ausländischen Pertinenzen zu.

gleich darinnen der in katholischen Landen befindlichen Klöster keine Meldung geschehen, dennoch Kraft der sonst nach dem Art. V. §. 1. zum Grunde gelegten vollkommenen wechselseitigen Gleichheit der Gerechtsamen der Stände beederseits Religion auf gleiche Weise von diesen zu verstehen o).

HENNIGES ad I. P. Art. V. §. 47. pag. 696. 697.

Eben dahin zwecket auch

III.

Wie kann sich also Herr B. auf denselben berufen?

o) Wieder mit der Rechtsparität nur aus der Tasche gespielt, ohne alle Gründe! Ich habe aber in dem Kommentar über den §. 47. diese chimärische Rechtsparität in ihrer Blöße dargestellt.

III. Die Verordnung des I. P. W. Art. V. §. 26. ab, als deren vollständiger Inhalt p)

1) nach Maßgabe des damit in Verbindung stehenden §. 25, sowohl auf die im Lande eines katholischen Reichsstandes q) vorhande-

---

p) In dem Kommentar über den §. 25. 26. und 47. ist auf die evidenteste Art gezeigt, daß dieselbe die neuerliche staatsabsichtliche Aufhebung der katholischen Klöster, und Habhaftmachung der auswärtigen Pertinenzen, bevorab in Gebieten protestantischer Landesherrn, ganz und gar nicht begünstigen. Vielmehr ist die Aufhebung katholischer Klöster und die Einziehung deren Güter dem §. 26. widersprechend.

q) Der §. 26. art. V. redet nicht von katholischen Klöstern in Gebieten katho-

handene Klöster, als auf deren Pertinenzien und Güter, so sie den 1ten Jenner 1624 besessen r), wo diese auch gelegen seyn mögen, gerichtet, und dabey versehen ist, vt omnia monasteria — *ditionibus* (videlicet cum suis pertinentiis reditibus et accessionibus vbicunque sitis, iuxta §. 25) *ea sita sint*, Art. V. §. 26.

und dann das Wesentliche dieser Verordnung

2) dahin

---

lischer Landesherrn, sondern von katholischen Klöstern in Gebieten protestantischer Landesherrn. Siehe den Kommentar über den §. 26.

r) Das würde der Herr Dioecesanus, wenn er nur sonst ein gegründetes Recht zur Einziehung hätte, gewiß nicht gelten lassen. (Siehe den Kommentar S. 78. u. f.)

2) dahin gehet, daß der Besitz, welchen katholische Reichsstände s) an den in ihren Landen befindlichen Mediatstiftungen und anderen ausser ihrem Lande belegenen Gütern gehabt, ungekränkt verbleiben solle, wenn auch ein Orden der Religiosen untergehen, und an deren Stelle andere Ordensleute substituirt werden t); auch

3) unter dem Ausdruck des Besitzes der Mediatklöster nur die Art des Besitzes, welchen ein Reichsstand *iure status* u) tam ratione

---

s) Hievon wird sich gleich das mehrere reden lassen.

t) Bene! Aber die Klöster sollen doch nicht staatsabsichtlich aufgehoben und auch ihre ausländische Pertinenzen von dem Dioecesano nicht eingezogen werden können.

u) Auch diese von dem von Henniges

ratione iurisdictionis *ecclesiasticae*, quam ratione

---

erträumte Chimäre habe ich in dem Kommentar über den §. 26. so blos gestellt, daß sie in Zukunft kein Gelehrter mehr annehmen wird.

Nicht vom Besitz des Diöcesanrechts, oder gar der Landeshoheit, sondern von dem selbst der congregationi religiosae auf das Kloster, als ihr Eigenthum, zustehenden Besitz ist im §. 26. die Rede, wie ich im Kommentar erwiesen habe. Und wenn im §. 26. nicht dieser letzte Besitz gemeint wäre, so wären ja NB. solche katholische Klöster, welche von der geistlichen Jurisdiction eines Dioecesani durch ein Privilegium ihres Ordens völlig befreiet waren, und die in Gebieten protestantischer Landesherrn lagen, in dem Westphälischen Frieden ganz vergessen und gegen die künftige staatsabsichtliche Einziehung und Reformation

ratione poteſtatis *ſecularis* v) an ſolchen Mediatſtiftungen haben mag, und welcher von demjenigen Beſitz, den ein Kloſter, als ein privat geiſtliches corpus, daran hat, weſentlich unterſchieden, im Rechtsverſtande angenommen werden kann;

HENNIGES ad Art. V. §. 25. p. 333.

in ſolchem Rechtsverſtande aber

4) ein zeitiger Erzbiſchof und Kuhrfürſt von Mainz in dem reichsgeſetzlichen Beſitz der beſagten drey Klöſter und deren Güter, wenn gleich dieſe in dem territorio eines an-

dern

---

der proteſtantiſchen Landesherrn gar nicht geſichert worden. Wer kann aber das glauben?

v) Welche poſſeſſio *iure ſtatus* habita ſoll alſo gelten? Doch ich mag über dieſe Chimäre kein Wort weiter ſagen.

dern gelegen, gestanden x), darin auch ohne Nachtheil der Territorialrechte des Status pertinentiae sitae stehen können, weil solcher Besitz einem Erzbischoff nur allein in Rücksicht auf die, den drey Klöstern an den Gütern zustehenden Privateigenthums, und vermöge

x) War er im Besitz der ausländischen Pertinenzen qua Bischof, oder qua Churfürst oder Landesherr der drey Klöster? Denn kurz vorher steht: tam ratione iurisdictionis *ecclesiasticae*, quam ratione potestatis *secularis*. Beydes ist aber, wie oben gezeigt worden, grundfalsch, und ich mag diese Stelle nicht näher entwickeln, weil sie einen gar zu argen Contrast enthält. Doch muß ich meine Leser, obgleich dadurch der Contrast noch immer ärger wird, daran wieder erinnern, daß der Karthäuser Orden ein privilegium plenariae exemtionis hat.

vermöge der über solche Kloster gebührenden geistlichen und weltlichen Gerechtsamen zugestanden; woraus sich

5) ergiebt, daß, wenn gleich derjenige Besitz, den die drey Klöster an den, in territorio alieno *evangelico* belegenen, Gütern gehabt, durch deren Suppreßion aufgehört, dennoch solches denjenigen Besitz, den der katholische geistliche Reichsfürst, besonders kraft der Diöcesan Rechte, an solchen Mediatklöstern gehabt, nicht angehet, vielmehr derselbe kraft dieses Besitzes sowohl die Suppreßion seiner Mediatklöster, als auch die damit verknüpfte Verlegung der Klostergüter an die Universität zu Mainz auf gleiche Weise verfüget y), als kraft gedachter

---

y) Alles bodenloses, auf irrige Vordersäze gebauetes, Raisonnement in Absicht der

Verordnung des §. 26 einer katholischen Obrigkeit, welcher die Mediatklöster unterworfen sind, bey dem Untergang eines ordinis religiosorum eine andere Verfügung zu treffen, und andere Orden zu substituiren verstattet ist z).

Zur

---

ausländischen Pertinenzen, wie vorhin erwiesen ist.

z) Richtig. Der §. 26. giebt dem Magistratui catholicorum ein Substitutionsrecht, aber kein Recht die katholischen Klöster staatsabsichtlich aufzuheben, und deren inn- und ausländische Güter seiner Landes-Universität zuzuwenden, bevorab wenn die, zumahl protestantische Landesherrn, in deren Gebieten die auswärtige Pertinenzen liegen, selbst eine Universität oder Gymnasium haben, deren Flor sie durch diese Revenüen zum allgemeinen Besten ebenwohl noch mehr verherrlichen können!!!

Zur Ausfüllung des noch ledigen Platzes mag hier erscheinen:

Relatio ſine voto.

In Beſelich, welches itzo zur Grafſchaft Wiedrunkel gehört, war ehedem ein Frauenkloſter, das aufgehoben und im Jahr 1615 in ein evangeliſches Hoſpital verwandelt wurde, welches Runkel für gemeinſchaftlich ausgiebt, Naſſau aber als ihm allein zugehörig geweſen, behauptet.

Der zur katholiſchen Religion getretene Graf, nachhero Fürſt, Johann Ludwig zu Naſſau Hadamar ſtiftete im Jahr 1652 zu Hadamar eine Jeſuiter-Reſidenz wozu er dem Pater General die Beſelicher Ho-

 ſpitals-

ſpitalsgüter ſchenkte, und lauten die Worte in der Stiftungsurkunde alſo:

Atque haec fere ſunt, quae in inſtitutione ac fundatione Reſidentiae perpetuae admodum R. P. Goswino Nickel Societatis Jeſu Praepoſito Generali offerre decrevimus, ſicut et hoc ipſo eidem offerimus, plurimum confidentes, quod admodum Reverenda ſua Paternitas, hanc noſtram piam voluntatem & donationem, quam exulcerata haec tempora voto & deſignatione noſtra exiliorem reddiderunt, pro neceſſaria fidei Catholicae conſervatione, & ſalute ſubditorum noſtrorum approbatura & acceptura ſit iuxta mentem & intentionem Noſtram, quae hoc maxime ſpectat, vt dicta Reſidentia ita a nobis fundata, Religioſis & eruditis viris pro quantitate proventuum dictae fundationis inſtruatur, qui iuxta vocationem, inſtitutum, & procedendi modum Societatis Jeſu in literis Apoſtolicis, nec non in Conſtitutionibus &

Regulis

Regulis eiusdem societatis expressum consueta societatis munia, & sacras functiones in oppido hoc, & tota Ditione nostra exercere, & tam in erudienda in tribus Grammaticae classibus iuventute, quam Concionibus, Cathechesibus, piis exhortationibus habendis, et sacramentorum administratione, ad docendum & confirmandum populum Nobis subiectum fructuose incumbere, & laborare valeant. Quae omnia fidei zelo, & industriae eiusdem societatis & superiorum illius committimus, nihil dubitantes, quin ea fideliter et constanter praestituri sint, quae ad maiorem Dei gloriam, ad Catholicae Religionis incrementum, & subditorum nostrorum salutem promovendam pertinere iudicabunt. Hoc vero maxime Nobis de gratitudine huius Nostrae Residentiae, adeoque totius Ordinis promittimus, quod quas preces, suffragia, & sacrificia societas pro huiusmodi Fundatore ex instituto Deo offerre consuevit, eadem pro Nobis, pro Domo, ac Posteris

Nostris, sive vivis, sive defunctis, singulari cura, & devotione a superioribus indicenda, & procuranda sint.

Als der Jesuiterorden aufgehoben wurde, occupirte Wiedrunkel die innländischen, olim Beselicher Kloster, nachhero Hospitals-Güter. Nassau Dillenburg klagte deshalb im Jahr 1775. beym Kammergericht, und erhielt auch daselbst ein Mandatum de non contraveniendo R. I. de ao. 1544., P. R. atque W. sed ad ipsam literam P. W. art. V. § 47. restituendo spoliative occupatos reditus, canones & pensiones Monasterii Beselich, quod nuperrime concidit, domino destructi monasterii & loci, in quo id situm fuit, S. C., cum ordinatione.

In der Supplication sprach Nassau-Dillenburg vom Heimfall der Güter, qua vacantium & adespotorum, und daß die Jesui-

Jesuiten nur die Verwaltung gehabt, folglich nunmehro die Rechte des Stifters und domini directi wieder auflebten: jedoch wurde der Hauptgrund auf den §. 47. art. V. I. P. O. gesezt.

Aber in der Replik, welche unter dem Titel einer rechtlichen Ausführung gedrukt ist, nahm man zu Dillenburg folgende Sprache an: S. 21.

So ware auch überhaupt bey Ausgebung des Jesuiter-Ordens in Ansehen deren Güther und Renthen keine possessio vacua zu erdenken. Weilen die Jesuiter-Residenz deren Benutzung lediglich intuitu officiorum, mithin zu Erhaltung Predigt, Catechisation, Schule, und überhaupt Besorgung des Wohls derer Nassauischen Unterthanen, bishero gehabt, so waren eigentlich diese officia der wahre Besitzer jener Güther, und, da durch Aufhebung des Ordens nicht diese officia, sondern nur deren Verwaltung

abseiten des Ordens ceßirte, so blieben jene nach wie vor bestehen. Namens dieser übergienge also nunmehro der Besitz und die weitere Disposition derselben ipso iure et facto auf ihren Landesherrn, ohne daß dieser einmal einer ordentlichen Besitz-Ergreifung nöthig hatte *), possessio enim, vbi ipso Iure transit, nunquam vacua est **).

Ferner S. 61.

So ist es ja auch ganz irrig, behaupten zu wollen, da der Jesuiter-Orden ao. 1775. aufgehoben, daß deswegen dessen Besitzungen gleichsam res nullius geworden, und daß also jeder nach Lust dabey zugreiffen können. Schon oben in dem 2ten Abschnitt ist ganz deutlich angewiesen, daß

*) Reichshofrathsgutachten ad Decret. d. 7. Oct. 1773. bey Mosers Zugabe zu seinem rechtlichen Bedenken. 1. Zugabe §. 2. pag. 10. & 11.

**) Freyherrn von Cramer Obs. T. 1. Obs. 300. pag. 661. & 665.

daß so wenig eine possessio vacua deshalb jemal gewesen, als sogar per rerum naturam nicht einmal seyn können.

Der Westphälische Frieden art. V. §. 47. hatte in solchem Fall den Possessorem dergleichen Güter längst voraus ernannt, und die Fundationsurkund de 1652. sagt dabeneben klar, daß weyl. Hr. Fürst Johann Ludwig von Nassau-Hadamar sich und seinen Nachfolgern expresse die Jura protectionis & superioritatis vorbehalten. Er hat ferner die Jesuiter-Residenz, in der Absicht einer *Residentiae perpetuae*, zu Versehung derer darinn bemeldeter *officiorum*, also theils zu Versehung des öffentlichen Gottesdienstes, theils zu Unterhaltung eines Seminarii und Schule, theils aber auch zu sonstiger Beförderung des Bestens von dem Hadamarischen Lande, gestiftet. Die Jesuiten waren also in so weit nur Administratores, jene officia aber und Namens derselben der Hadamarische Landesherr der wahre Besitzer von der Residenz, und allen dessen accessoriis. Diese

officia

keine bona sic dicta vacantia vorhanden. Die Jesuiten waren blosse administratores in Ansehen derer ihnen in der Fundation aufgetragener officiorum. Diese officia also, und Namens derselben der Landesherr, als ihr Protector und Conservator ex iure superioritatis, waren die eigentliche Possessores. Diese officia wurden durch den Orden keineswegs aufgehoben, sondern deren Erfordernis bliebe an einem fort bestehen. Da durch Aufhebung ihres Ordens zwar die Verwaltung der Residenz aufhörte, so entstanden dadurch doch keine bona vacantia, sondern ihre Verwaltung fiele wieder auf den Landesherrn, als Versorger solcher officiorum ipso iure zurück, wie solches mehrmalen weitläuftig angewiesen. Aber eben hierdurch entstehet das gegenseitige factum mere iniustificabile, dasjenige mit Gewalt demjenigen entziehen zu wollen, dem das dominium nicht nur nach dem Reichsgrundgesetz ausser aller

Wider=

Widerrede zustehet, sondern welcher auch nach wie vor, qua Landesherr, die Possession continuirt.

Wiedrunkel warf eine geschehene mutationem libelli vor, und hielt das, was wegen der officiorum, und der auf den Landesherrn ipso iure übergegangen seyn sollenden Possession vorgebracht war, für in facto & iure ganz ungegründet.

Die am 10 Febr. 1783. publicirte Sentenz fiel dahin aus:

Ist mit Verwerfung des fori declinatorischen, auch sonst ohnerheblichen Einwendens erkannt, daß D. von Zwierleins Herr Principal Namens der von Weyland Herrn Fürsten Joh. Ludwig zu Nassau-Hadamar geschehenen Fundation vom 3. Oct. 1652. in possessione percipiendi reditus quaest. so lange, bis von dem Herrn Impetraten in possessorio ordinario vel petitorio ein anders ausgeführt worden, zu schützen, und zu manuteniren.

Ich

Ich enthalte mich, weil der Proceß noch schwebt, hier alles Urtheils. Aber es wäre eine schöne Nuß für einen Candidatum summorum in iure honorum, der aber gute Zähne, sie aufzubeissen, und den Kern heraus zu holen, haben müste.

Eine staatistische Frage:

Wenn die katholische Fürsten zu den innländischen, schon sehr beträchtlichen, Gütern der aufzuhebenden katholischen Klöster auch noch deren ausländische sämtliche Pertinenzen aus Gebieten protestantischer Landesherrn bekommen solten, würde nicht der katholische Reichstheil eine stark überwiegende Macht gegen den protestantischen Reichstheil erlangen???

Druckfehler.

S. 12. Z. 3. werden, ließ, worden.

Giessen,
gedruckt bey Johann Christoph Schröder.

Zweites Postscript

zum

neuen Aufschluß

über die Stellen

des

Westphälischen Friedens

welche

die Mediatklöster und deren Güter

und Gefälle

betreffen

---

vom

Geheimen Rath und Kanzler

Koch

Giessen

im Verlag Just. Friedr. Kriegers

1783.

Celsvs lib. 9. Digeſtorum, in l. 24. D. de Legibus

Inciuile eſt, niſi tota lege perſpecta, vna aliqua particula eius propoſita, iudicare vel reſpondere.

An
Herrn D. Joh. Richard Roth
Kurfürstl. Mainz. Hofgerichtsrath, des Lehn- und Territorialstaatsrechts öffentlichen Lehrer

Pelliculam veterem retinens, & *froute politus*
Astutam vapido seruas sub pectore *vulpem.*

PERSIUS Satir. V.

Sie haben, M. H., durch Ihre ohnlängst im Druk erschienene Vertheidigung der rechtlichen Staatsbetrachtungen der Welt den vollkommen-

sten Beweis gegeben, daß eher ein Mohr seine Haut, oder ein Parder seine Flecken wandeln, als ein Exiesuit seine ihm zur andern Natur gewordenen Sophistereien und Fechterstreiche ablegen und verleugnen könne.

Sie haben durch Ihre ekelhafte Weitschweifigkeit, durch Ihre handgreifliche und iedem verständigen Leser in die Augen leuchtende ungeheuren Verdrehungen der evidentesten Sätze, durch listige Absprünge von dem Westphälischen Frieden auf andere chimärische Grundpfeiler, durch Lästern und Schimpfen auf meine Person, und durch allerley andere unedle, bey gesitteten Menschen verhaßte, Künste und Mittel die von mir in ihrer hellesten Evidenz dargelegte Verordnung des Westphälischen Friedens zu widerlegen und wenigstens den grösten Theil der Leser zu betäuben gesucht.

Aber es wird Ihnen nicht gelingen!!

Da

Da ich in meiner ietzigen Duplikhandlung in der für den ganzen protestantischen Reichstheil hochwichtigen Angelegenheit mir das unverbrüchlichste Gesetz gemacht habe, blos die Wahrheit zu vertheidigen und Ihre bodenlosen Einwürfe zu widerlegen, so dürfen Sie nicht erwarten, daß ich auf Ihre auf mich gethane iniuriösen Ausfälle das geringste antworten werde.

Ob mein Correspondent wegen Verwendung und Verwaltung der eingezogenen Klostergüter die Wahrheit geschrieben habe? das würde sich dann erst gründlich zeigen, wenn die bisherige Rechnungen der Welt getreulich vor Augen gelegt würden. Die Gerüchte hierüber sind selbst in Mainz sehr schwankend, in Ansehung der Jesuitergüter aber ist die Sache unleugbar.

Auch lächerlich haben Sie mich in Ihrer

Einleitung zu machen gesucht, Sie haben sich aber ebenfalls dadurch in ihrer wahren Gestalt, als ein würdiger Exiesuit, gezeigt und als ein unredlicher Gegner dargestellt. Sie spotten, ohne die Vorwürfe zu beweisen, ia Sie spotten und lästern auf eine so verwegene Weise, daß man dabey Ihr böses Herz so gleich erblikt. Nur einiges zur Probe. Ich soll aus dem W. F. Säze aufwerfen, die ich zugleich als wahr, als richtig, als zweifelhaft, als falsch annehme. — Wer wird Ihnen aber das ohne Beweis glauben? Ich soll dem Professor Straus ganz widersinnige Lehren fälschlich aufbürden— Und was ich gesagt habe, stehet gleichwohl mit klaren Worten in der Strausischen Dissertation, wo es iedermann lesen kann. Ich soll den Herrn G. J. R. Böhmer lehren, daß ein Erzbischof kein Bischof sey!!! Wenn das wahr wäre, so müßte ich der gröste Ignorant seyn. Ich habe den Herrn

Böh-

Böhmer deshalb getadelt, daß er da, wovon Bischof und bischöflichen Rechten unstreitig die Rede sey, die Ausdrücke: Erzbischof und erzbischöfliche Rechte, ganz inadäquat und irrig substituire. Heißt das einen lehren, daß ein Erzbischof kein Bischof sey ??? Doch mit diesen Pröbchen Ihrer unverschämten Sophisterey mag es hier genug seyn. Die weitere Ausführung in der Hauptsache wird dergleichen noch mehr zur Schau stellen.

Die Widerlegung der Rothischen Vertheidigung * zerfällt natürlich in zwey Haupttheile. Nemlich erstlich in die Beleuchtung einiger allgemeinen Sätze, und zweitens in die Widerlegung einzelner Einwürfe, welche gegen die von mir gemachten Erklärungen der hieher gehörigen Stellen des W. F. ersonnen sind.

I.

Die allgemeine, im Jahr 1648 geschehen seyn sollende, Reichstheilung des ganzen teutschen Kircheneigenthums NB. unter die Stände beyderley Religion ist eine Chimäre.

Mit

* Das Chaos führt den Titel: Vertheidigung der rechtlichen Staatsbetrachtungen über die Frage: Ob die ꝛc. von J. R. Roth ꝛc. ꝛc. Frankfurt und Leipzig 1783. 8.

Mit vielem Wortgepränge fängt der Herr H. G. R. Roth seine Vertheidigung mit einer Chimäre an, deren Erfinder zu seyn er das Vergnügen hat, indem seit dem Jahr 1648 keine andere Seele darauf verfallen ist.

Es soll nemlich im Jahr 1648 eine allgemeine Reichstheilung des ganzen teutschen Kircheneigenthums unter die NB. Stände beyderley Religion geschehen seyn. Daher spricht er immer von einem Theilungsvertrage, von einer Theilungswage und wie das Wortspiel alle lautet. (Vertheid. S. 19. 21. 34. 43. u. f.).

Durch diese Reichstheilung des ganzen teutschen Kirchenvermögens sollen zwey Eigenthums-Herren desselben entstanden seyn, nemlich von einer Seite die katholische und von der andern die protestantische Reichsstände.

Die Folge soll seyn, daß das Loos, welches von dem teutschen Kircheneigenthum einem ieden Stande zugewogen worden, iedem heilig, unverlezt, von dem andern Religionstheile und Stande unberührt verbleiben müsse, bis zu dem grossen erwünschten Tage des allgemeinen gütlichen Vergleichs der Religionsstreitigkeiten in Teutschland. (Vertheid. S. 21. 88. u. f.).

Eine listig genug erdachte Chimäre, um den Herrn Kurfürsten zu Mainz zum wahren Eigenthümer der Güter der drey aufgehobenen Mediatklöster machen zu können!

Aber alles eitel Erdichtung, ohne sich im mindesten um Rechtfertigung dieser Chimäre zu bekümmern, und Beweise anzuführen. Genug, daß Herr D. Roth diesen Traum gehabt hat.

Allein wo stehet in allen bishero bekannt

gemachten Handlungen des W. F. von einer solchen allgemeinen Reichstheilung des ganzen teutschen Kircheneigenthums unter die Stände beiderley Religion nur eine Sylbe und Wort? Nirgends!

Und was sagt gar der W. F. davon? Ja, dem ist diese Chimäre nicht allein fremd, sondern die deutlichsten Verordnungen desselben machen sie so gar zur Seifenblase.

Ich will dieß sonnenklar beweisen, ob ich gleich nicht nöthig hätte Gegenbeweis zu führen, da Herr D. Roth seine erträumte allgemeine Reichetheilung des ganzen teutschen Kircheneigenthums unter die Stände beiderley Religion mit nichts erwiesen hat.

Ueberhaupt kann ich mir wohl darüber den Beyfall aller unpartheiischen Gelehrten versprechen, daß man im Jahr 1648 ganz

und

und gar nicht an eine eigentliche Theilung, wodurch das ganze Kircheneigenthum mittelst einer Theilungswage nach einer bestimmten Proportion und einem darnach abgemessenen Gewichte und so gar unter die Stände ausgeglichen werden sollen, gedacht habe. Alles was man intendirte und was geschah, bestand darin, daß man, um dem Streit wegen der, von den Protestanten eingezogenen und reformirten, Kirchengüter ein Ende zu machen und den künftigen Eigenthümer und Besitzer ausser Zweifel zu setzen, das blinde factum possessionis am Entscheidungstage zur Norm und Richtschnur annahm, dergestalt, daß iedem Religionstheil, er sey nun ein Stand, oder Landsasse und Unterthan, die geistliche Fundationen verbleiben sollten, welche er am Entscheidungstage als sein Eigenthum würklich besessen hätte. Ich sage: geistliche Fundation, worunter ich die rem principalem verstehe; denn

denn wegen der, zu den Fundationen gehörigen, ausländischen Pertinenzen und Gefällen wurde zwar auch in Absicht der den Protestanten verbleibenden Fundationen gegen die Katholiken der Entscheidungstag beliebt, nicht aber umgekehrt, sondern den Katholiken wurde in so fern ein uneingeschränkters Recht zugestanden; wie ich in dem neuen Aufschluß über den §. 45. und 46. art. V. I. P. O. unwiderleglich bewiesen, und in diesem Punkt den lauten Beyfall des Herrn H. G. R. Roth unter grossen Lobsprüchen erlangt habe.

Lasset uns nun die einzelnen Verordnungen des W. F. über diesen Punkt näher betrachten:

1) Der §. 14. art. V. I. P. O. redet von den unmittelbaren geistlichen Gütern, und verordnet, daß davon ein ieder Stand, er sey katholisch oder protestantisch, dasienige, was

er am 1. Jenner 1624 würklich besessen habe, fernerhin behalten solle.

In Absicht dieser unmittelbaren geistlichen Güter wurde also entweder einem katholischen oder protestantischen Stande das Eigenthum zugesprochen, aber keine Seele dachte an eine Theilungswage, und wenn eine wahre und eigentliche Todttheilung des unmittelbaren Kircheneigenthums in der Mitte gelegen hätte, so würden die protestantischen Stände dabey gar sehr verkürzt worden seyn.

2) Der §. 25. art. V. I. P. O. handelt von mittelbaren geistlichen Gütern, welche protestantische Stände reformirt und occupirt und am 1. Jenner 1624 besessen hatten, und diese sollen ihnen verbleiben.

Wo ist hier aber nur ein Schatten einer Theilung des Kircheneigenthums unter die

die Stände beyderley Religion zu finden? Die mittelbaren Klöster z. E., welche der protestantische Stand nicht eingezogen und nicht reformirt und am 1. Jenner 1624 nicht besessen hatte, die verblieben den am 1. Jenner 1624 in Besitz gewesenen katholischen Mönchen und Nonnen, aber sie wurden keineswegs einem katholischen Stande eigenthümlich zugetheilt, wie so gleich weiter folgt.

3) Der §. 26. art. V. I. P. O. redet von den mittelbaren geistlichen Gütern, die in Gebieten protestantischer Stände lagen, welche aber die katholische Privateigenthümer z. E. die Mönche, am 1. Jenner 1624 noch würklich besessen hatten, und es wird verordnet, daß diese Fundationen ihnen verbleiben sollen; ia es ist so gar dafür gesorgt worden, daß diese Klöster zu ewigen Zeiten Klöster bleiben sollen. Die augenscheinliche Verdrehung dieses §. 26., welche Herr D. Roth unter-

unternommen hat, wird unten in ihrer Blöſ-
ſe dargeſtellt werden.

Wer iſt hier aber der Stand, welchem
ſolche mittelbare geiſtliche Fundationen, die
in Gebieten proteſtantiſcher Stände zwar
liegen, welche aber die katholiſchen Privat-
eigenthümer am 1. Jenner 1624 noch be-
ſeſſen hatten, in der vorgeblichen Reichsthei-
lung des ganzen Kircheneigenthums zugetheilt
wären? Da der W. F. in allen dieſen Stel-
len, wo von dem Beſitz der geiſtlichen Gü-
ter am 1. Jenner 1624 die Rede iſt, den
Eigenthums-Beſitz unleugbar unterſtellet,
ſo iſt kein Stand, wenigſtens nicht als
Stand, in dem Beſitz des Eigenthums ei-
ner ſolchen mittelbaren geiſtlichen Funda-
tion, wovon im §. 26. gehandelt wird, am
1. Jenner 1624 geweſen, folglich ſind dieſe
mittelbare Fundationen auch keinem Stan-
de zugetheilt worden.

4) Der

4) Der §. 31. art. V. I. P. O. redet von mittelbaren geistlichen Gütern, welche protestantische Landsassen, Vasallen und Unterthanen katholischer Stände besessen hatten, und es wird verordnet, daß selbige den Landsassen und Unterthanen verbleiben sollen. Wer ist hier der Stand, welchem sie zugetheilt wären? Ist es der katholische weltliche Stand, oder der katholische Diöcesanbischof, falls man gedenket, daß dergleichen protestantische mittelbare geistliche Fundationen in einem territorio *seculari catholico* liegen? Der W. F. weiß von allem dem nichts.

5) Von den mittelbaren geistlichen katholischen Gütern, die in Gebieten katholischer Stände lagen, sagt der W F. kein Wort, und sie lagen auch nicht in dem Friedensplan, weil darüber gar keine Beschwerde vorhanden war, und hier beyde Religionsthei-

le nicht collidirten. Diese mittelbare Güter z. E. die Klöster verblieben das Eigenthum der Mönche, welchen sie zugehörten, und sie wurden durch den W. F. dem katholischen Stande keineswegs als ein Eigenthum zugetheilt. Und wer wäre der Stand, dem sie zugetheilt worden? Wäre es, falls man ein territorium *seculare* catholicum unterstellt, der katholische weltliche Stand, oder der katholische geistliche Stand, nehmlich der Diöcesanbischof?

Und nun mag ein ieder Unpartheyischer über die erträumte allgemeine Reichstheilung des ganzen teutschen Kircheneigenthums unter die Stände beyderley Religion urtheilen.

Ja, wenn das Kircheneigenthum unter die Stände beyderley Religion vertheilt wäre, was würde denn Rechtens seyn, wenn ein Stand zur andern Religion übergienge?

Träte auch hier das reseruatum ecclesiasticum ein? Und an wen fiele das Loos, welches ein solcher, die Religion ändernder, Stand, in der Reichstheilung des Kircheneigenthums bekommen hätte? Evidente Beweise, daß die erträumte allgemeine Reichstheilung des Kircheneigenthums unter die Stände beyderley Religion eine Chimäre ist.

Zwar beruft sich Herr D. Roth auf den Herrn Justizrath und Prof. Majer, welcher den nehmlichen Traum gehabt haben soll. Aber er thut ihm offenbar unrecht. Herr D. Majer spricht zwar von einer, auf eine gewiße Art geschehenen, Theilung der geistlichen Güter, welches man, weil das Wort Theilung eine weitläuftige Bedeutung hat, ohne Bedenken zugeben kann; allein er sagt nicht, daß das Kircheneigenthum unter die Stände beyderley Religion vertheilt sey, vielmehr behauptet er ausdrücklich, daß z. E. die bona

ecclesiastica *mediata* catholica in territoriis A. C. Statuum sita in der Theilung den katholischen Privateigenthümern geblieben sind, welche sie am 1. Jenner 1624 noch im Besitz gehabt hatten. (Majers teutsches geistl. Staatsrecht, 1ster Theil S. 182. 200. 212. Von diesem Buche und der Meinung des Verf. werde ich noch unten zu reden Gelegenheit haben.)

Aber nun noch ein paar Worte von der schönen Application dieser Grille. Herr D. Roth schreibt: (Vertheid. S. 91.) Man setze den wirklichen Fall und Umsturz des ganzen Heeres von allen Orden und Klöstern, und derselbe kann den protestantischen Reichsständen nicht einen Punkt von den (katholischen) Klöstern und andern (katholischen) geistlichen Stiftungen und deren Zugehören, sie mögen Namen haben, wie sie wollen und liegen, wo sie wollen, entziehen,

NB.

NB. welche dieselben am ersten Tage des Jenners besessen haben. Es ist ihr Theil, der Theil der protestantischen Stände. So wie aber dieses Reichsgrundgesetz die Schutzwähre für die protestantischen Stände wider die katholischen ist; so ist sie auch eine gleich starke, gleich heilige, gleich unüberwindliche Scheidewand für die katholischen Reichsstände vermöge dessen der protestantische Reichstheil einen weitern Eingrif über den Besitz des Entscheidungstags in den Antheil des teutschen Kircheneigenthums, der dadurch den katholischen Reichsständen blieb, weder machen darf, noch kann. —

Süsse Worte! Aber man gehe in das nähere Detail, und man wird finden, daß den Protestanten eine leere Nuß in die Hand gedrukt wird. Denn wenn ein protestantischer Stand in seinem Gebiete noch katholische Klöster hat, so gehören sie ia

nicht ihm, es ist nicht sein Theil, weil nicht er, sondern die katholischen Mönche die Klostergüter am Entscheidungstage besessen haben, und die Aufhebung und Einziehung solcher katholischer in Gebieten protestantischer Stände gelegener Klöster läuft dem §. 26. art. V. I. P. O. schnurgerade zuwider. Ja, was noch das ärgste ist, so statuirt Herr D. Roth so gar, daß solche katholische mediat Klöster, welche in Gebieten protestantischer Stände liegen, den katholischen Ständen gehörten, und ihr Theil seyen; wie unten weiter vorkommen wird. Was könnte also nach diesem angeblichen Reichstheilungs-System des Kircheneigenthums unter die Stände beyderley Religion von den noch katholisch gebliebenen mediat Klöstern in Gebieten protestantischer Stände bey einem gänzlichen Umsturz aller Mönchsorden an die protestantischen Stände fallen, da diese katholische Klöster in der Reichstheilung ihnen

nen nicht zugetheilt sind, und nicht zu ihrem Loos, sondern zum Loos der katholischen Stände gehören. Und der protestantischen Stände, in deren Gebieten noch katholische Klöster sich befinden, sind ohnehin wenig. Doch ich bin müde, über diese erträumte Chimäre ein Wort weiter zu sagen. Nicht zu gedenken, daß sich die Rothische Grille der Reichstheilung des Kircheneigenthums unter die Stände beiderley Religion mit der ausdähnenden, wiewohl irrigen, Erklärung des §. 47. art. V. I. P. O. auf die zu unsern Zeiten eingezogene katholische Klöster gar nicht vereinbaren lässet, sintemahl sodann der W. F. in gedachter Stelle die ausländischen Klosterpertinenzen nicht dem Stande, in dessen Loos das Kloster bey der angeblichen Reichstheilung des Kircheneigenthums nach dem Besitz am Entscheidungstag gefallen, sondern schlechterdings dem domino loci, in quo monasterium situm fuit, zusprechen würde.

 II.

II.

Das Diöcesanrecht schränkt sich auf die Grenzen der Diöces ein, und der Satz: *accessorium sequitur principale*, gilt hier nicht.

Da also erwiesenermassen dem Herrn Kurfürsten zu **Mainz**, als einem Stande, das **Eigenthum** der Güter der in seinem Gebiete gelegenen **mittelbaren** Klöster durch eine Reichstheilung des Kircheneigenthums unter die Stände beiderley Religion nicht zugetheilt, sondern das **Eigenthum** der Güter diesen Klöstern, im W. F. nach wie vor ungekränkt und ungeschmälert verblieben ist; so entstehet die Frage: ob nicht der Herr Kurfürst, als Bischof, vermöge des Diöcesanrechts über die in seiner Diöces befindlichen Mediatklöster und deren inn- und ausländische Güter, bevorab mit Kayserlicher und Päpstlicher Genehmigung, zum Besten der Kirche und des Staats beliebige Verfü-

fügungen treffen, die Klöster aufheben und ihre inn- und ausländischen Güter und Gefälle an sich ziehen und einem dritten verleihen können.

Ich habe mich schon im ersten Postscript wider diese, in der Rechtswissenschaft ganz unerhörte, Mißgeburt eines Diöcesanrechts ausserhalb den Grenzen der Diöces laut erklärt, und Herr H. G. R. Roth hat dagegen nichts als leere Worte vorbringen können.

Es ist ein Satz von der hellesten Evidenz, daß Superioritätsrechte, welche an gewisse Grenzen gebunden sind, sich nur innerhalb der Grenzen thätig und würksam zeigen können. Das gilt ohne Unterschied, es mag der Staat weltlich oder geistlich, gros oder klein seyn. Das gilt bey Kayserthümern, Königreichen, Fürstenthümern, Grafschaften, und allen weltlichen Obrigkeiten.

Das gilt auch beym Papst, Patriarchen, Primaten, Erz = und Bischöffen, Archidiakonen und allen, die ein an gewisse Grenzen gebundenes Kirchenregiment führen. Nicht einmal ein Erzbischof kann sein Diöcesanrecht ausserhalb seiner eigenen Diöces in den zu seiner geistlichen Provinz gehörigen suffragan Diöcesen ausüben, sondern in selbigen competiren ihm nur die Erzbischöflichen bestimmten Rechte. Und das Diöcesanrecht eines Bischofs sollte sich ausserhalb seiner Diöces in einer Diöces eines dritten Bischofs und gar in einem protestantischen Gebiete, worin sein Diöcesanrecht und ganze geistliche Gerichtsbarkeit mit allen Ausflüssen durch den W. F. suspendirt ist, würksam zeigen können? Kein gesunder Menschenverstand kann das glauben oder behaupten. Und nicht allein die deutlichsten gemeinen Gesetze und die Rechtsanalogie,

c. 7. 8. C. 9. qu. 2.

clem.

clem. vn. de foro compet.
c. 16. X. de off. iud. ord.
c. 13. & 18. X. de decimis.

ſondern auch alle Rechtslehrer ſchränken das Diöceſanrecht auf die Grenzen der Diöces ein.

Ant. Schmidt in Inſt. iur. eccleſ. T. I. §. 116. 119.

Steph. Rautenſtrauch in Inſt. iur. eccleſ. §. 414.

Georg. Lud. Boehmer in Princip. iur. can. §. 137. II.

Ja der Weſtphäliſche Friede ſezt dieſes im §. 48. art. V. beſonders in Rükſicht auf die Gebiete proteſtantiſcher Stände und ihrer Unterthanen auſſer allen Zweifel, ohne einen Unterſcheid zwiſchen rem principalem & acceſſoriam zu machen. Und würde nicht die gröſte Confuſion und bellum omnium contra omnes entſtehen, wenn ein Biſchof ſein Diöceſanrecht auſſerhalb der Grenzen

zen

zen seiner Diöces ausüben und ieder in die Rechte des andern eingreifen könnte?

Es kann auch hierunter der Unterschied unmöglich gelten, ob die von einem Bischof vermöge seines Diöcesanrechts über geistliche Güter gemachte Disposition die in einer anderen Diöces liegende geistliche Fundation als das Hauptgut, oder das zu einer, in seiner Diöces befindlichen, Fundation gehörige, aber ausserhalb seiner Diöces liegende accessorium geradezu und wesentlich mit afficire? Dieses gründet sich auf die Natur des an die Grenzen der Diöces gebundenen Diöcesanrechts iedes einzelnen Bischofs. Und die sonst bekannte Rechtsregel: Accessorium sequitur suum principale, kann hier, da von Superioritätsrechten über Sachen, die innerhalb gewisser Grenzen liegen, die Rede ist, unmöglich ihre Anwendung finden, weil hier alles auf die Lage einer Sache, sie sey prin-

cipalis oder accessoria, innerhalb den Grenzen dieser oder ienen Diöces lediglich ankommt, mithin ein iedes geistliches Gut, da, wo es liegt, dem Diöcesanrecht des episcopi rei sitae unterworfen ist, und in so fern eine rem separatam & principalem ausmacht. Ueberhaupt findet hier die erwähnte Regel keinen Plaz, denn so kann auch z. E. das Hauptgut immediat, und das Zugehör mediat seyn. Die Erfurthischen Herren Rechtsgelehrten und auch Herr G. J. R. Böhmer (s. erstes Postscript S. 18.) haben richtig behauptet, daß einem Landesherrn vi iuris de re principali disponendi ein gleiches Recht über das in fremdem territorio gelegene accessorium nicht zustehe, und zwar deshalb nicht, weil die Rechte der Territorialhoheit eines Reichsstandes an die Grenzen des territorii gebunden seyen, und deren Anmaſſung in einem auswärtigen territorio eine Verlezung der Hoheitsrechte enthalten würde. Vortreflich!

treflich! Aber ich muß nochmals sagen: Magnus mihi erit Apollo, der das Gegentheil in Rüksicht auf das ebenwohl an die Grenzen der Dióces gebundene Diócesanrecht erweisen kann. Denn Herr D. Roth hat (Berth. S. 122. f.) eben nichts weiter, als das von mir im ersten Postscript bekannt gemachte ungegründete, und von mir hinlänglich widerlegte, Böhmerische Raisonnement zu seinem Behelf anführen können. Er giebt auch zwar vor, daß die Parallel von der Landeshoheit gerade das Gegentheil beweise: denn so gewiß eine rechtliche Handlung derselben auch ausser das Reichsland würken könne, und täglich würke, wenn sich schon die Landeshoheit nicht ausser dem Reichslande erstrecke: so gewiß könne auch das Diócesanrecht über die Grenzen der Dióces würken: so wie die rechtliche Handlung eines Privateigenthümers über ein Hauptgut dessen Zugehöre in allen 4. Welttheilen liegen

gen in die ganze Welt würken könne. — Lee-res Geschwäz! Herr D. Roth hätte durch NB. pertinente Exempel beweisen sollen, daß landesherrliche Verfügungen, welche NB. die Sachen selbst afficiren, auch auf die in einem fremden Territorium liegende Zugehöre ihre gültige Würkung haben. z. E. ein Hauptgut liegt in dem Gebiete A. ein dazu gehöriger Wald oder Weinberg aber in dem Gebiete B. Kann der Herr des Gebiets A auch wohl von dem Walde oder dem Weinberge eben so gut Steuren verlangen, als er von den, in seinem Gebiet liegenden, Grundstücken des Hauptguts solche zu fordern berechtigt ist? Aber davon ist bey ihm altum silentium. Er bekümmert sich um keinen Beweiß, sondern das αυτος εφα ist ihm genug. Das Gleichniß vom Eigenthümer ist übrigens ganz erbärmlich schlecht. Ist dann das Diöcesanrecht ein Privateigenthumsrecht? Das Recht des Privateigenthümers ist al-

ler

1) Die Güter der drey aufgehobenen Maynzischen Klöster, sie mogten liegen, wo sie wollten, waren ein Privateigenthum der drey Klöster.

2) Der Herr Kurfürst zu Mainz aber hatte nur über die innländischen Güter das Diöcesanrecht und die Landeshoheit.

3) Ueber die zwar in seiner Diöces, allein in einem fremden Territorium, gelegenen Güter derselben hatte er nur das Diöcesanrecht.

4) Ueber die ausserhalb seiner Diöces und Territorium gelegenen Güter derselben aber hatte er weder Diöcesanrecht noch Landeshoheit.

Herr D. Roth giebt (Berth. S. 108.) selbst zu, daß den Klöstern, und nicht dem Herrn Kurfürsten, das Privateigen-

gen-

genthumsrecht zugestanden habe. Und der fernere Innhalt obiger Sätze ist helle Evidenz.

III.

Was ist bey den mit mittelbaren geistlichen Gütern aus dem geistlichen Superioritätsrecht vorgenommenen Alterationen den Rechten gemäß?

Alteration, Mutation und Innovation sind Ausdrücke, welche die Rechtslehrer in dieser Materie gebrauchen, und deren ich mich bedienen werde, iedoch einem ieden überlasse, ob er statt deren die Worte: **Veränderung, Umänderung, Verwandelung, Umformung** ꝛc. gebrauchen will.

Daß die **mittelbaren geistlichen Güter,** vorbehaltlich und unbeschadet der Landeshoheit, unter der Diöcesanhoheit des Bischofs, in wie fern sie durch Gesetze oder Privilegien davon nicht ausgenommen sind, stehen, es mag nun die Landes- und Diöcesanhoheit

in einer Person verbunden, oder von einander getrennt seyn, das ist eine auch in den katholischen Gebieten, wenigstens in unsern Tagen durchgehends angenommene Grundwahrheit.

Daß ferner vermöge des geistlichen Superioritätsrechts (es mag nun die Diöcesanhoheit solches allein vermögen, oder die Fülle der päbstlichen Macht und Gewalt zugleich erforderlich seyn) unter eintretender Genehmigung der Landeshoheit mit geistlichen mittelbaren Gütern aus rechtmässigen Ursachen Alterationen, in wie fern solche durch ein besonderes Gesetz nicht ausdrücklich verboten sind, * vorgenommen werden können, das wird niemand bezweifeln.

Ich leugne auch nicht, daß Akademien und

* z. E. ein katholischer Bischof oder Landesherr wollte protestantische, oder ein protestantischer Landesherr wollte katholische mittelbare geistliche Güter wider den Besizstand am Entscheidungstage alteriren.

und Schulen, eben so gut wie die Klöster, zu den geistlichen Fundationen und die beyden gehörige Güter zu den geistlichen Gütern gezählt werden. Indessen wollte mir ein gelehrter Freund doch nicht zugeben, daß die Verwandlung der Klostergüter, welche lediglich zur Beförderung der Andacht und des Gottesdienstes (in salutem animae) gestiftet worden, in akademische Güter, wovon Juristen und Mediciner, Philosophen und Oekonomen, Sprachmeister und Tänzer und Fechter und Bereiter und Mahler, und wie die zu einer vollständigen Akademie gehörige Personen alle heissen, besoldet werden, von allen katholischen Moralisten gebilligt würde; zumahl die kameralistische Absichten, nicht allein die Exportation des Geldes durch die auswärts studierende Landskinder zu verhüten, sondern auch den Zufluß des Geldes durch ankommende Ausländer zu vergrössern, dem Politiker nicht unbekannt wären. Aber

das gehet mich ganz und gar nichts an, sondern ich überlasse die Gerechtigkeit der Ursache einer vorzunehmenden Alteration der Einsicht und dem Gewissen dererienigen, welche die Macht geistliche Güter zu alteriren haben.

Ich schreite vielmehr zu der Hauptsache selbst, nemlich zu der Frage: **Was bey den mit mittelbaren geistlichen Gütern aus dem geistlichen Superioritätsrecht vorgenommenen Alterationen Rechtens sey?**

Die Schriftsteller über die Materie de beneficiis ecclesiasticis und de innouatione s. alteratione beneficiorum pflegen die Alteration in unterschiedliche Abtheilungen zu bringen, (man sehe z. E. LEVRENII forum beneficiale T. III. qu. 963. seqq.) welche aber nicht allesamt auf das System, worauf hier die Absicht gerichtet ist, einen entscheidenden Einfluß haben.

Der

Der entscheidende Umstand, worauf es dermalen bey einem Alterationsfall ankomt, liegt lediglich darin: ob durch die Alteration der vorige Eigenthümer moralisch getödtet wird, oder aber derselbe moralisch lebendig bleibt; z. E. die drey ganz aufgehobene Mainzische Klostercongregationen, welche Eigenthümer der Klostergüter waren, sind moralisch getödtet. Wären aber diese Klostercongregationen an sich geblieben, und nur andere Ordensregeln eingeführt worden, so wäre der vorige Eigenthümer lebendig geblieben, und nur seine Figur, Form oder Qualität geändert worden. Ein gleiches wäre zu sagen, wenn zwey Klostercongregationen in eine zusammengeschmolzen werden; oder, wie Leuren a. a. O. schreibt: si ecclesia aliqua, in qua est congregatio aliqua clericorum, *regularis* mutatur in *secularem*, vel contra, ecclesia aliqua *collegiata* pure in *cathedralem*, *cathedralis* in *metropolitanam*, *paro-*

chialis in *collegiatam*, *ſimplex* in *parochialem*, *conuentualis vnius* ordinis in *conuentualem diuerſi* inſtituti & profeſſionis; oder wenn bey einer Stiftskirche, welche der Eigenthümer von allen dazu gehörigen beneficiis iſt, ein Canonicat oder Vicarie ganz eingezogen, oder eins davon in das andere verwandelt wird, u. ſ. f.

Ich muß noch vorher bemerken, daß ich einestheils bey einem teutſchen Biſchof, welcher vermöge ſeiner Diöceſanhoheit eine Alteration vornimt, ſtehen bleibe, und mich darum nicht bekümmere, ob er dazu päbſtliche Einwilligung nöthig gehabt habe, oder nicht; und daß ich anderntheils unter einem Biſchof nicht blos einen katholiſchen Biſchof, ſondern auch einen proteſtantiſchen Landesherrn ceteris paribus und in welchen Fällen es ſich gedenken läſſet, verſtehe, welcher in ſeinem Gebiete zugleich die Diöceſanhoheit

weder unter dessen Diöcesan- noch
Landeshoheit.
X.

itten,

der nur das Hauptgut, die Per-
tinenzen aber in einem andern
oder mehrern Territorien,

entweder tödtet die Alteration den Eigenthümer, VIII.

oder nicht. IX.

hoheit hat, wobey es mir gleichgültig ist, auf welchen Grundpfeiler man diese bauen will. Mir ist hier genug, daß er sie hat.

Wenn nun ein teutscher Bischof mittelbare geistliche Fundationen und Güter alterirt, so sind folgende Fälle möglich, welche ich in die hieher gehörige Tabelle der deutlichern Uebersicht halben gebracht habe.

Hier folgt die nähere Entwickelung.

I. Wenn der alterirende Bischof selbst der Eigenthümer der in seiner Diöces liegenden mittelbaren geistlichen Fundation und Güter ist, so mag die Alteration, welche er damit vornimt, seyn, welche sie will: er ist und bleibt der Eigenthümer der Güter, und nichts wird davon herrnlos; folglich wenn auch Pertinenzen und Gefälle ausserhalb der Diöces liegen solten, so muß

ihm sein Eigenthum daran ungekränkt und ungeschmälert, nach wie vor, verbleiben. Solte der Bischof nicht auch zugleich Landesherr seyn, so würde freylich das landesherrliche Placitum zur Alteration der mittelbaren Stiftung nöthig seyn.

Dieser Fall, daß der alterirende Bischof selbst der Eigenthümer der mittelbaren geistlichen Güter ist, lässet sich auch bey einem katholischen Bischof als möglich und eintretend gedenken, am häufigsten aber tritt er bey protestantischen Landesherrn, die zugleich Bischöffe ihres Gebiets sind, ein. z. E. ein protestantischer Stand hat in seinem Lande aus den von ihm ehemals eingezogenen und reformirten Klöstern, deren Güter ihm der W. F. wegen des Besitzstands am Entscheidungstage zuspricht, (I. P.

O.

O. art. V. §. 25.) einige Schulen angelegt, wovon ietzo eine ganz überflüssig und unnütz seyn soll, und dahero aufgehoben wird. Der Eigenthümer der, zur Schule und zur Besoldung der Lehrer destinirten, Sachen ist und bleibt der protestantische Landesherr, und die Güter bekommen von ihm, als dem Eigenthümer, nur eine andere Bestimmung, die Güter aber verlieren ihren vorigen Eigenthümer nicht, obgleich die Schule ganz aufgehoben wird, folglich entsteht auch kein herrnloses Gut, und auch die ausländische, zur Unterhaltung der Schule gewidmet gewesene, Pertinenzen und Gefälle müssen dem protestantischen Eigenthumsherrn, welchem sie aus dem Besiz am Entscheidungstage gehörten, nach wie vor verbleiben.

Und was sagt der W. F. im §. 47.

art. V. anders, als im Grunde das nehmliche? Denn er verordnet, daß die protestantischen Stände die in katholischen Gebieten gelegenen, iedoch zu den, von ihnen occupirten und bereits verfallenen oder noch verfallenden Fundationen gehörigen, Pertinenzen und Gefälle, in deren Besitz sie am Entscheidungstage ebenwohl gewesen, zu ewigen Zeiten behalten solten. Der evidente Grund davon liegt überhaupt darin, weil er durch den Besitz der occupirten Fundation und deren ausländischen Gefälle am Entscheidungstage der Eigenthümer geworden ist, so müssen ihm die Güter und Gefälle, es mag die Fundation seither schon verfallen seyn, oder noch in Zukunft verfallen, ungeschmälert und ungekränkt als sein einmahl erlangtes Eigenthum verbleiben.

II. Wenn der alterirende Bischof nicht selbst der Eigenthümer der mittelbaren geistlichen Fundation und Güter ist, sondern das Eigenthum gehört einem andern, (z. E. einer Klostercongregation,) der Eigenthümer stehet auch zugleich unter des alterirenden Bischofs Diöcesan- und Landeshoheit, und alle Güter liegen in des alterirenden Fürstbischofs Territorium, und durch die Alteration wird der vorige Eigenthümer moralisch getödtet, so entsteht unleugbar herrnloses Gut, welches dem landesherrlichen fisco ipso iure und in dem Augenblick der erfolgten moralischen Tödtung zufällt, womit also der Bischof, weil er zugleich Landesherr seyn soll, nach Gutbefinden schalten und solches zu andern Stiftungen, wie es ihm beliebt, widmen kann. Weil es in diesem Fall gleichgültig seyn könnte, ob

dem Bischof, qua Bischof, oder qua Landesherrn, das herrnlos gewordene Gut zufalle, so halte ich mich hier nicht dabey auf, in welcher Qualität er eigentlich dazu berechtigt sey, weil in dem folgenden Fall unter nr. VI. davon noch geredet werden muß.

III. Wenn aber aus dem nächstvorhergehenden Falle alle übrige Punkte beybehalten werden, und nur eine solche Alteration unterstellt wird, durch welche der vorige Eigenthümer nicht moralisch getödtet wird, so entsteht natürlicherweise kein herrnloses Gut, sondern es bleibt in Absicht des Eigenthums der Güter alles in dem vorigen Zustande.

IV. Wenn in dem Fall unter nr. II. alles bleibt, und nur der Umstand wegen der Lage der Güter geändert, und angenommen

men wird, daß nur das Hauptgut in des alterirenden Fürstbischofs Territorium, eine Pertinenz aber in einem fremden Territorium liege, so kann in dem Fall einer, den vorigen Eigenthümer moralisch tödtenden, Alteration, der alterirende Fürstbischof nur das in seinem Territorium liegende Hauptgut, als herrnloses Gut occupiren und darüber anderweite Verfügungen treffen. Die in einem fremden Territorium liegende Pertinenzen aber fallen dem landesherrlichen fisco pertinentiae sitae ipso iure und in dem Moment der erfolgten moralischen Tödtung zu, er sey nun protestantisch oder katholischer fiscus. Kurz, ieder occupirt in diesem Fall, was in seinem Territorium liegt. In Rücksicht des protestantischen Landesherrn ist nun zwar die Sache durch den §. 48. art. V. I. P. O. entschieden. Aber

zwischen

zwischen dem Bischof und dem katholischen Landesherrn, dessen Territorium zur Diöces des alterirenden Bischofs gehört, und worin Pertinenzen liegen, entstehet eine Collision der Diöcesanhoheit mit der Landeshoheit. Daß aber der lezten das Occupationsrecht zustehe, will ich gleich bey dem Fall unter n. VI. gründlich beweisen.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß der Landesherr, in dessen Territorium Pertinenzen liegen, in die Alteration seine Einwilligung ertheilen, seinem Occupationsrecht entsagen, und dem Bischof die Pertinenzen zur anderweiten Verordnung freywillig überlassen könne. Das sind aber iura singulorum, und was ein Landesherr gutwillig thut, das sezt einem andern kein Maaß und Ziel.

V. Wenn in dem Fall unter nr. IV. an statt einer, den Eigenthümer moralisch tödtenden, Alteration, eine solche, wobey er moralisch lebendig bleibt, unterstellt wird, so entsteht vernünftigerweise kein herrnloses Gut, sondern es bleibt in Absicht des Eigenthümers, so wohl wegen des Hauptguts, als wegen der ausländischen Pertinenzen, alles in dem vorigen Zustande, und die Alteration afficirt nicht die Güter, sondern blos die Person des Eigenthümers, oder dessen geistliches Institut, welchem nur eine andere geistliche Qualität gegeben wird.

VI. Wenn der Eigenthümer der mittelbaren geistlichen Fundation und Güter zwar in des alterirenden Bischofs Diöces, aber nicht zugleich in desselben Territorium, sondern in dem Territorium

eines andern weltlichen Landesherrn sich befindet, und alle Güter liegen in dem einzigen Territorium, es wird auch durch die Alteration der vorige Eigenthümer moralisch getödtet, so komt es vorzüglich darauf an; ob der Landesherr in die von dem Bischof intendirte Alteration und Verwendung der Güter zu einem andern Behuf seine Einwilligung ertheilet, oder nicht? Im ersten Fall ist die Sache an sich ganz klar. Im zweiten Fall aber ist darauf zu sehen: ob der Landesherr ganz und gar nicht in die Alteration einwilligt, oder zwar in die moralische Tödtung des Eigenthümers, nicht aber in die anderweite Verwendung der Güter nach der Absicht des Bischofs consentirt.

Ist das erste, so kann der Bischof ohne das landesherrliche Placitum ganz

und

und gar keine Alteration unternehmen, sondern er muß alles in statu quo lassen, und weder Kaiserliche, noch Päpstliche, Beystimmung kann ihn ermächtigen, wider den Willen des Landesherrn, wenn derselbe gerechte Ursachen seines Widerspruchs hat, solche Schritte zu unternehmen.

Ist aber das zweite, und die moralische Tödtung des Eigenthümers erfolgt, so entsteht herrnloses Gut, und die vom Bischof intendirte anderweite Verwendung der Güter kann das landesherrliche Occupationsrecht nicht vereiteln, wann auch so gar Kaiserliche und Päpstliche Einwilligung vorhanden wäre.

Zwar mögte man einwenden, daß nicht des Landesherrn, sondern des Bischofs, Occupationsrecht eintreten müsse,

 wenn

wenn man auch gleich zugeben wolle, daß die geistlichen Güter herrnlos geworden wären, weil herrnlose geistliche Güter nicht dem Landesherrn, als dem weltlichen Regenten, sondern dem Bischof, als dem geistlichen Regenten, zufallen müßten.

Aber ich antworte: So bald der Eigenthümer, z. E. die Klostercongregation, moralisch getödtet ist, hört das Diöcesanrecht über ihn, und seine Güter auf, und die Güter verlieren durch den Tod ihres Eigenthümers die Qualität geistlicher Güter, denn diese Qualität war nicht physisch und indelebilis, sondern blos respectiua, so lange die Güter einem geistlichen Eigenthümer gehörten, weil sie nur darum geistliche Güter waren, weil sie ein geistlicher Eigenthümer besaß; da also dieser getödtet wurde, hörte

die

die qualitas respectiua sogleich auf, und die Güter sind in Absicht des Occupations- rechts als andere weltliche Güter an- zusehen; mithin tritt das ius fisci des Landesherrn ein. Und daß die Güter von neuem die Qualität geistlicher Güter bekommen sollten, das kann nicht anders, als mit Einwilligung des Lan- desherrn, welcher durch die moralische Töötung des vorigen Eigenthümers, und dadurch erloschene geistliche Qua- lität der Güter, schon ein ius quaesitum auf dieselben erlangt hat, geschehen. Es kann auch mit nichts erwiesen werden, daß die landesherrlichen Gerechtsamen durch das Diöcesanrecht eingeschränkt wor- den: folglich so bald der Fall da ist, wo das landesherrliche ius fisci eintre- ten kann, so tritt es ein, und das Diö- cesanrecht hört auf, und dieser Fall ist vorhanden, so bald z. E. die Klo-

stercongregation, in deren Eigenthum die Güter waren, moralisch stirbt. Die Landeshoheitsgerechtsamen sind auch durch die Reichsgrundgesetze so kräftig gegen alle fremde Beeinträchtigungen und Eingriffe sicher gestellt, daß so gar nicht einmal der Kaiser seine Reservatrechte zum Abbruch derselben ausüben kann; folglich kann um so weniger das Diöcesanrecht des Bischofs dem Landesherrn in Ausübung eines Landeshoheitsrechts hinderlich und nachtheilig seyn.

VII. Wenn in dem Fall unter nr. VI. statt einer, den Eigenthümer moralisch tödtenden, Alteration, eine solche unterstellt wird, wobey er lebendig bleibt, so entsteht kein herrnloses Gut, weil die Alteration die Güter selbst nicht afficirt, sondern in Absicht ihres Eigen-

thümers

thümers alles in dem vorigen Zustande bleibt. Nur ist das landesherrliche Placitum zur Alteration nöthig, welches ohne gerechte Ursache nicht wohl verweigert werden mag.

VIII. Wenn in dem Fall unter nr. VI. alles bleibt, und nur der Umstand wegen der Lage der Güter geändert und angenommen wird, daß das Hauptgut in dem Territorium A, Pertinenzen aber in dem Territorium B, oder auch in den Territorien C, D u. s. f. liegen, so kann in dem Fall einer, den vorigen Eigenthümer moralisch tödtenden, Alteration der Landesherr, in dessen Territorium das Hauptgut liegt, nicht auch auf die ausländischen Pertinenzen Anspruch machen, weil sich sein ius fisci territoriale nicht über die Grenzen seines Territoriums auf andere Territorien ausdähnen

kann; sondern ein ieder Landesherr occupirt das, als herrnloses Gut, was in seinem Territorium liegt.

Hätte der Landesherr, in dessen Territorium Pertinenzen liegen, in die vom Bischof intendirte Verwendung der Güter zu einem andern Behuf eingewilligt, und seinem Occupationsrecht entsagt, so wäre aller Streit gehoben. Aber die Einwilligung des Landesherrn, in dessen Territorium das Hauptgut liegt, vereitelt das ius fisci des Landesherrn, in dessen Territorium Pertinenzen liegen, gar nicht, weil es iura singulorum sind, wobey keiner dem andern in seinem Recht präiudiciren kann oder darf.

IX. Wenn in dem Fall unter nr. VIII. an statt einer, den Eigenthümer moralisch tödtenden Alteration, eine solche, wobey er mo-

moralisch lebendig bleibt, unterstellt wird, so entsteht freylich kein herrnloses Gut, sondern es bleibt in Absicht des Eigenthümers, so wohl wegen des Hauptguts, als wegen der aller Orten liegenden Pertinenzen, alles in dem vorigen Zustande, und die Alteration afficirt nicht die Güter, sondern blos die Person des Eigenthümers, oder dessen geistliches Institut, welchem nur eine andere geistliche Qualität gegeben wird.

Nur ist zu einer solchen Alteration das Placitum des **Landesherrn** nöthig, in dessen Territorium der Eigenthümer oder das Hauptgut sich befindet, nicht aber die Einwilligung des Landesherrn, in dessen Territorium **Pertinenzen** liegen. Denn diese Alteration afficirt nicht die Güter selbst, sondern nur die Person des Eigenthümers, diese ist aber nur in

dem Territorium, wo sich das Hauptgut befindet.

X. Wenn endlich ein Bischof eine mittelbare geistliche Fundation und Güter, deren Eigenthümer sich weder in seinem Territorium, noch in seiner Diöces befindet, alteriren wolte, das gehet schlechterdings nicht an, wie sich schon von selbst verstehet. Nicht einmal alsdann ist er zu einer Alteration, sie habe Namen, wie sie wolle, berechtigt, wenn sich in seinem Territorium oder Diöces Pertinenzen von solchen auswärtigen Fundationen befinden solten. Denn iede Alteration wäre schon ein Eingrif in die Rechte des ausserhalb seiner Diöces und Territoriums befindlichen Eigenthümers.

So ist die ganze Sache meiner Einsicht

nach

nach zu beurtheilen, eine Sache die eben so wichtig für katholische weltliche, als protestantische, Fürsten ist.

Aber Herr D. Roth will (Verth. S. 107. u. f.) gar nicht zugeben, daß die Güter der aufgehobenen Mainzischen Klöster herrnlos geworden wären, und zwar aus dem Grunde, weil in eben dem Augenblick, als die Klöster aufgehoben worden, das Eigenthum der Güter derselben auf die hohe Schule zu Mainz übertragen worden sey.

Allein er bedenkt nicht, daß hier zwey Handlungen von einander zu unterscheiden sind, wovon eine erst auf die andere folgen kann, wenn gleich die handelnde Person ihre Willensmeinung wegen beider Handlungen in einer und eben der Urkunde geäussert haben solte.

Die erste Handlung war die Aufhebung und moralische Tödtung der Klöster; denn ehe diese getödtet waren, konnten die Güter derselben, ohne einen Raub zu begehen, der hohen Schule zu Mainz nicht geschenkt werden. In dem Augenblick der Aufhebung der Klöster aber trat *ipso iure* das ius fisci territoriale aller Landesherrn, in deren Territorien die drey Klöster Güter hatten, ein, und prävenirte und verhinderte die zweite Handlung, nemlich die intendirte Uebertragung der Güter an einen dritten; nicht zu gedenken, daß das Diöcesanrecht ausserhalb der Diöces dergleichen Handlungen vorzunehmen nicht berechtigt ist.

In der nemlichen listigen Absicht, der Herrnlosigkeit der Güter auszuweichen, spricht Hr. D. Roth immer: die drey

Klöster

Klöster sind aufgehoben und mit der hohen Schule zu Mainz vereinigt und einverleibt. (Verth. S. 119.) Wie? die drey Klöster sind aufgehoben, und zugleich auch mit der hohen Schule zu Mainz vereinigt und derselben einverleibt? Evidenter Widerspruch! Und ohnehin zwey Nonnenklöster der hohen Schule zu Mainz einverleibt!!!

Die von einem Eigenthümer, und von einem Lehnsherrn, an den das Lehn zurücktritt, und von einer Vereinigung zweyer Reichslande hergenommenen Beyspiele sind ganz erbärmlich schlecht, und passen gar nicht; weil in keinem Fall herrnloses Gut entsteht. Und wer wird leugnen, daß die drey Klöster, als sie noch lebten, ihre ausländischen Pertinenzen hätten veräussern können. Aber entstand dann durch einen solchen Alienationsfall herrnloses Gut? Aber

Aber schlägt nicht die tausendiährige teutsche Reichs- und Kirchenobservanz mein vorhin mühsam aufgebauetes System plözlich zu Boden? Hat nicht Herr D. Roth eine ganze Wolke von Alterationsfällen erscheinen lassen, worin an kein ius fisci territoriale gedacht seyn soll?

Ja wohl eine ganze Wolke! Aber der kleinste Wind veriagt sie und mit ihr die erträumte tausendiährige Observanz. Herr D. Roth hat (Verth. S. 59. 104.) alles ohne Auswahl unter einander hingeworfen, ohne die Alterationsfälle zu sichten. Und gesezt, aber nicht zugegeben, daß die von ihm allegirten passenden Beyspiele in facto ihre vollkommene Richtigkeit hätten, und die ausländischen Pertinenzen von den Landesherrn, in deren Landen sie gelegen, nicht in

An-

Anspruch genommen worden wären, (welches Hr. D. Roth pünktlich hätte erweisen müssen) so folgt doch weiter daraus nichts, als daß die Landesherren entweder ausdrücklich oder stillschweigend in die Alteration gewilligt haben, welches auch in dem ietzigen Alterationsfall, worüber ietzo gestritten wird, von einigen Ständen geschehen ist. Aus dergleichen, aus gutem und freiem Willen, citra opinionem necessitatis, geschehenen Nachgebungen lässet sich keine rechtliche Observanz, welche die Kraft nnd Würkung eines Gesetzes hätte, erzwingen. Es betrift iura singulorum, wobey das Verfahren des einen dem andern kein Ziel und Maas setzen kann. Bey einem beträgt es oft nur eine Kleinigkeit, und er hält es der Mühe nicht werth, dem alterirenden Bischof und Nachbarn seine Einwilligung in die Alteration zu

ver-

versagen. Oft wird die Sache durch Vergleich geschlichtet. Vorzüglich aber ist ein protestantischer Stand gegen dergleichen Anmassungen eines katholischen Bischofs durch den berühmten §. 48. art. V. I. P. O. kräftigst geschüzt, und diese Schuzwehre darf der Bischof mit Kaiserlichen oder Päpstlichen Bestätigungsbriefen und Bullen, mit Vorschriften des gemeinen Rechts, oder mit Privilegien, oder mit einer Observanz, zu bestürmen sich nicht einmahl *einfallen* lassen. I. P. O. art. XVII. §. 3.

Auch der König von Preussen hat vor kurzer Zeit eine Cabinetsordre ergehen lassen, nach welcher die in seinen Landen gelegenen Gefälle auswärtiger aufgehobener Klöster dem Königlichen fisco für heimgefallen erklärt sind.

IV.

Die Urtheile der höchsten Reichsgerichte sind keine Reichsgesetze.

Das hat der Hr. G. J. R. Pütter in den Beyträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrecht 2 Theil 35 Abh. schön und gründlich bewiesen. Denn sonst würden die Gerichte zu Gesezgebern werden.

In der Fürstl. Waldeckischen Actenmässigen kurzen Ausführung ꝛc. Mengeringhausen 1775. wird gesagt: Weil aber in der kayserl. Wahlcapitulation art. 2. §. 5. ausdrüklich versehen ist, daß kayserl. Maiestät keine neue Ordnungen und Geseze im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichssazungen und Friedensschlusses vornehmen, noch dergleichen dem Reichshofrath oder Kammergericht gestatten wollen; so können die wegen der Güter derer ehemaligen Jesuiten

ergangene Reichshofrathsconclusa keinen rechtlichen Grund abgeben, um in vorliegender Sache von der richtigen thesi iuris eine Ausnahme zu machen. —

Der Hr. G. R. und Kanzler von Selchow belehrt uns in seinen Rechtsfällen 1. Band S. 193. daß, wenn zumahl die Ehre des kayserl. Hofs mit im Spiele sey, beym Reichshofrath die Hofluft mehr entscheide, als Recht.

V.

Die Mehrheit der Irrenden macht den Irrthum nicht zur Wahrheit.

Es ist ein altes Sprüchwort: Multitudo errantium non parit errori patrocinium, und der verstorbene Ordinarius Hommel hat einmal eine Rede gehalten, worin er etliche ungegründete opiniones communes widerlegte, und jede einzelne Ausführung mit den Worten beschloß: communis opinio, ergo falsa.

Und

Und aus wie viel Mann besteht dann das Heer, welches Hr. D. Roth aufführt? Und haben sie nur blosse Einfälle gehabt, oder haben sie die Sache auch gründlich und umständlich untersucht?

Zenniges hat auch hier blos geträumt, und nach seiner Gewohnheit sich blindlings auf die katholische Seite gewendet. Ausser seiner Lebensbeschreibung in Juglers iuristischen Biographie 6 B. 2 St. S. 225. f. sehe man von ihm vorzüglich den Herrn Etatsrath Moser im neuen Staatsrecht von Teutschland S. 390.

Buckisch war ein Phantast im Denken und Schreiben, und es ist lächerlich, wenn Herr D. Roth sich auf ihn berufen will. Jeder mag ihn lesen und dann urtheilen.

Schilter sagt das gar nicht, was er sagen soll. Er redet von einem existirenden,

nicht aber von einem aufgehobenen katholischen Kloster.

Der Kanzler Böhmer hat sich nirgends über diesen Punkt erklärt.

Der Herr G. J. R. Böhmer hat zwar das zweite Glied des §. 47. art. V. I. P. O. auch auf die jetzo aufgehobenen katholischen Klöster ausgedähnt, aber im neuen Aufschluß, S. 193. habe ich die Ursache, warum solches geschehen, angeführt.

Der Herr Prof. Böhmer hat, wie er selbst gestehet, diesen Punkt nur obenhin berührt, und ist hierin seinem Herrn Vater blindlings gefolgt.

Der Herr Justizrath und Prof. Majer hat des Zenniges Traum kurzum für Wahrheit aufgenommen. Und ich muß dem Herrn D. Roth überhaupt die Recension über das

Majer-

Majersche Buch zu lesen empfehlen, welche in den, von ihm so hoch gepriesenen, Göttingischen Anzeigen von gel. Sachen vom Jahr 1774. n. 3. stehet.

Der Herr G. R. von Zwierlein hat in Sachen Dillenburg contra Wiedrunkel als Advocat geschrieben, und es ist daher lächerlich, daß sich Herr D. Roth auf ihn beruft.

Possierlich ist es, daß er auch die Recensenten zu seinem Heere zählt, und bey der Gelegenheit seine schuldige Danksagung für die in den Göttingischen Anzeigen erschienene Recension abstattet. Wer die übrigen Recensenten seyn sollen, das weiß ich nicht, ob ich gleich alle gelehrte Zeitungen und iuristische Kritiken lese.

Am allerpossierlichsten ist es endlich, daß Herr D. Roth so gar den Herrn Prof.

Schnaubert und auch mich unter sein Heer angeworben und gesteckt hat. Doch hievon nachher ein mehreres.

Ich habe in der kurzen Revision geäusſert, daß ich vielleicht alle Stimmen der ältern und neuern Ausleger des W. F. über den §. 47. art. V. I. P. O. sammlen würde. Aber ausser dem Henniges hat kein einziger an die Frage gedacht, weil keiner sich das als möglich vorstellte, was wir in dem letzten Fünftel des achtzehnten Jahrhunderts erlebt haben und noch erleben werden.

VI.

Nicht der Passauer Vertrag, nicht der Religionsfriede, nicht der Westphälische Friede, und überhaupt kein Reichsgesetz, hat dem Herrn Kurfürsten zu Mainz das Eigenthum der ausländischen Güter der drey aufgehobenen Mediatklöster, und zwar weder bey ihrer Existenz, noch nach ihrer Aufhebung, zugesprochen.

Ich schreite zu der Widerlegung der einzelnen Einwürfe, welche Herr D. Roth gegen meine Schriften, die Revision, den neuen Aufschluß und das erste Postscript, gemacht hat. Ich habe in gedachten Schriften die ganze Sache aus den Reichsgrundgesetzen historisch und dogmatisch so deutlich und überzeugend dargelegt, daß ich sicher auf den lauten Beyfall eines ieden unpartheyischen Lesers rechnen kann. Und ich bin versichert, daß ieder verständiger Leser, wenn er die meinigen und die Rothischen Abhandlungen gegen einander vergleicht, die elenden Sophistereien des Herrn D. Roth sogleich mit Händen greifen wird. Sein ganzer Kram ist ein leerer confuser Wortschall und nichts weiter. Seine Sophisterey concentrirt sich hauptsächlich darin, daß er einestheils Stände mit mittelbaren Privateigenthümern vermischt, und die Gesetze, welche von ienen reden, von diesen reden

lässet, und umgekehrt; und anderntheils die Verordnungen, worin noch existirende katholische Klöster supponirt werden, auf die ietzo aufgehobenen und moralisch getödteten Klöster anwendet. Dabey liegt zugleich immer die listig ersonnene Reichstheilung des ganzen teutschen Kircheneigenthums unter die Stände beyderley Religion zum Grunde.

Den §. 25. art. V. I. P. O. hat bishero alle Welt von geistlichen mittelbaren Fundationen verstanden, welche die protestantischen Stände, als in ihren Gebieten gelegen und ihrer Landeshoheit unterworfen, occupirt und reformirt und am Entscheidungstage besessen hatten.

Aber dem Hrn. D. Roth beliebt es zu statuiren, daß dieser §. 25. auch katholisch gebliebene Klöster, die in dem Gebiet und unter der Landeshoheit des protestantischen

Stan-

Standes gelegen gewesen, von demselben aber occupirt, iedoch nicht reformirt, sondern den katholischen Mönchen gelassen, und von dem protestantischen Stande als blos occupirte Klöster am Entscheidungstage besessen wären. Dieser listige Einfall ist in der Absicht ersonnen, um den protestantischen Ständen auch etwas von den katholischen Klöstern in ihr Loos bey der erträumten Reichstheilung des Kircheneigenthums bringen zu können, wiewohl NB. ohne allen ihren Vortheil; denn die Güter müssen, wie er selbst sagt, zu ewigen Zeiten zum Gebrauch der katholischen Religion verbleiben. Auch darf ein protestantischer Stand nicht glauben, daß alle katholisch gebliebene Mediatklöster seines Gebiets in sein Loos gehörten, sondern das gilt nur von den Mediatklöstern, die er occupirt und am Entscheidungstage als Stand besessen hatte. Die katholisch gebliebenen Mediatklöster seines

nes Gebiets hingegen, welche ein katholischer Stand am Entscheidungstage besessen hätte, die gehörten in das Loos des katholischen Standes. (Berth. S. 191.)

Kann aber wohl etwas widersinnigeres gedacht werden? Ein protestantischer Landesherr soll ein katholisch gelassenes und gebliebenes Mediatkloster, welches seine Landeshoheit unstreitig anerkannte, occupirt haben, und die Landeshoheit soll ihm nur in dem Fall darüber im W. F. zugesichert seyn, wenn er über das Mediatkloster die Landeshoheit am Entscheidungstage besessen hatte? Wozu eine Occupation in Absicht eines Rechts, das dem protestantischen Landesherrn keine Seele bezweifelte? Und worin soll diese Occupation bestehen? Ich wünschte, daß uns Herr D. Roth doch diesen Punkt deutlich entwickelt haben mögte. Aber wie lässet sich das, was Nonsens ist, erklären?

Den §. 26. art. V. I. P. O. nimt nunmehro Herr D. Roth zu seiner Hauptstütze, und setzt den §. 47., auf den er vorher alles bauete, fast ganz bey Seite.

Im gedachten §. 26. soll folgendes enthalten seyn: 1) das Subiect wären katholische Stände, mithin so wohl geistliche als weltliche; 2) Das Obiect wären katholische Mediatklöster und andere Fundationen, welche entweder in Gebieten der nehmlichen katholischen Stände, welche das Subiect wären, oder in Gebieten protestantischer Stände liegen; iedoch hätte die Verordnung, wegen der Substitution anderer Ordensreligiosen, von den Worten: non tamen &c. an, einzig und allein ihre Beziehung auf die katholischen, in Gebieten protestantischer Stände liegende, Klöster; 3) der Besitz am Entscheidungstage, wovon die Rede sey, sey kein Eigenthumsbesitz,

besitz, sondern ein ständischer Besitz, possessio iure status habita.

Aber, wer kann solche Sachen verdauen? In dem neuen Aufschluß habe ich den sich evident darlegenden Innhalt des §. 26. dergestalt ins Helle gestellt, daß sich kein verständiger Leser durch die leeren Vorspiegelungen des Herrn D. Roth irre machen lassen wird.

Die Catholici, wovon der §. 26. redet, sind die katholischen Besitzer und Eigenthümer der NB. Mediatfundation, so in eines protestantischen Standes Gebiete und unter dessen Landeshoheit lieget. Denn gleichwie im vorhergehenden §. 25. von Mediatfundationen in Gebieten protestantischer Stände, welche diese als ihr Eigenthum occupirt, reformirt und am Entscheidungstage besessen hatten, gehandelt war, also wurde nun auch dagegen verordnet, daß alle die Mediatklöster und Fundationen in diesen

Ge-

Gebieten, welche die Katholiken am Entscheidungstage als ihr Eigenthum besessen hätten, ihnen verbleiben solten. Und wie kann man doch in aller Welt die Worte: Catholici realiter possederunt, possideant & ipsi *similiter*, vtut in A. C. Statuum territoriis & ditionibus ea sita sint, nach dem Zusammenhang anders erklären? Das *similiter* possidere kann ja von keinem andern Besitz, als dem nehmlichen, wovon im §. 25. die Rede ist, verstanden werden. Nun ist aber in dem §. 25 von dem Eigenthumsbesitz unleugbar die Rede. Und wenn die Catholici die *Status catholici* seyn solten, wer wäre denn der *Magistratus catholicorum*, welcher so gleich darauf folgt, bevorab wenn der Status catholicus ein *ecclesiasticus* wäre?

Von den katholischen Mediatklöstern und Fundationen selbst, welche in Gebieten

Ka-

katholischer Stände lagen, war im W. F. die Rede gar nicht, weil darüber kein Streit war, und selbige also in den Friedensplan nicht gehörten.

Wenn aber der §. 26 auch davon reden soll, so muß auch die Verordnung wegen der Substitution anderer Ordensreligiosen von selbigen gelten, weil diese Verordnung mit der vorhergehenden unzertrennlich zusammenhängt. Und es ist offenbahre Sophisterey, wenn Herr D. Roth diese Verordnung von dem vorhergehenden trennen und nur auf katholische Klöster, so in Gebieten protestantischer Stände liegen, restringiren will. Auf die Art aber läßt sich auch das deutlichste Gesetz verdrehen.

Und die possessio iure status habita, oder, wie Herr D. Roth spricht, der ständische Besitz NB. NB. mediater, einem andern

Pri-

Privateigenthümer zugehöriger, Fundationen, was ist sie, worin besteht sie und was hat sie für Folgen und Würkungen? Aber um das alles bekümmert sich Herr D. Roth gar nicht, er braucht sonum sine mente und begnügt sich mit dem Wortschall: ständischer Besitz, welchen er dem Herrn Kurfürsten zu Mainz auf die ausländischen Gefälle der drey aufgehobenen Mediatklöster fast auf allen Seiten zuschreibt. Ich muß mich dahero in das nähere Detail der Sache einlassen, um dieselbe in ihrer hellesten Evidenz erscheinen zu lassen.

Wenn ein Reichsstand, qua Reichsstand, NB. NB. mediate Güter besitzen soll, so liegen sie entweder in seinem Landesbezirk und stehen unstreitig unter seiner Landeshoheit, oder sie liegen in dem Bezirk eines andern territorii. In ienem Fall lässet sich in Absicht der in seinem Landesbezirk gelegenen

nen mediaten Güter ein ständischer oder landeshoheitlicher Besitz, unbeschadet des Privatbesitzes, welchen der Eigenthümer hat, gedenken. Dieser ständische Besitz kann sich aber, gleich der Landeshoheit, nicht auf Güter erstrecken, die ausserhalb des Landesbezirks liegen und der Landeshoheit eines andern Landesherrn unterworfen sind, wenn sie gleich Zugehöre eines in seinem Landesbezirk gelegenen Hauptguts seyn solten.

In diesem Fall aber, wenn nemlich die Güter in dem Bezirk eines andern territorii gelegen sind, so hat der Reichsstand

A) entweder selbst die Hoheitsrechte darüber, oder

B) es sind solche Güter der Landeshoheit des Landesherrn, in dessen Landesbezirk sie liegen, unterworfen.

In dem ersten, mit A bezeichneten Fall, sind die Güter zwar *in* territorio des Landesherrn, mit dessen Ländern sie umgeben sind, aber nicht *de* territorio desselben. Im andern Fall B aber sind sie sowohl *in*, als *de* territorio desselben.

Im Fall A besitzt iener Reichsstand die Güter eben so gut als die selbst in seinem Landesbezirk gelegenen, und seiner Landeshoheit unterworfenen Güter, als Landesherr, iure territoriali, wenn sie gleich *in* territorio eines andern Landesherrn liegen. In so fern die Landeshoheit ordentlicher und gewöhnlicher Weise den Reichsständen zustehet, und mit der Reichsstandschaft gewöhnlich verbunden ist, in so fern kann man in diesem Fall auch den Ausdruck gelten lassen, daß er solche Güter iure status besitze, dieser Ausdruck sagt alsdann nichts anders, als: er besitzt sie *iure territoriali*, vermöge der mit der Reichsstandschaft

verbundenen Landeshoheit. Es ist aber, da die iura der Reichsstandschaft der Reichsstände, die sie qua status haben, iura comitialia, von den iuribus territorialibus, der Landeshoheit, wenn sie gleich ordentlicher Weise in Einem Subiect verbunden sind, doch an sich verschieden bleiben, richtiger und bestimter gesprochen, wenn man sagt: der Reichsstand, der in dem Bezirk eines andern Landes Güter mit den Hoheitsrechten besitzt, der besitzt sie als Landesherr, vermöge der Landeshoheit, *iure territoriali*. Dieser Fall A tritt in den Ländern ein, welche keine territoria clausa sind, wohin besonders viele geistliche Länder, und namentlich auch das Hochstift Hildesheim, gehören. Struben Nebenstunden Th. 4. S. 153. 155. Und Ludewig in den Anmerkungen über Seckendorfs Fürstenstaat S. 10. will die Stifter für keine territoria geachtet wissen, weil sie durch einzelne Striche wie ein Bettlermantel zusammengeflickt worden.

In

In dem Fall B aber kann der Reichsstand, der in dem Territorium eines andern Reichstandes solche Güter besitzt, die der Landeshoheit des letztern unterworfen sind, sie nicht anders, als qua priuatus, vi dominii priuati, besitzen. Er ist alsdann hoc respectu Unterthan, und auch wohl Landstand des Landesherrn, zu dessen Lande die Güter gehören. So war Badenbaden wegen seiner Herrschaften in Böhmen ein Böhmischer Landstand; so ist Hohenlohe wegen Gleichen der herzogl. Sächsischen Landeshoheit unterworfen u. s. w. In diesem Fall B ist es widersprechend und unmöglich, daß ein anderer Reichsstand an einem solchen, unter der Landeshoheit des Herrn des Orts befindlichen, entweder ihm oder einem andern eigenthümlich zugehörigen, Gute selbst eine possessionem iure territoriali oder iure status haben könnte.

Der W. F. art. V. §. 26. redet de monasteriis & fundationibus *mediatis*, welche nicht nur *in* territoriis A. C. Statuum, sondern auch ihrer Landeshoheit unterworfen, und also *de* territorio derselben sind; wie Herr Prof. Böhmer in seiner Dissertation §. 34. ex Actis Pacis gezeigt hat, und auch vom Herrn D. Roth in so fern nicht geleugnet wird. Die Worte: vtut in A. C. Statuum territoriis & ditionibus ea sita sint, heissen also hier eben so viel, als de territorio. Dieser §. 26. gehört also, nicht allein, in so fern man unter den Catholicis, welche die fundationes *mediatas* besitzen, Privatbesitzer gedenket, über welche ein anderer status catholicus eine possessionem iure status habitam am Entscheidungstage gehabt haben soll, sondern auch in so fern unter den darin gedachten Catholicis auch status catholici, welche fundationes *mediatas* in territorio A. C. Statuum am Entscheidungstage als ihnen eigen-

eigenthümlich zugehörig, besessen hatten, begriffen seyn können, * zum Fall B, und es ist und bleibt immer unmöglich, daß an dergleichen katholischen Mediatklöstern einem katholischen Reichsstande ein Besitz iure territoriali vel status (vom iure dioecesano ist nicht hier, sondern im §. 48. die Rede) zustehen könnte. Es bleibt vielmehr immer eine contradictio in adiecto, wenn die Ausleger, die die Eigenschaft der gedachten Klöster, daß sie unter der Landeshoheit der Evangelischen Landesherrn stehen, zugeben, dem ohngeachtet doch katholischen

* Dieß ist kein Widerspruch, wenn ich zugebe, daß unter den catholicis im §. 26. auch status catholici begriffen seyn können, und gleichwohl leugne, daß die dem §. 26. angedichtete possessio iure status habita ein Unding sey. Ein solcher Status catholicus erscheint alsdenn, wenn er mittelbare, eines andern Landeshoheit unterworfene Güter besitzet, nicht qua Status, sondern qua Privatus. Es ist alles eitel Unsinn, was Hr. D. Roth (Verth. S. 200.) geschrieben hat.

Reichsständen daran eine possessionem iure status zuschreiben.

Aber der Göttingische Herr Recensent meines neuen Aufschlusses im 88sten Stück, ob er gleich anfänglich versichert, daß er in dieser Sache, auch nur als gelehrte Streitigkeit betrachtet, im geringsten nicht Parthey nehmen wolle **, hat sich doch nicht enthalten

** Der Herr Recensent lehrt uns auch: die Rechtsgleichheit ist als Regel der Interpretation vorzüglich in Hinsicht auf zweifelhafte und unentschiedene Fälle festgestellt, welche der katholische Religionstheil vermöge der vorhergegangenen Tractaten nach den gemeinen Rechten beurtheilt wissen wolte. — Die mutua & exacta aequalitas ist art. V. §. 1. nicht sowohl als Regel der Intrepretation, sondern vielmehr als Lex, festgestellt worden, soll aber nur in *reliquis* &c. gelten, mithin nicht bey den im 5ten Artikel entschiedenen einzelnen gravaminibus, sondern ausserdem in Ansehung der Rechten beyder Religionstheile im Ganzen. Der westphälische Friede solte so wenig eine iuristische Hermenevtik, als eine Reichshistorie seyn. Ganz lächerlich ist es auch, wenn der Recensent schreibt: Von dem

halten können, etwas zur Vertheidigung des Herrn G. J. R. Böhmers, jedoch sehr unglücklich, einfliessen zu lassen, um die contradictio in adiecto zu entfernen. Er

dem Gutachten wird ganz zuversichtlich unser Herr Böhmer, als der Verfasser angegeben; darüber wird sich ieder wundern, der weiß, daß Herr B. die Registratur der hiesigen Juristenfacultät einzusehen keine Gelegenheit gehabt hat. — Was soll das heissen und bedeuten? Ist er denn der Verfasser oder nicht? Solches Geschwätz ist im Grunde nichts gesagt! Und muß man denn iust die Registratur eingesehen haben, um den Verfasser des Gutachtens zuversichtlich angeben zu können? Wie viele Mittel eines solchen zuversichtlichen Wissens giebt es nicht ausserdem? So wie der physikalische Physiognomiker wenigstens einige gewisse Regeln hat, so hat auch dergleichen der gelehrte Physiognomiker, um die gelehrten Geburten ihren Vätern zueignen zu können. So wird ein geübter Kenner Böhmers, Pütters und Claproths gelehrte Kinder leicht unterscheiden können. Und ob ich gleich die Registratur der Göttingischen Juristenfacultät einzusehen keine Gelegenheit gehabt, so wird es doch dort so wenig, als in Wien und Wezlar, ein unerforschliches Geheimniß seyn, den Referenten oder Verfasser entweder gratis oder gegen ein bibale leicht

schreibt nemlich: das Churhaus Hannover hat die völlige Landeshoheit über das in dem Gebiet des Bischofs von Hildesheim gelegene Kloster Marienrode ***: warum solte denn der entgegengesetzte Fall, den die Ausleger beym

leicht erfahren zu können. Ja der Verfasser macht sich oft selbst mit seiner Autorschaft gros, und sagt es in allen Gesellschaften laut, daß er der Referent gewesen sey, wie in und ausserhalb Göttingen von der Urthel in der v. G. Sache bekannt ist.

*** Woher es rühre, daß das Kloster Marienrode unter kurhannoverscher Landeshoheit stehe und ein Calenbergischer Landstand sey? darüber habe ich nicht allein alle Bücher vergebens nachgeschlagen, sondern es haben mir auch zwey gelehrte Freunde, deren Lieblingsstudium gleichwohl die Historie und Statistik ist, offenherzig gestanden, daß sie nichts gewisses davon sagen könnten, ia ihre Vermuthungen waren sich so gar entgegen. Ich wandte mich daher selbst an die Quelle, aber der Gelehrte, an den ich mich addressirte, hat mich noch bis jetzo auf die Antwort warten lassen. Ich glaubte, daß meine Anfrage unverfänglich sey. Man muß aber in Hannover doch Bedenken tragen, den Ursprung zu entdecken.

beym §. 25. vor Augen hatten," an sich unmöglich seyn? — Aber, holder Herr Recensent, das Kloster Marienrode gehört ia zum Fall A, und nicht zum Fall B, wovon gleichwohl die Rede ist. Ueber den Fall A ist ia kein Zweifel, so wenig bey Protestantischen Landesherrn, wie das angeführte Beyspiel von Marienrode beweiset, als weniger bey katholischen Landesherrn, da z. E. in Worms, Speyer, Regenspurg, katholische Domkapitul sind, und also in evangelischen Reichsstädten sich corpora ecclesiastica *mediata* befinden, welche gleichwohl nicht der Landeshoheit der evangelischen Reichsstadt, sondern der Landeshoheit eines andern katholischen Reichsstandes unterworfen sind. Mosers teutsches nachbarliches Staatsrecht S. 70. f.

Das Exempel von Marienrode gehört also nicht zu dem Fall, wovon der §. 26.

 spricht,

spricht, und kann zur Aufklärung des Sinnes dieser Stelle nicht dienen. Und da das Exempel zum Fall A und nicht zum Fall B gehört, so kann auch dadurch die Henniges-Böhmer-Rothische contradictio in adiecto im Fall B nicht gerechtfertigt werden.

Der Herr Prof. Böhmer geht in seiner Dissertation von seinem Herrn Vater und dem Herrn D. Roth darin ab, daß er aus der possessione iure status habita ein drittes Ding macht, welches so wohl von der possessione priuata, als auch von der possessione iure territoriali competente unterschieden seyn soll, nemlich die possessionem iure superioritatis *ecclesiasticae* competentem. Allein wer siehet nicht gleich, daß sich diese Erklärung mit dem §. 48. art. V. I. P. O. nicht vereinigen lässet. (Siehe neuen Aufschluß S. 40.)

Nun zur Anwendung auf den vorliegenden Fall. Die drey aufgehobenen Mainzi-

schen

schen Klöster waren Mediatklöster', und lagen in dem Territorium und auch in der Dioces des Herrn Kurfürsten und Erzbischofs von Mainz. Ich gebe auch gerne zu, daß er darüber ständischen oder landeshoheitlichen und Diöcesanbesitz gehabt hat, allein beyde Besitzarten schränken sich auf die Grenzen des Territoriums oder der Diöces ein, und es lässet sich keiner von beyden Besitzarten auf die in Hessen gelegenen Güter und Gefälle dieser aufgehobenen drey Klöster ohne handgreifliche Absurdität anwenden oder gedenken. Cessante enim causa cessat effectus. Und weder der Kaiser noch der Papst kann diese hoheitlichen Besitze über ihre Grenzen erstrecken und würksam machen, und dem Landesherrn der pertinentiae sitae sein wohlgegründetes Recht nehmen. Und hiemit ist das ganze Räthsel aufgelößt, es mag sich auch Herr D. Roth hinter den ständischen oder den Diöcesanbesitz

besitz verstecken wollen; denn er weiß selbst nicht recht, ob er dem Herrn Kurfürsten die ausländischen Güter und Gefälle aus ienem oder diesem Besitz vindiciren soll.

Die Parallel, welche ich in der Revision S. 15. gezogen habe, bleibt felsenfest stehen, und das tertium comparationis liegt in den ausländischen Gütern und Gefällen der aufzuhebenden Klöster.

Herr D. Roth ist auch (Verth. S. 173.) deshalb über mich unwillig, daß ich den protestantischen Reichstheil auf den Verlust, welchen derselbe erleiden würde, attent gemacht habe, und hält es für abwürdigend in rechtlichen Untersuchungen aus der Kammer Beweise zu holen.

Aber sein Hauptpanier ist ia die angebliche Theilungswage, und mit einem solchen Fechter kann und muß man doch auch calcu-

liren,

liren, zumahl wenn bey ihm cupido & animus habendi der iustus titulus zur Einziehung und Wegnahme fremden Geldes und Gutes ist.

Gegen die historischen und dogmatischen Erläuterungen des §. 45. 46. nnd 47. art. V. I. P. O., welche ich in dem neuen Aufschluß umständlich und gründlich bewiesen habe, hat Herr D. Roth nicht das geringste erhebliche vorbringen können. Besonders bleibt es eine felsenfeste unumstößliche Wahrheit, daß das zweite Glied des § 47. nur von den, vor dem Jahr 1624. von den protestantischen Ständen occupirten und reformirten, ehemaligen katholischen, Fundationen rede, und sich auf die ietzo aufgehobenen und noch aufzuhebenden katholischen Klöster ganz und gar nicht beziehe.

VII.

Ob meine eigenen Beweise für die Gerechtigkeit der kurmainzischen Forderung streiten?

Herr

Herr D. Roth hat (Verth. S. 226. u. f.) den süssen Traum, und thut sich herzlich darauf was zu gute, daß ich selbst Beweise für die Gerechtigkeit der kurmainzischen Forderung geliefert hätte.

Vorerst erkläre ich hiemit auf das feierlichste, daß ich von allem dem, was ich in dem neuen Aufschluß, und besonders was ich über den §. 45. art. V. geschrieben habe, auch nicht eine Sylbe zurücknehme, sondern alles, wie es gedruckt ist, als die reine Wahrheit in meinem Herzen und Gewissen erkenne und öffentlich nochmals bekenne. Lassen sich also daraus für die Gerechtigkeit der kurmainzischen Forderung NB. auf eine ehrliche und gründliche Weise bündige Beweise ziehen, so werde ich der erste unter den Hessen seyn, der öffentlich bekennen wird, Kurmainz hat recht, und Hessen hat unrecht; wenn auch gleich alle übrige Hessische Gelehrten das Gegentheil behaupten mögten.

Nun

Nun wie geht dann Herr D. Roth zu Werke, wenn er mich selbst zum Vertheidiger der kurmainzischen Forderung umschaffen will?

Er handelt wie der boshafteste, unredlichste und unverschämteste Sophist! Man verzeihe mir hier die Ausdrücke, ich muß das Kind beym rechten Namen nennen.

Weil ich behauptet habe, daß den Katholiken, welche eine katholische Fundation am Entscheidungstage besessen hätten, auch die Pertinenzen und Gefälle, so in Gebieten protestantischer Stände, gelegen wären, vermöge des im §. 45. zum Grunde gelegten und bestätigten Religionsfriedens gehörten, wenn sie sich auch nicht einmal am Entscheidungstage in dem Besitz NB. dieser Pertinenzen und Gefälle befunden hätten, so soll ich ein Verheidiger der Kurmainzischen Forderung seyn!!!

Wie ist das aber möglich??? Man höre! Herr D. Roth substituirt an die Stelle der moralisch getödteten drey Klostercongregationen einestheils den Herrn Kurfürsten, ia er macht ihn, noch bey deren Existenz, zum Mitbesitzer und Miteigenthümer der Güter, und anderntheils substituirt er breui manu die hohe Schule zu Mainz: und nun geht es ohne alle Hexerey und Wunderwerke zu, daß Herr D. Roth sagt, nach meinen eigenen Sätzen müßten dem Herrn Kurfürsten und der hohen Schule zu Mainz die in Hessen gelegenen Pertinenzen und Gefälle verabfolgt werden.

Allein 1) waren die sämtlichen Klostergüter, die inn = und ausländischen, ein alleiniges Privateigenthum der drey Klöster, so lange sie existirten, und des Herrn Landgrafen zu Hessen hochfürstliche Durchlaucht haben selbigen die in höchstdero Landen

den gelegenen Pertinenzen und Gefälle bis auf den Augenblick ihrer moralischen Tödtung nach Vorschrift des Religions und Westphälischen Friedens unweigerlich zugestanden und verabfolgen lassen.

Der Herr Kurfürst zu Mainz hatte 2) an und auf diese Klostergüter kein grösseres Recht, als er auf die privat eigenthümlichen Güter eines andern Unterhanen hat, folglich entweder die Landeshoheit oder auch zugleich die Diöcesanhoheit. Jede dieser Hoheiten, oder deren Besiz, begreift aber so wenig das Privateigenthumsrecht, als weniger diese Hoheiten, oder deren Besiz, sich ausserhalb des Territoriums oder der Diöces, zumahl gegen protestantische Stände, wegen der Verordnung des §. 48. art. V. I. P. O. erstrecken können. Berechtigt dann den Herrn Kurfürsten zu Mainz sein ständischer Besiz, den er an den innländischen Gütern eines unbeerbt versterbenden

Unterthanen gehabt hat, daß er auch dessen ausländische herrnlose Güter und Gefälle occupiren und verschenken kann? Der ständtsche oder landeshoheitliche Besiz kann unmöglich etwas mehr, als die innländischen Güter, afficiren, wie ich oben bewiesen habe. Wenn aber selbst zu dem beneficio maiori des Herrn Kurfürsten zu Mainz gehörige mittelbare Pertinenzen und Gefälle in den Heßischen Landen liegen, so wird man Ihm dieselben bishero gar nicht verweigert haben, noch auch fernerhin verweigern.

Eben so wenig wird man 3) die hohe Schule zu Mainz, wenn sie alte oder neue, rechtsgültig erworbene, Pertinenzen und Gefälle in den Heßischen Landen haben solte, in deren ruhigen Erhebung stören. Aber es ist helle petitio principii, daß die in Heßischen Landen gelegene Pertinenzen und Gefälle der moralisch gestorbenen drey

Main-

Mainzischen Klöster der hohen Schule zu Mainz in fraudem fisci pertinentiae sitae rechtsgültig geschenkt werden können; und es hilft dazu weder kaiserliche, noch päpstliche, Beystimmung, wie vorhin erwiesen ist.

Noch beschuldigt mich Herr D. Roth (Verth. S. 230. 236.) eines hellen Widerspruchs; es muß aber damals, als er dieses niederschrieb, sein Gehirn sehr benebelt gewesen seyn. Ich soll nemlich gesagt haben, daß der Religionsfriede von dem Entscheidungstage etwas wisse und auch nicht wisse. Wo steht das in meinem neuen Aufschlusse? Ich, und nach mir auch Herr D. Roth, (Verth. S. 83. 93.) distinguiren unter den katholischen Fundationen selbst, als der re principali, und den zugehörigen, in Gebieten protestantischer Stände gelegenen, Pertinenzen und Gefällen,

als der re accessoria. Bey ienen, komt es nach dem W. F. lediglich auf den Besitz am Entscheidungstage an, und in so fern gilt der Religionsfriede nicht. Bey diesen aber hat der W. F. nichts neues verordnet, sondern dabey tritt der, im W. F. blos bestätigte, Religionsfriede ein, und auf den Besitz am Entscheidungstage komt nichts an; in welchem Punkt die Katholiken ein Vorrecht erlangt haben, indem es bey den, zu protestantischen Fundationen gehörigen, in katholischen Gebieten gelegenen, Pertinenzen und Gefällen eben wohl lediglich auf den Besitzstand am Entscheidungstage ankomt. (§. 46. art. V. I. P. O.) Woraus sich zugleich ergiebt, daß der W. F. in dieser Materie die mutuam & exactam aequalitatem nicht überall zum Grunde lege. Und nun mag ieder gelehrte Biedermann über die mir vorgeworfenen hellen Widersprüche urtheilen. Wenn Herr D. Roth

noch

noch einige Scham hat, so muß er sich warlich schämen, solche kindische Sophistereyen dem gelehrten Publikum vor Augen gelegt zu haben. Aber was kann man anders thun, wenn man eine offenbar ungerechte Sache vertheidigen will?

VIII.

Beantwortung einiger Gewissensfragen.

Herr D. Roth legt (Verth. S. 211.) mir noch folgende Fragen vor: Ob ich mir getraute, öffentlich unter meinem Namen zu behaupten, daß wenn in Zukunft in dem Gebiete eines protestantischen Standes ein katholisches Kloster, z. B. durch eine Ordensaufhebung, eingehe, daß alsdann die zum Kloster gehörige, in fremden katholischen Reichslanden gelegene, Güter, den katholischen Reichsständen des Orts, wo die Zugehöre liegen, reichsgesetzmäßig als vacante Güter zugefallen seyen? und ob die prote-

stantischen Stände verpflichtet seyen, diese Güter den fremden katholischen Landesherrn zu überlassen? und daß die katholischen Stände alsdann nicht mehr verpflichtet seyen, die Gefälle in das protestantische Reichsland verabfolgen zu lassen? Alsdann erst, wann ich diese Fragen beiahend beantworte, eher aber nicht, will er glauben, daß ich unpartheyisch und im Ernst geschrieben hätte.

Nun die Antwort hätte er sich nach meinen behaupteten Sätzen nicht allein selbst leicht geben und machen, sondern sie auch so gar schon in meinem neuen Aufschluß wörtlich finden können.

Ich antworte nach meiner besten und festen Ueberzeugung folgendermaassen, und zwar vor dem ganzen gelehrten Publikum: Nach dem W. F. §. 26. art. V. ist der pro-

protestantische Landesherr nicht befugt, in dem gedachten Fall die katholischen Klostergüter, weder die inn = noch die ausländischen, an sich zu ziehen, sondern das Kloster muß mit andern Religiosen, (die Jesuiten fallen ietzo von selbst weg) besetzt werden. Unterbleibt die Wiederbesetzung, so antworte ich auf obige drey Fragen nochmals ohne Scheu beiahend, wie ich es schon in dem neuen Aufschluß S. 49. aus innigster Ueberzeugung gethan habe, welche Stelle Herr D. Roth entweder übersehen, oder aus List ignorirt hat.

Noch eine neue Erscheinung!

Was doch bey Gelegenheit dieses Streits nicht für komische Erscheinungen am gelehrten Horizont zu erblicken sind! Aber so

gehts in der Natur öfters. Ein Irrlicht erzeugt das andere. Aber auch nur ein Stral von Morgenröthe und — alles ist verschwunden, in sein Nichts zurückgekehret.

Eine im Jahr 1648. geschehen seyn sollende allgemeine Reichstheilung des ganzen teutschen Kircheneigenthums unter die Stände beyderley Religion!

Ein ständischer und landeshoheitlicher Besitz an mittelbaren Gütern die ausserhalb des Territoriums liegen und der Landeshoheit des Landesherrn, in dessen Territorium sie liegen, unstreitig unterworfen sind!

Diöcesanhoheit über geistliche Güter, die gleichwohl ausserhalb der Diöces, und zumahl in dem Gebiete eines protestantischen Landesherrn, liegen!

Lauter neue Erscheinungen, wovon in der ganzen Jurisprudenz keine Spur zu finden

den ist, vielmehr eitel Chimären und Seifenblasen. Nur Schade, daß Seifenblasen mit samt der Farbe von selbst verschwinden ! ! !

Aber noch eine ganz neue Erscheinung, welche doch Herr D. Roth vorzubringen sich geschämt hat, indem er selbst steif und fest behauptet, daß die Klostercongregationen die wahren und alleinigen Privateigenthümer der Klostergüter gewesen wären.

Man höre folgendes würklich vorgebrachtes Raisonnement, welches ich mit einigen Noten begleiten will.

"Der Behauptung, daß durch die Aufhebung der Klöster die Güter derselben herrnlos geworden, stehet entgegen, daß wenn mit denen Possessoren der in dem kurmainzischen Territorium gelegenen Hauptgütern, welche iedoch hauptsächlich die Causa pia

sind, 1) und wovon mithin die vorhinnige Ordensgeistliche nur die zeitliche Nutznießere 2) waren, eine Veränderung vorgegangen ist, solches in Folge des rechtmäßigen Kirchen= und der Causae piae Eigenthums

1) Wie, die Hauptgüter der Klöster sollen die eigentliche causa pia seyn? Das habe ich noch nie gehört. Und wann die Güter die causa pia sind, so dürften doch wohl die Klostergebäude nicht zu Casernen für die Landhusaren und Soldaten eingerichtet (Büsching in der neuen Erdbeschreibung 3 Th. S. 1277.) oder zu Fabriken umgeschaffen werden. Ich habe es nicht anders gehört und gelernt, als daß das geistliche Institut, z. E. die Klostercongregation, das corpus ecclesiasticum, als persona moralis, die causa pia sey, und daß die Güter desselben nur deshalb geistliche Güter genennt werden, weil sie einem geistlichen Eigenthümer gehören, an sich aber keine geistliche Qualitat oder characterem indelebilem haben.

thums, 3) welchem alle *bona ecclesiasti-ca* Catholicorum ex natura sua unterworfen sind,

2) Das wird keine Klostercongregation in der ganzen weiten Welt zugeben. Die Klostercongregation ist als persona moralis der Eigenthümer der Güter, wie solches auch die tägliche Praxis in allen Folgen und Würkungen des Eigenthumsrechts unwidersprechlich beweiset. Oder man spielt mit den Worten: die vorhinnige Ordensgeistliche — und versteht darunter die Mönche, qua singulos betrachtet, welche freylich nur ihre klösterliche Verpflegung begehren konnten, aber qua singuli eben so wenig das Eigenthum der Klostergüter hatten, als wenig das Eigenthum der Stadt- oder Gemeindsgüter den Bürgern oder Gemeindsgliedern, qua singulis, zustehet. Aber die Mönche und Nonnen sind ia auch nicht qua singuli getödtet, sondern nur die Klostercongregationen, qua personae morales, qua corpora ecclesiastica, sind moralisch getödtet, und da diese die Eigenthümer der Klo-

sind, vollkommen gültiger Weise habe geschehen können, und es ist nirgends weder in Pace religiosa noch in Pace Westphalica die mindeste Spur anzutreffen, daß die Gewalt, die

Klostergüter waren, so ist durch die Aufhebung und moralische Tödtung der Klöster unwidersprechlich herrnloses Gut entstanden.

3) Wem soll dann das Kirchen- und der causae piae Eigenthum zustehen? Die Stelle ist sehr dunkel, iedoch lehrt der Context, daß es dem Dioecesano zugeschrieben werde. Allein das ius dioecesanum ist ia nicht das Eigenthumsrecht über die Güter selbst, sondern nur ein Superioritätsrecht, welches das Eigenthumsrecht des Privateigenthümers nicht aufhebt und vertilgt. Und wie kann sich der Katholische dioecesanus, qua talis, das Eigenthum über Güter, die in einem Gebiete eines protestantischen Landesherrn liegen, gegen die klare Verordnung des §. 48. art. V. I. P. O. anmaassen und solche verschenken wollen?

die geistlichen Güter ex una fundatione in aliam zu commutiren und folglich denenselben andere Possessores zu substituiren, dem katholischen Kirchenvorstande (Magistratui Catholicorum ecclesiastico) untersagt oder entzogen seye. 4)

Viel-

4) Das ius alterandi fundationes *mediatas* will ich dem Dioecesano, unter Einwilligung des Landesherrn, nicht disputiren. Aber einestheils, wenn er durch die Alteration das corpus ecclesiasticum, welchem das Privateigenthum der Güter zustehet, moralisch tödtet, so ist es nicht anders möglich, als daß herrnloses Gut entstehen, und das ius fisci territoriale eintreten muß, wie oben (S. 51.) erwiesen ist. Anderntheils kann sich das ius dioecesanum in einem solchen Fall nicht über die Grenzen der Diöces, bevorab nicht in das Gebiet eines protestantischen Landesherrn, erstrecken, weil solches gegen den §. 48. art. V. I. P. O. anlaufen würde.

Vielmehr bekräftiget das Friedensinstrument selbst diese Gewalt, da es solche §. 26. Art. V. P. W. unstreitig voraussetzet, und sie lediglich in dem Falle, wenn die katholische Stiftung in territoriis Protestantium gelegen ist, auf solche Personen beschränkt, die einer schon rezipirten Ordensregel zugethan sind. 5)"

5) Der §. 26. art. V. I. P. O. sagt: daß der magistratus Catholicorum (es stehet dort gar nicht *ecclesiasticus*) in dem Fall si ordo Religiosorum plane interciderit, andere Ordensreligiosen, nur nicht Jesuiten, in die Klöster setzen dürfe. Aber die Klostergüter einzuziehen, und zu anderm Behuf zu verwenden und zu verschenken, dazu giebt der W. F. dem magistratui Cathocorum ganz und gar kein Recht, und der W. F. legitimirt die ietzige Aufhebung einzelner katholischen Klöster und die Verschenkung derselben Güter zu einem ganz unterschiednen

Be-

Behuf in keiner Stelle und mit keiner Sylbe. Ja, da man sogar das zweite Glied des §. 47. art. V. I. P. O. auf die ietzo aufgehobenen und noch aufzuhebenden katholischen Klöster ausdähnen will, so kann ia der Dioecesanus, qua talis, und als katholischer Kirchenvorstand, auf die Güter der aufgehobenen Klöster nicht den mindesten Anspruch machen, und solche einer andern geistlichen Stiftung schenken: sondern die müsten alsdann dem *Domino* loci, in quo Monasterium situm fuit, zufallen. In solche Widersprüche verfällt man, wenn man ungerechten Anmaassungen den Anstrich von Gerechtigkeit geben will!!!

Ka=

Katholischer Gottesdienst in Giessen.

Am 5ten Octob. d. J. hat der von Serenissimi Hochfürstl. Durchlaucht den Katholiken gnädigst verwilligte Privatgottesdienst in einem dazu eingerichteten schönen Saale des Universitätsgebäudes seinen Anfang genommen, nachdem höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Durchlaucht so wohl zur Einrichtung des Gottesdienstes als auch zur Besoldung für einen hieher kommenden Geistlichen eine hinreichende Summe schon vorhin huldreichst zu bestimmen und auszahlen zu lassen geruhet haben.

Druckfehler

S. 7. Z. 1. statt wo-von lies wo von.

Giessen,
Gedruckt bey Johann Jacob Braun. 1783.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Koch, Johann Christoph, / Krieger, Johann Justus Friedrich, / Braun, Johann Jakob.

Neuer Aufschluß über die Stellen des Westphälischen Friedens welche die Mediat-Klöster und deren Güter und Gefälle betreffen I. P. O. art. V. §. 1. 2. 25. 26. 31. 32. 45. 46. 47

Giessen 1783

J.publ.g. 389
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559824-4
VD18 10644628